

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**

Maik Schaarschmidt

**Durchwahl**

Telefon +49 371 532-1324

Telefax +49 371 532-1929

maik.schaarschmidt@

lds.sachsen.de\*

**Geschäftszeichen**

(bitte bei Antwort angeben)

32-0522/1409/16

Chemnitz,

23. Januar 2025

# Planfeststellungsbeschluss

## B 92 Ausbau nördlich Adorf (Abschnitt 5.0)

**MACH**  
**WAS**  
**WICHTIGES**  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

**Postanschrift:**

**Landesdirektion Sachsen**

**09105 Chemnitz**

**Besucheranschrift:**

**Landesdirektion Sachsen**

Altchemnitzer Str. 41

09120 Chemnitz

[www.lds.sachsen.de](http://www.lds.sachsen.de)

**Bankverbindung:**

Empfänger

Hauptkasse des Freistaates Sach-  
sen

**IBAN**

DE22 8600 0000 0086 0015 22

**BIC** MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

**Verkehrsverbindung:**

Straßenbahnlinien

5, C11 (Rößlerstraße)

Buslinie

52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen

befinden sich gekennzeichnete

Parkplätze vor dem Gebäude.

Für alle anderen Besucherpark-

plätze gilt: Bitte beim Pfortendienst  
klingeln.

\*Informationen zum Zugang für ver-  
schlüsselte / signierte E-Mails / elektroni-  
sche Dokumente sowie elektronische  
Zugangswege finden Sie unter  
[www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt).

Informationen zum Datenschutz finden Sie  
unter [www.lds.sachsen.de/datenschutz](http://www.lds.sachsen.de/datenschutz).



## Inhaltsverzeichnis

|                                                                      |           |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>                                   | <b>5</b>  |
| <b>A TENOR .....</b>                                                 | <b>8</b>  |
| <b>I Feststellung des Plans .....</b>                                | <b>8</b>  |
| <b>II Festgestellte Planunterlagen .....</b>                         | <b>8</b>  |
| <b>III Nebenbestimmungen.....</b>                                    | <b>10</b> |
| <b>IV Wasserrechtliche Erlaubnisse .....</b>                         | <b>17</b> |
| <b>V Straßenrechtliche Entscheidungen .....</b>                      | <b>17</b> |
| <b>VI Zusagen .....</b>                                              | <b>18</b> |
| <b>VII Einwendungen .....</b>                                        | <b>18</b> |
| <b>VIII Sofortvollzug .....</b>                                      | <b>18</b> |
| <b>IX Kosten.....</b>                                                | <b>18</b> |
| <b>B SACHVERHALT .....</b>                                           | <b>18</b> |
| <b>I Beschreibung des Vorhabens.....</b>                             | <b>18</b> |
| <b>II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens .....</b>               | <b>19</b> |
| <b>C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE .....</b>                                   | <b>20</b> |
| <b>I Verfahren .....</b>                                             | <b>20</b> |
| 1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit ..... | 20        |
| 2 Umfang der Planfeststellung.....                                   | 20        |
| 3 Verfahrensvorschriften.....                                        | 20        |
| <b>II Planrechtfertigung/Erforderlichkeit .....</b>                  | <b>20</b> |
| <b>III Linienführung/Variantenuntersuchung .....</b>                 | <b>21</b> |
| <b>IV Umweltverträglichkeitsprüfung.....</b>                         | <b>24</b> |
| 1 UVP-Pflicht des Vorhabens .....                                    | 24        |
| 2 Allgemeine Grundsätze .....                                        | 25        |
| 3 Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG .....                      | 25        |
| <b>V Öffentliche und private Belange .....</b>                       | <b>33</b> |
| 1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung .....                     | 33        |
| 2 Abfall/Altlasten/Bodenschutz.....                                  | 34        |
| 3 Denkmalschutz/Archäologie .....                                    | 34        |
| 4 Immissionsschutz/Klimaschutz .....                                 | 35        |
| 4.1 Verkehrslärm .....                                               | 35        |
| 4.2 Baubedingte Emissionen .....                                     | 37        |
| 4.3 Luftschadstoffe .....                                            | 38        |

|             |                                                                           |           |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 4.4         | Klimaschutz.....                                                          | 38        |
| 5           | Naturschutz und Landschaftspflege .....                                   | 40        |
| 5.1         | Eingriffe in Natur und Landschaft.....                                    | 40        |
| 5.2         | Gebietsschutz .....                                                       | 43        |
| 5.3         | Artenschutz .....                                                         | 49        |
| 6           | Wasserwirtschaft/Gewässerschutz .....                                     | 53        |
| 7           | Vermessungswesen.....                                                     | 55        |
| 8           | Baudurchführung.....                                                      | 55        |
| 9           | Versorgungsleitungen .....                                                | 56        |
| 10          | Eigentum .....                                                            | 56        |
| 11          | Forst.....                                                                | 57        |
| <b>VI</b>   | <b>Stellungnahmen/Einwendungen .....</b>                                  | <b>58</b> |
| 1           | Kommunale Gebietskörperschaften.....                                      | 58        |
| 2           | Träger öffentlicher Belange/Versorgungsträger/Leitungsrechtsinhaber ..... | 70        |
| 3           | Private Einwender .....                                                   | 91        |
| <b>VII</b>  | <b>Zusammenfassung/Gesamtabwägung .....</b>                               | <b>92</b> |
| <b>VIII</b> | <b>Sofortvollzug .....</b>                                                | <b>92</b> |
| <b>IX</b>   | <b>Kostenentscheidung.....</b>                                            | <b>93</b> |
| <b>D</b>    | <b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG .....</b>                                       | <b>93</b> |

## Abkürzungsverzeichnis

|                |                                                                                                                                                                         |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abs.           | Absatz                                                                                                                                                                  |
| ArbSchG        | Arbeitsschutzgesetz                                                                                                                                                     |
| ArbStättV      | Arbeitsstättenverordnung                                                                                                                                                |
| ArbZG          | Arbeitszeitgesetz                                                                                                                                                       |
| AVV Baulärm    | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm<br>– Geräuschimmissionen –                                                                                    |
| Az.            | Aktenzeichen                                                                                                                                                            |
| B              | Bundesfernstraße                                                                                                                                                        |
| BA             | Bauabschnitt                                                                                                                                                            |
| BAB            | Bundesautobahn                                                                                                                                                          |
| BaustellV      | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Bau-<br>stellen (Baustellenverordnung)                                                                             |
| BBodSchG       | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen<br>und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzge-<br>setz)                                                 |
| BGBI.          | Bundesgesetzblatt                                                                                                                                                       |
| BImSchG        | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen<br>durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und<br>ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) |
| 16. BImSchV    | Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Im-<br>missionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)                                                          |
| 32. BImSchV    | Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bun-<br>des-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärm-<br>verordnung)                                       |
| 39. BImSchV    | Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bun-<br>des-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftquali-<br>tätsstandards und Emissionshöchstmengen)          |
| BNatSchG       | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesna-<br>turschutzgesetz)                                                                                            |
| bzw.           | beziehungsweise                                                                                                                                                         |
| cm             | Zentimeter                                                                                                                                                              |
| DGUV           | Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung                                                                                                                                 |
| DIN            | Deutsches Institut für Normung e. V., Berlin                                                                                                                            |
| DWA            | Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und<br>Abfall e.V.                                                                                                  |
| etc.           | et cetera                                                                                                                                                               |
| EU             | Europäische Union                                                                                                                                                       |
| EVU            | Energieversorgungsunternehmen                                                                                                                                           |
| f./ff.         | folgende/fortfolgende                                                                                                                                                   |
| FFH            | Fauna-Flora-Habitat                                                                                                                                                     |
| FFH-Richtlinie | Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhal-<br>tung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden<br>Tiere und Pflanzen                            |
| FND            | Flächennaturdenkmal                                                                                                                                                     |
| GeoSN          | Landesamt für Geobasisinformation Sachsen                                                                                                                               |
| ggf.           | gegebenenfalls                                                                                                                                                          |

|                 |                                                                                                                                                      |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| GmbH            | Gesellschaft mit beschränkter Haftung                                                                                                                |
| GrwV            | Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasser-<br>verordnung)                                                                                  |
| GWK             | Grundwasserkörper                                                                                                                                    |
| Gz.             | Geschäftszeichen                                                                                                                                     |
| HBS             | Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen                                                                                                |
| i. V. m.        | in Verbindung mit                                                                                                                                    |
| K               | Kreisstraße                                                                                                                                          |
| km              | Kilometer                                                                                                                                            |
| KrWG            | Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung<br>der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreis-<br>laufwirtschaftsgesetz) |
| KSG             | Bundes-Klimaschutzgesetz                                                                                                                             |
| LBP             | Landschaftspflegerischer Begleitplan                                                                                                                 |
| LKW             | Lastkraftwagen                                                                                                                                       |
| LRT             | Lebensraumtyp                                                                                                                                        |
| l/s             | Liter pro Sekunde                                                                                                                                    |
| LSG             | Landschaftsschutzgebiet                                                                                                                              |
| m               | Meter                                                                                                                                                |
| m <sup>2</sup>  | Quadratmeter                                                                                                                                         |
| NK              | Netzknoten                                                                                                                                           |
| Nr.             | Nummer                                                                                                                                               |
| OGewV           | Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflä-<br>chengewässerverordnung)                                                                   |
| OWK             | Oberflächenwasserkörper                                                                                                                              |
| pH              | potentia hydrogenii                                                                                                                                  |
| PKW             | Personenkraftwagen                                                                                                                                   |
| QK              | Qualitätskomponente                                                                                                                                  |
| RAS-Ew          | Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung                                                                                           |
| REwS            | Richtlinien für die Entwässerung von Straßen                                                                                                         |
| ROG             | Raumordnungsgesetz                                                                                                                                   |
| RStO            | Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Ver-<br>kehrsflächen                                                                           |
| S               | Staatsstraße                                                                                                                                         |
| SächsDSchG      | Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im<br>Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)                                        |
| SächsHohlrVO    | Sächsische Hohlraumverordnung                                                                                                                        |
| SächsKrWBodSchG | Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz                                                                                              |
| SächsLPIG       | Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates<br>Sachsen (Landesplanungsgesetz)                                                           |
| SächsNatSchG    | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat<br>Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz)                                                |

|               |                                                                                                               |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| SächsStrG     | Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)                                           |
| SächsVermKatG | Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz                                                                   |
| SächsVwKG     | Sächsisches Verwaltungskostengesetz                                                                           |
| SächsVwVfZG   | Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen |
| SächsWaldG    | Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Waldgesetz)                                                 |
| SächsWG       | Sächsisches Wassergesetz                                                                                      |
| SE            | Schutz- und Erhaltungsziel                                                                                    |
| SPA           | Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)                                                      |
| u. a.         | und andere/unter anderem                                                                                      |
| u. Ä.         | und Ähnliches                                                                                                 |
| UVP           | Umweltverträglichkeitsprüfung                                                                                 |
| UVPG          | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung                                                                 |
| vgl.          | vergleiche                                                                                                    |
| VLärmSchR 97  | Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes                         |
| VwGO          | Verwaltungsgerichtsordnung                                                                                    |
| VwVfG         | Verwaltungsverfahrensgesetz                                                                                   |
| WHG           | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)                                                |
| WRRL          | Wasserrahmenrichtlinie                                                                                        |
| ZWAV          | Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland                                                                     |

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

## Planfeststellungsbeschluss:

### A Tenor

#### I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „B 92 Ausbau nördlich Adorf (Abschnitt 5.0)“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis IX festgestellt.

#### II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die Unterlagen vom 30. Mai 2022 sowie die im Rahmen der 1. Tektur geänderten bzw. ergänzten Unterlagen vom 3. Juni 2024.

| Unterlage | Bezeichnung                                                                                | Maßstab     |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1         | Erläuterungsbericht mit Anlagen - einschl. UVP-Bericht -<br>(in der Fassung der 1. Tektur) |             |
| 2         | Übersichtskarte                                                                            | 1:100.000   |
| 3         | Übersichtslageplan                                                                         | 1:10.000    |
| 4         | Übersichtshöhenplan                                                                        | 1:5.000/500 |
| 5         | Lagepläne                                                                                  | 1:1.000     |
| 6         | Höhenpläne                                                                                 | 1:1.000/100 |
| 7         | Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen                                                    | 1:1.000     |
| 8         | Lagepläne Entwässerung (in der Fassung der 1. Tektur)                                      | 1:1.000     |
| 9         | <u>Landschaftspflegerische Maßnahmen</u>                                                   |             |
| 9.1       | Maßnahmenübersichtsplan                                                                    | 1:5.000     |
| 9.2       | Maßnahmenpläne                                                                             | 1:1.000     |
| 9.3       | Maßnahmenblätter                                                                           |             |
| 9.4       | vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kom-<br>pensation                         |             |
| 10        | <u>Grunderwerb</u>                                                                         |             |
| 10.1      | Grunderwerbspläne                                                                          | 1:1.000     |
| 10.2      | Grunderwerbsverzeichnis                                                                    |             |
| 11        | Regelungsverzeichnis                                                                       |             |
| 12        | <u>Widmung/Umfstufung/Einziehung</u>                                                       |             |
| 12.1      | Widmung/Umfstufung/Einziehung                                                              | 1:10.000    |
| 12.2      | Widmung/Umfstufung/Einziehung - Tabelle                                                    |             |
| 14        | <u>Straßenquerschnitte</u>                                                                 |             |
| 14.1      | Berechnung der Belastungsklassen                                                           |             |

|              |                                                                                     |           |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 14.2         | Regelquerschnitte                                                                   | 1:50      |
| 15           | <u>Bauwerksskizzen</u>                                                              |           |
| 15.1/1-7     | Bauwerksskizze BW01 - BW07                                                          | 1:100/250 |
| 16           | <u>Sonstige Pläne</u>                                                               |           |
| 16/1-4       | Querprofile zu den geplanten Bauphasen                                              | 1:100     |
| 16.2/1-2     | Leitungspläne                                                                       | 1:1.000   |
| 16.3/1       | Detail Einordnung Schächte in Randstreifen                                          | 1:50      |
| 16.4/1-3     | Längsschnitte Kaskaden                                                              | 1:100     |
| 16/5         | Darstellung Verkehrsführung für Unterhaltsmaßnahmen nach Ausbau B 92                | 1:1.000   |
| 17           | <u>Immissionstechnische Untersuchungen</u>                                          |           |
| 17.1         | Erläuterungsbericht zur schalltechnischen Untersuchung                              |           |
| 17.2         | Berechnungsunterlagen für die Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen             |           |
| 17.3         | Berechnungsunterlagen für die flächenhafte Geräuschimmission als ISO-dB(A)-Karten   | 1:2.000   |
| 17.4         | Lufthygienische Untersuchungen                                                      |           |
| 18           | <u>Wassertechnische Untersuchungen</u>                                              |           |
| 18.1         | Erläuterungsbericht Entwässerungskonzept mit Anlagen (in der Fassung der 1. Tektur) |           |
| 18.2         | Themenpläne Entwässerungsanlagen (in der Fassung der 1. Tektur)                     | 1:500     |
| 19           | <u>Umweltfachliche Untersuchungen</u>                                               |           |
| 19.1         | Landschaftspflegerischer Begleitplan                                                |           |
| 19.1.1       | Bestands- und Konfliktplan                                                          | 1:5.000   |
| 19.2         | Artenschutzbeitrag                                                                  |           |
| 19.2.1/1     | Karte zum Artenschutzbeitrag                                                        | 1:5.000   |
| 19.2.2       | Faunistische Sonderuntersuchung                                                     |           |
| 19.3         | FFH-Verträglichkeitsprüfung                                                         |           |
| 19.3/1       | Übersichtskarte FFH-Verträglichkeitsprüfung                                         | 1:30.000  |
| 19.3/2       | Lebensraumtypen und Arten/Beeinträchtigung der Erhaltungsziele                      | 1:4.000   |
| 19.3.3       | Maßnahmen Schadensbegrenzung/Verbleibende Beeinträchtigung der Erhaltungsziele      | 1:4.000   |
| 19.4         | Tausalzgutachten Weiße Elster                                                       |           |
| 19.5         | Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie                                                  |           |
| 19.5/1       | Übersichtslageplan Grund- und Oberflächenwasserkörper                               | 1:50.000  |
| 19.5/2.1-2.2 | Lageplan mit Schutzmaßnahmen                                                        | 1:1.000   |
| 19.5/3       | Ganglinie der Grundwassermessstellen Adorf                                          | 1:1.000   |
| 19.6         | Unterlage Waldumwandlung                                                            |           |
| 19.6/1-4     | Karten zur Waldumwandlung                                                           | 1:1.000   |
| 20           | Geotechnische Untersuchungen                                                        |           |
| 21           | Sonstige Gutachten                                                                  |           |
| 22           | <u>Verkehrsqualität</u>                                                             |           |
| 22.1         | Verkehrsplanerische Untersuchung                                                    |           |
| 22.2         | HBS Nachweis                                                                        |           |
| 23           | <u>Verkehrssicherheit</u>                                                           |           |

|        |                           |         |
|--------|---------------------------|---------|
| 23.1.1 | Sichtweitenanalyse        |         |
| 23.1.2 | Lagepläne Anfahrsicht     | 1:500   |
| 23.1.3 | Lagepläne Haltesichtweite | 1:1.000 |
| 23.2   | Schleppkurvennachweise    | 1:500   |
| 24     | Wirtschaftlichkeit        |         |

#### Anmerkungen zum Regelungsverzeichnis:

Sofern im Regelungsverzeichnis Kostenregelungen für die Umverlegung oder Sicherung von Leitungen aufgenommen wurden, die auf geschlossenen Rahmenverträgen oder anderen privatrechtlichen Vereinbarungen beruhen, sind diese nur nachrichtlicher Natur und werden ausdrücklich von der Regelungswirkung ausgenommen.

### III Nebenbestimmungen

#### 1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Soweit dieser Planfeststellungsbeschluss eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen dem Vorhabenträger und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit enthält, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines der Beteiligten.
- 1.3 Baubeginn und Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens sind der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Planfeststellung, schriftlich anzuzeigen.

Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Vorhabenträger zu erklären, dass dieser die mit der Planfeststellung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt wurden, ist dies anzuzeigen und zu begründen.

#### 2 Abfall, Bodenschutz und Altlasten

- 2.1 Die bei der Durchführung des Vorhabens anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe des KrWG sowie den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften zu verwerten oder zu beseitigen.

Straßenaufbruchmaterial ist vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muss es einer zugelassenen Beseitigungsanlage zugeführt werden. Die Verwertungsmöglichkeiten für die Schwarzdecke sind in den „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01-2005)“ geregelt und entsprechend zu beachten.

- 2.2 Sowohl für das anfallende Aushub- als auch für das Abbruchmaterial ist ein Entsorgungskonzept zu erarbeiten, welches neben den Aussagen zur stofflichen Beschaffenheit auch konkrete Aussagen zu den zu erwartenden Mengen und zu den vorgesehenen Entsorgungs- oder Verwertungswegen enthält.
- 2.3 Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und Lieferscheine u. a. sind zu sammeln, um sie bei Bedarf der zuständigen Behörde vollständig vorlegen zu können.
- 2.4 Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sind insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen zu vermeiden.

Hierzu ist:

- für die Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen etc. möglichst auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen.
  - der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub, insbesondere der Mutterboden, vor Vernichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.
  - der Unterboden getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen.
  - dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlammung, Durchmischung mit Fremdstoffen) vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.
- 2.5 Sollten während der weiteren Planung bzw. während der Bauausführung schädliche Bodenveränderungen und/oder Altlasten angetroffen werden, ist die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Vogtlandkreis zu informieren und mit dieser der ggf. erforderliche Handlungsbedarf abzustimmen.

### 3 Archäologie/Denkmalschutz

- 3.1 Die im Schreiben des Landesamtes für Archäologie Sachsen vom 9. Februar 2023 (Az.: 2-7051/93/150-2023/2933) festgelegten Auflagen sind umzusetzen.
- 3.2 Die ausführenden Firmen sind nachweislich auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

### 4 Immissionsschutz

- 4.1 Der Beginn der Baumaßnahme ist dem Landratsamt Vogtlandkreis - Amt für Bau und Umwelt - SG Immissionsschutz unter Angabe einer hauptverantwortlichen

Person und ihrer telefonischen Erreichbarkeit für das Gesamtbauvorhaben (Projekt- oder Bauleiter/zentraler Ansprechpartner) 14 Tage vorher anzuzeigen.

- 4.2 Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Geräten sind die in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ unter Nr. 3 genannten Immissionsrichtwerte unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten.

Soweit trotz aktiver Schutz- bzw. Minimierungsmaßnahmen die Richtwerte der AVV Baulärm überschritten werden, ist den Eigentümern oder Nutzern von schutzwürdigen Räumen (z. B. Wohnräumen) auf Verlangen eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Höhe der Entschädigung ist nach Dauer und Intensität der Beeinträchtigungen zu bemessen. Kommt eine Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen über die Höhe der Entschädigung nicht zustande, bleibt die Entscheidung hierüber einem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Anwohner betroffener schutzwürdiger Wohnbebauungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens über den Zeitraum lärmintensiver Bauarbeiten zu informieren. Lärmintensive Bauarbeiten sind grundsätzlich nur werktags in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr durchzuführen. Der Baulärm ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Liegen dringende verkehrliche Erfordernisse vor, die Bauarbeiten während der Nachtzeit, an Samstagen oder an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erfordern, ist der Vorhabenträger verpflichtet, die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnnutzungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens rechtzeitig darüber zu informieren. Für die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnbebauung ist ein Ansprechpartner mit Kontaktdaten und Erreichbarkeiten zu benennen.

- 4.3 Zur Vermeidung von erhöhten Staubentwicklungen während der Bauarbeiten sind im Bereich nahegelegener Wohnbebauung bei trockener Witterung geeignete Maßnahmen zur Befeuchtung des Baumaterials, wie etwa ein Besprühen mit Wasser, zu ergreifen.

## 5 Naturschutz/Landschaftspflege/Landwirtschaft

- 5.1 Vorhandener Baum- und Gehölzbestand ist – soweit die Planunterlagen keine ausdrücklich abweichende Regelung enthalten – zu erhalten und während der Bauzeit durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Bei Baumaßnahmen im Wurzelbereich von Bäumen sind die Normen der DIN 18920 einzuhalten. Notwendige Fällarbeiten sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar jedes Jahres durchzuführen.
- 5.2 Sollten bei den Bauarbeiten Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wild lebender Tiere gefunden werden, ist dies der zuständigen unteren Naturschutzbehörde umgehend zwecks Festlegung der weiteren Vorgehensweise mitzuteilen.
- 5.3 Es ist sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit aller von dem Bauvorhaben betroffenen, gegenwärtig erreichbaren Grundstücke auch während der Durchführung der Baumaßnahme gegeben ist.
- 5.4 Grundstücke, deren bisherige Zuwegung abgeschnitten wird, sind wieder ordnungsgemäß an das Wegenetz anzubinden.

- 5.5 Den von Flächeninanspruchnahmen betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen ist möglichst frühzeitig mitzuteilen, welche Flurstücke bzw. Teilflurstücke in welchem Umfang und wann beansprucht werden, um anstehende Pacht- und Bewirtschaftungsangelegenheiten ordnungsgemäß zu klären.
- 5.6 Eine Verfestigung der oberen Bodenschichten durch die zum Einsatz kommenden Arbeitsmaschinen und -geräte soll möglichst vermieden werden. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind alle baubedingt in Anspruch genommen landwirtschaftlich genutzten Flächen wieder in einen ordnungsgemäßen, der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechenden Zustand zu versetzen.
- 5.7 Durch geeignete technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass während der Baudurchführung eine Beschädigung bestehender Drainageleitungen nicht zu besorgen ist und vorhandene Drainagen durchgängig funktionsfähig gehalten werden. Nach Möglichkeit sind bekannte Drainagen bereits vor Durchführung des Bauvorhabens zu erkunden, umzuplanen und an die künftigen Verhältnisse anzupassen.
- 5.8 Im Rahmen der Durchführung des Bauvorhabens beschädigte Drainageleitungen sind unverzüglich wieder ordnungsgemäß instand zu setzen. Bei Anpassungsmaßnahmen der Drainagen ist sicherzustellen, dass sie nicht durch Wurzeln oder sonstige Anpflanzungen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Bodenmechanische Setzungsvorgänge sind bei der Anpassung der Drainagen zu berücksichtigen.
- 5.9 Soweit in den Grunderwerbsunterlagen Flächen als zu erwerbende Fläche ausgewiesen sind, können diese Flächen auch zur Durchführung vorbereitender Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Entsprechendes gilt für Flächen, die als dauerhaft zu belasten ausgewiesen sind.

## 6 Baudurchführung/Bauvorbereitung

- 6.1 Bei der Bauausführung sind grundsätzlich die Forderungen des ArbSchG in Verbindung mit den einschlägigen Verordnungen, insbesondere der ArbStättV, die Baustelleneinrichtungen betreffend, sowie der BaustellV und der für Bauarbeiten verbindlichen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) zu beachten.
- 6.2 Der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen ist eine Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 der BaustellV zu übermitteln, sofern für die Verwirklichung des Vorhabens eine Baustelle eingerichtet wird, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.
- 6.3 Während der Bauzeit ist die ungehinderte Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen zu den im Planungsbereich gelegenen Gebäuden und Löschwasserentnahmestellen, insbesondere im gesamten Baubereich, zu gewährleisten. Soweit die Sperrung bzw. Teilsperrung von Zufahrten zu den genannten Einrichtungen unvermeidbar ist, ist dies mit den Verantwortlichen der zuständigen Leitstelle/Rettungswache sowie der örtlich zuständigen Feuerwehr so frühzeitig abzustimmen, dass Maßnahmen geplant und umgesetzt werden können, um die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr sowie des Rettungsdienstes im betroffenen Bereich auch während der Sperrung zu gewährleisten.

- 6.4 Es ist sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit aller von dem Bauvorhaben berührten, gegenwärtig erreichbaren Grundstücke auch während der Durchführung der Baumaßnahme für den Anliegerverkehr gegeben ist. Etwaige notwendige Einschränkungen sind den betroffenen Anliegern frühzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher, zur Kenntnis zu geben.

Zu möglichen Beeinträchtigungen existierender Zufahrten zu gewerblich genutzten Flurstücken soll mit den betroffenen Gewerbetreibenden vorher das Benehmen hergestellt werden.

- 6.5 Sollten bei der Durchführung der Baumaßnahme Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, sind diese unverzüglich dem Kampfmittelbeseitigungsdienst des Polizeiverwaltungsamtes oder der örtlichen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- 6.6 Alle während der Bauausführung nur vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme den Eigentümern in einem ordnungsgemäßen und für die ursprüngliche Nutzung tauglichen Zustand zu übergeben.

## 7 Vermessungswesen

- 7.1 Vermessungs- und Grenzmarken sind grundsätzlich nicht zu entfernen oder zu verändern. Sie sind durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass sie durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden und dass ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit nicht beeinträchtigt wird.
- 7.2 Sollte durch die Baumaßnahme die Gefahr einer Veränderung, Beschädigung oder Entfernung von Grenzmarken bestehen, ist deren Sicherung auf eigene Kosten bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu veranlassen.
- 7.3 In der weiteren Planung ist eine Abstimmung zur Sicherung und ggf. Versetzung des Höhenfestpunktes (HP) 5639 9 01150 mit dem Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN) durchzuführen.

## 8 Versorgungsleitungen und Kabel

- 8.1 Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen rechtzeitig, soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Beginn der Bauarbeiten bekanntzugeben:
- Inetz GmbH unter Hinweis auf deren Schreiben vom 21. Februar 2023 (Zeichen: NPQ/mü - 0300/2023),
  - Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH unter Hinweis auf deren Schreiben vom 20. April 2023 (Zeichen: VS-O-S-G ke-ro PVV 1865/2023, V100638),
  - Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV) unter Hinweis auf dessen Schreiben vom 28. Februar 2023 (Zeichen: T-Chem / NW - AZ: 3619.16030).
- 8.2 Die Hinweise und Schutzanweisungen der genannten Versorgungsunternehmen sind bei der Realisierung der Maßnahme zu beachten, soweit diese nicht im Widerspruch zu den Festsetzungen dieses Beschlusses stehen.

## 9 Wasserwirtschaft/Grundwasser/Gewässer-/Hochwasserschutz/Fischerei

- 9.1 Die Maßnahmen an Gewässern sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazugehörigen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- 9.2 Die Grundsätze des Gewässerschutzes sind zu beachten. Das heißt insbesondere, dass
- eine Verunreinigung des Gewässers durch Abschwemmen oder Einbringen von Feststoffen mit der Folge der Trübung des Wassers und/oder der sonstigen Verschlechterung seiner Beschaffenheit ausgeschlossen werden,
  - Baumaterialien und dergleichen nicht im Gewässer und an den Ufern gelagert werden,
  - Maschinen und Geräte nach der Tagesarbeit so abgestellt werden, dass auch bei sich plötzlich verändernder Wasserführung (z. B. bei einem Starkregenereignis) eine Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Uferbereiche ausgeschlossen werden.
- 9.3 Beim Einsatz von Beton und Mörtel im Gewässerbereich ist Folgendes zu beachten:
- Der frische Beton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.
  - Die Betontransportfahrzeuge und alle bautechnologisch zum Betonherstellen und dessen Verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden. Betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch Niederschläge ins Gewässer gespült werden.
  - Frischbeton darf das Wasser in einer Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt und separat aufgefangen und zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trocken zu legen.
  - Wasser, das längere Zeit über abgeundenem Beton gestanden hat, darf nicht sofort in die fließende Welle zurückgeführt werden, es ist zwischenspeichern.
  - Kann eine Baugrube während der Abbindezeit des Frischbetons nur mit laufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht direkt in die fließende Welle abgeleitet werden. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichendes Volumen vorzuhalten.
  - Muss stark alkalisches Wasser aus einer Zwischenspeicherung der Wasserhaltung in das Gewässer zurückgeführt werden, so ist dies nur mit ausreichendem Verdünnungsverhältnis möglich. Im Gewässer darf der pH-Wert nicht über 9,0 steigen.
  - Durch Gewährleistung ausreichender Abbindezeiten des eingesetzten Betons vor (Wieder-)Beaufschlagung mit dem Gewässer (durch Einstellung der Wasserhaltung, Flutung, Rücknahme der Ausleitung etc.) ist zu sicherzustellen,

dass im Gewässer unterhalb der Baustelle keine pH-Werte größer 9,0 auftreten.

- 9.4 Arbeiten im oder am Gewässer sind spätestens 21 Tage vor Beginn der Fischereibehörde (Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) und dem Fischereiausübungsberechtigten anzuzeigen. Arbeiten im oder am Gewässer dürfen gemäß § 14 Abs. 2 SächsFischVO nicht innerhalb der Fischschonzeiten nach § 2 Abs. 1 SächsFischVO durchgeführt werden, anderenfalls ist eine Ausnahme bei der Fischereibehörde zu beantragen.

## 10 Forst

- 10.1 Die Waldinanspruchnahme ist auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum zu begrenzen.
- 10.2 Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes sind auszuschließen. Erforderlichenfalls sind die Randbäume während der Baumaßnahme durch geeignete Vorkehrungen (Schutzvorrichtungen) im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.
- 10.3 Die befristet umgewandelten Flächen sind spätestens drei Jahre nach Beginn der Waldumwandlung mit standortgerechten Baumarten ordnungsgemäß wiederaufzuforsten.
- 10.4 Zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ist die Durchführung von Ersatzaufforstungen erforderlich. Die im LBP dafür vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen E1 und E2 sind vollflächig innerhalb von drei Jahren nach Beginn der Umwandlung abzuschließen.
- 10.5 Der Zeitpunkt der Umwandlung der Waldflächen und der Aufforstungen ist der unteren Forstbehörde vor Maßnahmenbeginn schriftlich mitzuteilen. Dabei ist ein verantwortlicher Maßnahmenleiter zu benennen.
- 10.6 Weitere Einzelheiten der Aufforstungsplanung (wie Baumartenwahl, Pflanzverbände, Waldrandgestaltung, Beachtung der waldgesetzlichen Nachbarpflichten gemäß § 25 SächsWaldG, Beachtung Forstvermehrungsgutgesetz usw.) sind mit der unteren Forstbehörde abzustimmen.
- 10.7 Die angelegten Kulturen sind rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis sie endgültig (dauerhaft) gesichert sind. Dies schließt neben Nachbesserungen bei Pflanzenausfällen im Bedarfsfall auch eine Einzäunung der Aufforstungsflächen mit ein. Bei der Bewertung des Anwuchserfolges (Abnahme der gesicherten Kultur) ist die untere Forstbehörde als Fachbehörde zu beteiligen.
- 10.8 Die Erreichbarkeit der angrenzenden Waldbestände zur forstlichen Bewirtschaftung muss während der Bauphase weitestgehend gewährleistet sein. Kurzfristige temporäre Sperrungen der Zuwegungen angrenzender Waldbestände während der Bauphase sind möglich und mit den Waldbesitzern und Nutzern abzustimmen.
- 10.9 Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Waldflächen entlang der neuen Waldgrenze auf Standfestigkeit zu kontrollieren. Im Bedarfsfall sind unsichere Bestandesglieder in Absprache mit Eigentümer und Nutzer der Waldflächen auf Kosten des Vorhabenträgers zu entfernen.

## IV Wasserrechtliche Erlaubnisse

Erteilt wird die Erlaubnis für die Benutzung des Gewässers „Weiße Elster“ durch Einleiten gesammelter Oberflächenwässer nach § 8 Abs. 1 WHG mit der festgesetzten Menge an den nachstehend näher bestimmten Einleitstellen:

Hinweis: Die nachfolgend bezeichnete Einleitstelle 1 entspricht der Einleitstelle 4, die mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Chemnitz vom 23. August 2011 (Az.: 32-0513.26/30/16) für den Ausbau der B 92 im Bereich der Knotenpunkte S 309/K 7842 genehmigt worden ist. Für diese bestehende Einleitstelle wird mit dem vorliegenden Vorhaben die Einleitmenge  $Q_{\max}$  auf 334,50 l/s festgesetzt.

### Einleitstelle 1:

Flurstück Nr.: 2194/2  
Gemarkung: Adorf  
Einleitgewässer: Weiße Elster  
Top. Karte: 5639 SW, Maßstab: 1:10.000  
Koordinaten: UTM 33  
Ostwert: 304154,8  
Nordwert: 5580207,3  
Einleitmenge  $Q_{\max}$ : 334,50 l/s

### Einleitstelle 2:

Flurstück Nr.: 2195/1  
Gemarkung: Adorf  
Einleitgewässer: Weiße Elster  
Top. Karte: 5639 SO, Maßstab: 1:10.000  
Koordinaten: UTM 33  
Ostwert: 304492,2  
Nordwert: 5579370,1  
Einleitmenge  $Q_{\max}$ : 86,30 l/s

### Einleitstelle 3:

Flurstück Nr.: 2194/2  
Gemarkung: Adorf  
Einleitgewässer: Weiße Elster  
Top. Karte: 5639 SO, Maßstab: 1:10.000  
Koordinaten: UTM 33  
Ostwert: 304562,2  
Nordwert: 5579166,1  
Einleitmenge  $Q_{\max}$ : 599,30 l/s

Die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis wird auf einen Zeitraum von 35 Jahren, beginnend mit der Inbetriebnahme der Baumaßnahme, befristet. Der Vorhabenträger hat rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Jahre vor Ablauf dieser Frist, bei der unteren Wasserbehörde einen Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen.

## V Straßenrechtliche Entscheidungen

Die bei Bau-km 0+900 vorhandene Wirtschaftsweganbindung in Richtung Talaue der Weißen Elster (Weiterführung über die Weiße Elster über ein Brückenbauwerk in Baulast

der Stadt Adorf/Vogtl.) wird plangleich an die B 92 angebunden. Der Wirtschaftsweg wird verschwenkt und die Anbindung ca. 120 m in Fahrtrichtung Oelsnitz/Vogtl. verlegt. Es ergehen folgende straßenrechtliche Entscheidungen:

Einziehung gemäß § 8 SächsStrG:

Der bisher von der B 92 abzweigende Wirtschaftsweg bei NK 5639 022 Station 1,300 wird auf einer Länge von 0,090 km eingezogen. Bisheriger Baulastträger war die Stadt Adorf/Vogtl.

Widmung gemäß § 6 SächsStrG:

Die neu von der B 92 abzweigende Anbindung des Wirtschaftsweges bei NK 5639 039 Station 1,420 wird auf einer Länge von 0,116 km als sonstige öffentliche Straße gewidmet. Neuer Baulastträger ist die Stadt Adorf/Vogtl.

## VI Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

## VII Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Private oder Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

## VIII Sofortvollzug

Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

## IX Kosten

- 1 Der Vorhabenträger trägt als Antragsteller die Kosten des Verfahrens.
- 2 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

## B Sachverhalt

### I Beschreibung des Vorhabens

Das Bauvorhaben beinhaltet den verkehrsgerechten Ausbau der B 92 im Abschnitt zwischen dem bereits ausgebauten Knotenpunkt der B 92 mit der S 309 (NK 5639 022 Station 2,259) und dem Ortseingang Adorf/Vogtl. (NK 5639 022 Station 0,950). Im Zuge der B 92 beträgt die Baulänge des Streckenabschnittes 1.240 m. Der Ausbauabschnitt liegt außerhalb geschlossener Ortschaften im vorwiegend anbaufreien Bereich.

Bezüglich der Details wird auf die planfestgestellten Unterlagen verwiesen.

## II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 4. Mai 2022 beantragte das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen – nachfolgend Vorhabenträger genannt – die Planfeststellung für das Bauvorhaben „B 92 Ausbau nördlich Adorf (Abschnitt 5.0)“.

Die Planunterlagen lagen vom 20. März 2023 bis einschließlich 19. April 2023 in den Stadtverwaltungen Adorf/Vogtl. und Rodewisch zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Auslegung wurde zuvor

- im Adorfer Stadtbote (Amtsblatt der Stadt Adorf/Vogtl. mit seinen Ortsteilen Leubetha, Jugelsburg, Remtengrün, Gettengrün, Freiberg, Rebersreuth, Arnsgrün – Ausgabe Nr. 3 vom 8. März 2023),
- im Rodewischer Bote (Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Rodewisch – Ausgabe Nr. 2/2023 vom 24. Februar 2023)

ortsüblich bekannt gemacht.

Bei der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass jeder bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 19. Mai 2023, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz sowie bei den Stadtverwaltungen Adorf/Vogtl. und Rodewisch Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben bzw. sich äußern kann.

Parallel zur Auslegung der Unterlagen erfolgte eine Beteiligung potenziell betroffener Träger öffentlicher Belange und Leitungsinhaber. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingehende Stellungnahmen nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, die vorgebrachten Belange seien der Planfeststellungsbehörde bereits bekannt gewesen, hätten ihr bekannt sein müssen oder seien für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung.

Die anerkannten Naturschutzverbände wurden nach § 33 Abs. 2 Satz 2 SächsNatSchG über die Auslegung der Planunterlagen unterrichtet. Nicht ortsansässige Betroffene wurden durch die Stadtverwaltungen Adorf/Vogtl. und Rodewisch von der Auslegung benachrichtigt.

Es wurden von mehreren Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange und Leitungsinhabern Stellungnahmen abgegeben. Des Weiteren wurde eine private Einwendung erhoben.

Mit Schreiben vom 12. Juni 2024 hat der Vorhabenträger nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde eine 1. Tektur zur Entwässerung vorgelegt, die die Unterlage 1 (Erläuterungsbericht), Unterlage 8 (Lagepläne Entwässerung) und Unterlage 18 (Wassertechnische Untersuchungen) umfasste.

Auf einen Erörterungstermin konnte aufgrund der überschaubaren Einwendungslage verzichtet werden.

Zu den Einzelheiten des Verfahrens wird auf den Akteninhalt verwiesen.

## C Entscheidungsgründe

### I Verfahren

#### 1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Bundesfernstraßen dürfen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Feststellung des Plans sachlich und örtlich zuständige Behörde ist gemäß § 39 Abs. 9 Satz 2 SächsStrG und § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 VwVfG die Landesdirektion Sachsen.

#### 2 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen sind die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die wasserrechtlichen Bewilligungen nach §§ 8 ff. WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss formal jedoch auch über die Erteilung dieser Gestattungen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.

#### 3 Verfahrensvorschriften

Die Landesdirektion Sachsen hat das Anhörungs-/Planfeststellungsverfahren nach den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes durchgeführt (§§ 17a ff. FStrG i. V. m. § 72 bis 78 VwVfG).

### II Planrechtfertigung/Erforderlichkeit

Eine hoheitliche Planung bedarf aufgrund der von ihr ausgehenden Wirkungen auf öffentliche Belange sowie auf Rechte Dritter einer besonderen Rechtfertigung. Diese besondere Rechtfertigung ist immer dann gegeben, wenn für das mit der straßenrechtlichen Planung beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom FStrG verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die geplante Maßnahme also unter diesem Blickwinkel objektiv erforderlich ist.

Das ist dann der Fall, wenn die Planungsentscheidung für das Vorhaben mit den Zielen des Fachplanungsgesetzes übereinstimmt. Dies entspricht dem Grundsatz der sogenannten Zielidentität zwischen dem Objekt des Fachplanungsgesetzes und dem Gegenstand der Planfeststellung, sodass eine Straße planerisch gerechtfertigt ist, wenn sie zur Verwirklichung der Zielvorstellungen des zu Grunde zu liegenden Gesetzes vernünftigerweise geboten ist.

Nach der in § 1 Abs. 1 FStrG enthaltenen Zielsetzung sind Bundesfernstraßen im zusammenhängenden Verkehrsnetz der Aufnahme des weiträumigen Verkehrs zu dienen bestimmt. Dem § 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG ist dabei zu entnehmen, wie der Ausbauzustand

der Bundesfernstraße herzustellen ist, um diesen Anforderungen zu genügen und den Zielsetzungen des FStrG gerecht zu werden. Demnach ist eine Bundesfernstraße in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Unter diesen Gesichtspunkten ist das hier genehmigte Vorhaben erforderlich. Es wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Erwägungen:

Neben der Bedeutung für den überregionalen Grenzverkehr in die Tschechische Republik mit einem hohen Anteil an Transit- und Schwerlastverkehr weist die B 92 im auszubauenden Streckenabschnitt eine wichtige regionale und überregionale Verbindungs- sowie eine raumerschließende Funktion für Adorf/Vogtl., Markneukirchen, Klingenthal, Bad Elster und Bad Brambach über Oelsnitz/Vogtl. mit dem Oberzentrum Plauen auf. Zudem dient sie als Zubringer der Verkehrsströme zur Bundesautobahn (BAB) 72 (AS Plauen-Süd) und in Verbindung mit der S 309 zur BAB 93/BAB 9.

Der verkehrsplanerische Bedarf für den Ausbau der B 92 ist insbesondere mit der schmalen und kurvenreichen Streckenführung zu begründen, die sowohl die Leichtigkeit des Verkehrs als auch die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer einschränkt.

Der Ausbau der B 92 wird mit der Entwurfsklasse EKL 3 geplant. Die Baumaßnahme schließt im Norden an den bereits ausgebauten Straßenabschnitt der B 92 im Bereich der Knotenpunkte S 309/K 7842 an. Im Süden endet der Ausbau im Ortseingangsbereich der Stadt Adorf/Vogtl.

Die vorhandene Fahrbahnbreite der B 92 beträgt ca. 6 bis 7 m. Es fehlen weitestgehend ausreichende Bankette. Die vorhandenen Trassierungselemente liegen zum Teil nicht im Bereich der für die genannte Entwurfsklasse vorgegebenen Werte. Die Sichtverhältnisse sind teilweise stark eingeschränkt, sodass ein Überholen in diesem Streckenabschnitt nicht möglich ist. Im Ausbaubereich befinden sich eine Kleingartenanlage sowie einzelne Wohngebäude mit direkt an die Bundesstraße anbindenden Grundstückszufahrten. Rad- und Gehwege sind nicht vorhanden und sollen aufgrund der Nähe zum Elsterradweg und des entlang der B 92 vorhandenen sensiblen Naturraums auch nicht angebaut werden.

Die vorhandenen Defizite werden beseitigt, indem die B 92 mit einem für diesen Streckenabschnitt angepassten Regelquerschnitt RQ 11,5+ mit 2 Fahrstreifen + 1 Überhol- bzw. Wartungsstreifen ausgebaut wird. Im Bereich der auszubauenden Anbindung in Richtung Kleingartenanlage/Wohnbebauung sowie auf der gegenüberliegenden Seite in Richtung Elsteraue werden jeweils Linksabbiegestreifen vorgesehen. Damit beträgt die befestigte Gesamtfahrbahnbreite im Ausbauabschnitt künftig 12 m.

### III Linienführung/Variantenuntersuchung

Die Alternativenprüfung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens ist kein Selbstzweck. Die Erforderlichkeit einer Alternativenprüfung folgt aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes: ernsthafte, sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden (BVerwG, Beschluss vom 17. Dezember 2009 – 7 A 7. 09, Rn. 5).

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG ist es dabei nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers durch abweichende eigene Überlegungen zu ersetzen. Die Planfeststellungsbehörde kontrolliert nur, ob die vom Vorhabenträger getroffene Entscheidung rechtmäßig ist. Das enthebt die Planfeststellungsbehörde allerdings nicht ihrer Pflicht, bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen (vgl. OVG Bautzen, Urt. v. 12. Januar 2022, 4 C 19/09, Rn. 168 ff. m. w. N.). Sie ist dabei befugt, auch bisher noch nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen (BVerwG, NuR 2013, 800 = BeckRS 2013, 57358).

Vom Vorhabenträger wurden drei bestandsnahe Varianten untersucht, für die aufgrund der topografischen Zwänge und der Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft nur ein enger Korridor im Elstertal zur Verfügung steht.

Folgende Ausgangslage ist der Variantenuntersuchung zugrunde zu legen:

- Der auszubauende Streckenabschnitt befindet sich in einem Hanganschnittsbereich.
- Östlich des Streckenabschnitts befindet sich die Talau der Weißen Elster, die Bestandteil des FFH-Gebietes „Elstertal oberhalb Plauen“ ist. Die Grenze des FFH-Gebietes variiert, liegt aber in großen Abschnitten im trassennahen Bereich.
- Zwangspunkte ergeben sich am Beginn der Baustrecke durch den bereits ausgebauten Knotenpunkt B 92/S 309 sowie die Lage der Kläranlage des ZWAV.
- Westlich des Streckenabschnittes befindet sich Wohnbebauung sowie eine Kleingartenanlage, die ausschließlich über die B 92 erschlossen werden.
- Am Ende der Baustrecke grenzt der Streckenabschnitt an die Ortsdurchfahrt Adorf/Vogtl.
- Das Untersuchungsgebiet ist durch die steil ansteigenden Felshänge westlich der B 92 geprägt.

#### Variantenuntersuchung:

##### Variante 1:

Die Variante 1 stellt die Nullvariante der betrachteten Varianten dar. Die Nullvariante greift die Elemente der Bestandsachse auf. Die Trassierungselemente werden anhand der vorhandenen Trassierung gewählt und entsprechen nicht den Anforderungen der RAL an eine Linienführung der EKL 3.

##### Variante 2:

Für die Variante 2 wird die vorhandene Achse aufgegriffen und hinsichtlich der Trassierungsparameter optimiert. Es wird vorwiegend auf Elemente zurückgegriffen, die dem für die EKL 3 empfohlenen Radienbereich entsprechen (maximaler Radienparameter 600 m), ca. bei Bau-km 0+800 wird aufgrund der angrenzenden Bebauung die Anordnung einer Kurve mit einem Radius von  $R = 900$  m gewählt in einem Bereich mit mehreren aufeinanderfolgenden gleichsinnig gekrümmten Radien.

Zur Minimierung der Eingriffe in Natur und Umwelt werden tal- und bergseitig Stützwände zur Einpassung der Fahrbahn in das Gelände angeordnet.

Die Erschließung der Kleingartenanlage westlich der B 92 erfolgt wie im Bestand über den Waldweg ca. bei Bau-km 0+900. Die Anordnung der Stützbauwerke im Trassenverlauf erfordert die Herstellung der Zuwegung zu den Wohnhäusern an der B 92 ebenfalls über diesen Waldweg.

#### Variante 3:

Bei Variante 3 wurde die Linienführung so weit gestreckt, dass die Entwurfselemente der EKL 3 eingehalten werden. Aufgrund der sensiblen Lage der Trasse im Hanganschnittsbereich und der Nähe zur Talaue der Weißen Elster wird an zwei Stellen zur Verringerung der Eingriffe in Natur- und Umwelt auf größere Radien ( $R = 1000 \text{ m}$ ) zurückgegriffen.

Zur Einpassung der Strecke in das Gelände werden Felsböschungen mit Böschungssicherung bzw. Kunststoffbewehrte-Erde-Systeme hergestellt. Diese ermöglichen die Ausführung steilerer Böschungen (1:1) als die Regelböschung mit einer Neigung von 1:1,5 und die Minimierung der Eingriffe in Natur und Umwelt bei geringeren Kosten.

Die Zuwegung zur Kleingartenanlage erfolgt über die Zufahrt zur Wohnbebauung, ca. bei Bau-km 0+770. An dieser Station wird ein Knotenpunkt angeordnet, in dem die Zufahrten zur Wohnbebauung und Kleingartenanlage und östlich der B 92 zur Talaue der Weißen Elster zusammengefasst werden.

#### Variantenwahl:

Bei der Variante 1, dem Ausbau im Bestand, werden lediglich die Trassierungsparameter der Bestandsachse aufgegriffen und die Fahrbahnbreite angepasst. Da bei dieser Variante nur die Bankette und Böschungen im Anschlussbereich angepasst werden, werden auch die Auswirkungen auf Natur und Umwelt am geringsten ausfallen. Nachteilig ist, dass bei dieser Variante die Trassierungsparameter der RAL nicht eingehalten werden und der Ausbau unter Vollsperrung durchgeführt werden muss. Somit schneidet die Variante 1 hinsichtlich der Verkehrssicherheit und -qualität schlechter ab als die Varianten 2 und 3.

Bei den Varianten 2 und 3 erfolgt der Ausbau der Trasse ebenfalls bestandsnah, jedoch wird eine RAL-gerechte Trasse ausgebildet und insbesondere die Parameter der RAL für die Trassierung im Höhenplan umgesetzt. Dadurch entstehen bei beiden Varianten etwas stärkere Eingriffe in Natur und Umwelt als bei Variante 1. Im Punkt Verkehrssicherheit und -qualität sind diese Varianten jedoch deutlich im Vorteil gegenüber Variante 1. Bei diesen Varianten kann im Gegensatz zu Variante 1 während der Bauzeit auf eine Vollsperrung der B 92 verzichtet werden.

Bei Variante 2 werden die entstehenden Einschnitte und Talanschnitte teilweise mit Böschungen ausgeführt, in Bereichen, in denen Böschungen mit einer Neigung von 1:1,5 talseitig zu große Eingriffe darstellen sowie hangseitig, werden die Höhenunterschiede jeweils mit Stützbauwerken (Schwergewichtswände) abgefangen. Diese Variante ist mit Gesamtkosten von 8,1 Mio. EUR veranschlagt.

Bei der Variante 3 werden Böschungen ausgeführt. Anstelle der Stützbauwerke bei Variante 2 werden in Bereichen mit größeren Eingriffen steilere Böschungen mit einer Neigung von bis zu 1:1 ausgeführt. Dabei werden hangseitig Felsböschungen vorgesehen, die bei einer Neigung von 1:1 mit einer Böschungssicherung versehen werden, talseitig

wird ein Kunststoffbewehrte-Erde-System hergestellt. Die Gesamtkosten für die Variante 3 betragen 4,4 Mio. EUR.

Das Planungsziel, die bestehenden Mängel zu beseitigen und die Verkehrssicherheit und -qualität zu erhöhen, wird mit den Varianten 2 und 3 erreicht. Die Variante 1 scheidet hier aus, da sie die Trassierungsparameter der RAL verfehlt. Zudem ist bei Variante 1 eine Vollsperrung während der Bauzeit erforderlich.

Bei allen Varianten wird darauf geachtet, die Eingriffe in das sensible Gebiet der Elstertal-Talaue weitestgehend zu vermeiden. Bei der Variante 1 wird auf die Ausführung einer regelgerechten Trassierung verzichtet, bei der Variante 2 werden Stützbauwerke hergestellt und bei der Variante 3 werden steilere Böschungen ausgeführt, um die Eingriffe zu minimieren.

Bei Variante 3 wird zur Optimierung der bestehenden Zufahrten ein Knotenpunkt angeordnet, in dem die Zufahrten zur Wohnbebauung und Kleingartenanlage und östlich der B 92 zur Talaue der Weißen Elster zusammengefasst werden.

Die Kosten sind bei Variante 2 mit 8,1 Mio. EUR deutlich höher als bei Variante 3 mit 4,4 Mio. EUR. Bei Variante 1 wäre unter Verfehlung des Planungszieles mit vergleichbaren Kosten wie bei Variante 3 zu rechnen.

Schließlich wurde der Variante 3 der Vorzug gegeben. Maßgeblich war dabei die Realisierung des Vorhabens unter Verzicht auf eine Vollsperrung bei gleichzeitiger Verbesserung der Verkehrssicherheit und -qualität mit Optimierung der Zufahrten unter angemessenem Kostenaufwand vorzunehmen.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die seitens des Vorhabenträgers vorgenommene Variantenwahl nicht zu beanstanden, da sie dem Planungsanliegen durch die Verbesserung der Verkehrssicherheit und -qualität für alle Verkehrsteilnehmer gerecht wird.

## IV Umweltverträglichkeitsprüfung

### 1 UVP-Pflicht des Vorhabens

Der Vorhabenträger beantragt nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Auf eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.6 der Anlage 1 des UVPG kann deshalb verzichtet werden. Dies wird aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet.

Das vorliegende Vorhaben umfasst den Ausbau einer Straße (vgl. B I) und befindet sich im Randbereich des FFH-Gebietes „Elstertal oberhalb Plauen“, welches durch die Richtlinie 92/43/EWG unter besonderem Schutz gestellt ist.

Die UVP ist unselbstständiger Teil (§ 4 UVPG) des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient.

Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen, § 2 Abs. 1 UVPG.

## 2 Allgemeine Grundsätze

Die nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 a) UVPG erforderlichen Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit finden sich unter B II in diesem Beschluss. Stellungnahmen, die umweltbezogene Angaben enthielten, sind durch den Landkreis Vogtlandkreis und den Naturpark Erzgebirge/Vogtland im Verfahren abgegeben worden.

Überwachungsmaßnahmen nach § 28 UVPG sind aufgrund der spezielleren Regelung des § 17 Abs. 7 BNatSchG entbehrlich, da dort bereits die Überwachung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen geregelt ist. Zuständige Behörde ist die untere Naturschutzbehörde, § 47 Abs. 1 SächsNatSchG.

## 3 Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

- 1 der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- 2 der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
- 3 der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
- 4 der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf der Grundlage der umweltfachlichen Ausführungen in der Planunterlage (u. a. Angaben zu den Umweltauswirkungen im Erläuterungsbericht, UVP-Bericht, LBP, Artenschutzbeitrag), der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG und den Ergebnissen eigener Ermittlungen, § 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG erfolgten nicht.

Behördliche Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG mit Bezug zu den Schutzgütern des § 2 Abs. 1 UVPG erfolgten durch den Landkreis Vogtlandkreis und den Naturpark Erzgebirge/Vogtland.

### 3.1 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG, Umweltauswirkungen des Vorhabens:

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen werden anlage-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen des Vorhabens untersucht und eine Auswirkungsprognose hinsichtlich der Schutzgüter des § 2 UVPG vorgenommen.

Anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens:

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die durch die Straße einschließlich Nebenanlagen verursacht werden. Die wesentlichen anlagebedingten Wirkungen/Wirkfaktoren bestehen in dem Verlust von 9 Straßenbäumen und der Versiegelung bzw. Teilversiegelung sowie Überformung infolge des Straßenausbaus.

#### Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens:

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus der Abwicklung des Verkehrs sowie aus dem Unterhalt der Straße und deren Nebenanlagen. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens aufgrund des Ausbaus wird nicht prognostiziert, sodass keine zusätzlichen verkehrsspezifischen Emissionen und damit keine betriebsbedingten Wirkungen, die über das heute schon vorhandene Ausmaß hinausgehen, zu erwarten sind.

#### Baubedingte Wirkungen des Vorhabens:

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens sind vor allem die bei der Durchführung entstehenden Lärmemissionen, Erschütterungen, visuellen Wirkungen durch Baufahrzeuge, Luftschadstoffbelastung durch Verbrennungsmotoren der Baufahrzeuge und die Staubentwicklung. Die Gewässerfauna und der Boden sind zudem baubedingt der Gefahr von Schadstoffeinträgen ausgesetzt.

### 3.2 Schutzgutbezogene Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens:

#### 3.2.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit:

##### Bestehender Zustand:

Im Untersuchungsgebiet befinden sich eine Kleingartenanlage sowie wenige Wohnhäuser.

##### Bewertung Auswirkungen:

Die baubedingt auftretenden Immissionen sind nur temporär und reversibel. Nach Beendigung der Arbeiten entfallen diese. Zudem können die Beeinträchtigungen durch die Einhaltung der Nebenbestimmungen in diesem Beschluss (vgl. A III 4) minimiert bzw. vermieden werden.

Anlagebedingt kommt es durch den Ausbau der B 92 zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Bezüglich der betriebsbedingten Auswirkungen sind die verkehrsbedingten Emissionen des Durchgangsverkehrs (Lärm/Schadstoffe) auf der bestehenden B 92 als Vorbelastung für die Wohnfunktion einzustufen.

Durch den Ausbau der B 92 nördlich Adorf sind keine dauerhaften Überschreitungen der verkehrsbedingten Schadstoffe unter Zugrundelegung der gesetzlich normierten Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV zu erwarten.

Im Rahmen schalltechnischer Berechnungen konnten im Tageszeitraum an drei einzelnstehenden Wohngebäuden, im Bereich der Gartenanlage sowie an zwei Außenwohnbereichen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte ermittelt werden. Die Umsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand) ist aufgrund der topografischen Gegebenheiten sowie der vorhandenen Zuwegungen zu den Wohngebäuden nicht gegeben. Deshalb wird vom normierten Vorrang des aktiven vor dem passiven Schallschutz gemäß § 41 BImSchG abgewichen. Es wird im Weiteren auf passiven Lärmschutz orientiert.

Im Ergebnis werden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit als nicht erheblich bewertet.

#### 3.2.2 Auswirkungen auf Tiere/Pflanzen:

#### Bestehender Zustand:

Das Vorhaben befindet sich im Randbereich des FFH-Gebietes „Elstertal oberhalb Plauen“ (DE 5538-301). Das Untersuchungsgebiet befindet sich zudem im LSG „Oberes Vogtland“ und im Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes existieren mehrere besonders geschützte und wertvolle Biotope. Die Biotope umfassen vor allem Feuchtwiesen und Fließgewässer. Im Rahmen des Vorhabens erfolgen jedoch keine Eingriffe in besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 SächsNatSchG. Das Gelände im näheren Bereich der Trasse wird hauptsächlich forstwirtschaftlich genutzt.

Anthropogene Beeinflussungen ergeben sich durch die bestehende B 92 (Vorbelastung).

#### Bewertung Auswirkungen:

Beim Ausbau der B 92 sind baubedingt 740 m<sup>2</sup> straßen- und gewässerbegleitende Gehölzflächen betroffen. Außerdem sind im Bereich der Baufelder Waldflächen, einschließlich Waldwege in einem Umfang von ca. 6.540 m<sup>2</sup> durch die bauzeitliche Inanspruchnahme betroffen. Bei bauzeitlichen Waldinanspruchnahmen wird, soweit möglich, die beanspruchte Waldfunktion nach dem Bauvorhaben wieder zugewiesen. Dabei handelt es sich z. T. um Wiederaufforstungen (Ausgleichsmaßnahmen A 4) oder bei kleineren und exponierten Flächen um eine gezielte Sukzession zur Erlangung der Waldfunktion.

Die anlagebedingte direkte Veränderung der Standortbedingungen (Versiegelung, Überformung und Funktionsverlust durch Anlage von Banketten, Mulden, etc.) hat eine Veränderung der Lebensbedingungen der hier lebenden Arten zur Folge. Zu einem großen Anteil erfolgt der Ausbau der B 92 auf der bestehenden Bundesstraße ohne Nutzungsänderung. Als wertvolle Biotopstrukturen werden beim Ausbau der B 92 insbesondere Waldbiotope, Gehölzbestände/Hecken sowie Ruderalflur/Grünland in Anspruch genommen. Diese Biotopverluste sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren. Der Verlust von faunistischen Lebensräumen wird aufgrund der bestehenden starken Vorbelastung der B 92, der Berücksichtigung der bestehenden Bundesstraße bei der Ausprägung von faunistischen Lebensräumen und der bestandsnahen Eingriffe (im Vorbelastungsbereich) als nicht erheblich eingestuft.

Betriebsbedingt kann eine randliche Beeinträchtigung durch verkehrsbedingte Luftschadstoffe in einer Entfernung bis ca. 50 m von der Trasse aus als relevant angesehen werden. Die Wirkung besteht dabei in der Veränderung der Standortbedingungen für Pflanzen durch verkehrsbedingte Eutrophierung, Eintrag von Stäuben, Abgasen, Schwermetallen, Reifenabrieb, Streusalz und weiteren Faktoren. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die B 92 und der gleichbleibenden Verkehrsbelegung sind keine relevanten, zusätzlichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anzunehmen.

Ein Gutachten über die voraussichtliche Tausalzbelastung der Weißen Elster durch Einleitung von Straßenabwässern stellt fest, dass eine kritische Chloridkonzentration von 200 mg Cl/l im Tagesmittel in der Weißen Elster bei Weitem nicht erreicht wird. Das Entwicklungsziel eines guten ökologischen Zustandes ist durch den Parameter Chlorid bzw. die geplante Baumaßnahme somit nicht beeinträchtigt.

Bei verbindlicher Berücksichtigung der ergriffenen Vermeidungsmaßnahmen und der Umsetzung der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen können die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kompensiert werden.

#### 3.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden:

#### Bestehender Zustand:

Die Überbauung und Versiegelung von Böden stellt eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar, da es zu einem vollständigen Funktionsverlust kommt. Im Untersuchungsgebiet trifft dies vor allem auf die Siedlungsflächen und die versiegelten Verkehrswege zu.

Die anzutreffenden Böden sind maßgeblich Verwitterungsböden. Der Talboden der Weißen Elster und des Tettersbaches wird von alluvialen Ablagerungen bedeckt. Innerhalb des Siedlungsgebietes und der Kleingartenanlage haben sich Hortisole durch eine intensive Nutzung und damit verbundene Umlagerung von Boden entwickelt.

#### Bewertung Auswirkungen:

Baubedingt sind keine relevanten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden zu erwarten. Baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme rekultiviert und in die ursprüngliche Nutzung zurückgeführt, was durch die Nebenbestimmung unter A III 6.6 in diesem Beschluss sichergestellt wird.

Anlagebedingt führt das Vorhaben zu einer Neuversiegelung von Boden mit einhergehendem Verlust sämtlicher Bodenfunktionen. Die Beeinträchtigungsintensität ist aufgrund des Verlustes der Bodenfunktionen daher als sehr hoch einzustufen. Auch bei einer Teilversiegelung im Bereich der Bankette kommt es zu einer hohen Wirkintensität. Überformungen im Bereich der Böschungen und Mulden haben hingegen eine mittlere Wirkintensität. Flächen mit hoher und mittlerer Wirkintensität können aber eingeschränkt noch Bodenfunktionen erfüllen.

Bei verbindlicher Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und der Umsetzung der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen, können diese Auswirkungen auf das Schutzgut Boden jedoch kompensiert werden.

Die betriebsbedingten Auswirkungen ändern sich im Vergleich zur Bestandssituation nicht wesentlich. Lediglich der Taumitteinsatz wird durch die abschnittsweise Trassenverbreiterung zunehmen, was jedoch die Chloridbeeinträchtigung des Bodens insgesamt nicht erheblich verschlechtern wird.

#### 3.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser:

##### Bestehender Zustand:

##### Grundwasser:

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers (GWK) „Oberlauf der Weißen Elster“. Der GWK befindet sich in einem guten mengenmäßigen und chemischen Zustand. Daraus lässt sich eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Einwirkungen auf den Grundwasserspiegel schließen.

##### Oberflächengewässer:

Das Untersuchungsgebiet entwässert in die Weiße Elster. Die Weiße Elster ist ein Gewässer 1. Ordnung. Der für das Untersuchungsgebiet relevante Oberflächenwasserkörper (OWK) „Weiße Elster 2“ wird hinsichtlich des chemischen Zustands mit „nicht gut“ bewertet. Sein ökologisches Potenzial wird mit „mäßig“ bewertet.

#### Bewertung Auswirkungen:

#### Grundwasser:

Baubedingte Beeinträchtigungen, die sich negativ auf die Grundwassermenge auswirken könnten, sind nicht zu erwarten. Eine mögliche Beeinflussung des Grundwassers durch das Herstellen von Baugruben ist zeitlich begrenzt und nicht als erheblich zu bewerten.

Anlagebedingt kann es durch die Versiegelung von Flächen zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen. Bei dem Ausbau der B 92 handelt es sich um eine Maßnahme im Bestand, es ist mit einer Flächenneuversiegelung von rund 7.000 m<sup>2</sup> zu rechnen. Dabei handelt es sich jedoch um eine linienhafte Versiegelung, sodass signifikante Änderungen und Störungen der Grundwasserneubildung auszuschließen sind. Durch die Straßenausbaumaßnahme sind keine Auswirkungen zu erwarten, welche zu einer erheblichen Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes des GWK führen könnte.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf den GWK sind ebenfalls nicht zu erwarten.

#### Oberflächengewässer:

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich durch die Flächeninanspruchnahmen beim Ersatzneubau der Einleitstelle/Kaskade 3.1 und 3.2 (ca. Bau-km 0+950) in die Weiße Elster. Diese sind temporär und werden nach der Baumaßnahme wieder zu Fließgewässerbio-topflächen bzw. gewässerbegleitenden Gehölzflächen entwickelt.

Mit Ausnahme des anlagebedingten Eingriffes im Bereich einer Einleitstelle/Kaskade 3.1 und 3.2 zur Ableitung von Straßenwasser in die Weiße Elster erfolgen keine Beeinträchtigungen des Oberflächengewässers. Die Weiße Elster ist an der Stelle durch Ausspülungen und bauliche Reste der ehemaligen Einleitungsstelle gekennzeichnet. Aus diesen Gründen werden diese geringfügigen Flächeninanspruchnahmen (ca. 10 m<sup>2</sup>) nicht als erheblicher Eingriff gewertet.

Die voraussichtliche Tausalzbelastung der Weißen Elster durch Einleitung von Straßenabwässern wird eine kritische Chloridkonzentration von 200 mg Cl/l nicht erreichen. Das Entwicklungsziel eines guten ökologischen Zustandes ist durch den Parameter Chlorid bzw. die geplante Baumaßnahme somit nicht beeinträchtigt. Ebenso gering ist die Beeinträchtigungsintensität hinsichtlich betriebsbedingter Schadstoffeinträge durch den Straßenverkehr.

#### 3.2.5 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft:

##### Bestehender Zustand:

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich des Obervogtländischen Riedellandes, welcher dem Klimatyp des mäßig feuchten Hügel-/Berglands zugeordnet ist. Den Waldflächen im Untersuchungsgebiet kommt eine hohe Bedeutung für die lufthygienische Ausgleichsfunktion zu.

Vorbelastungen der Schutzgüter Klima/Luft ergeben sich vorrangig aufgrund anthropogener Eingriffe, insbesondere durch Schadstoffeinträge auf den vorhandenen Verkehrswegen.

##### Bewertung Auswirkungen:

Baubedingt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima/Luft zu erwarten.

Anlagebedingt kommt es zum Verlust von Waldflächen, die jedoch nur eine eingeschränkte klimarelevante Funktion besitzen. Die Planung sieht hierfür einen vollständigen Ausgleich u. a. auch in der Form von CO<sub>2</sub>-bindenden Neuanpflanzungen vor.

Betriebsbedingt wird die Beeinträchtigungsintensität für die Schutzgüter Klima/Luft durch Schadstoffimmissionen insgesamt als gering eingestuft.

### 3.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft:

#### Bestehender Zustand:

Das Elstertal mit seinem nach Norden ausgerichteten Verlauf ist das die Landschaft dominierende Element im Planungsraum. Hier verlaufen auch die beiden überregionalen Verkehrsachsen, die B 92 (E 49) und die Eisenbahnlinie (Plauen – Bad Brambach – Cheb/Eger). Die beiderseits der Weißen Elster zufließenden Bäche haben ein Tal-Riedel-Gebiet mit kräftiger Reliefenergie geschaffen. Im Untersuchungsgebiet weist die Weiße Elster eine bis zu 300 m breite Aue auf. Die Nutzungsstruktur des Plangebietes wird bestimmt vom Wechsel zwischen den Waldflächen der Hangbereiche, den Talauen von Tetterweinbach und Weißer Elster sowie dem Stadtrand von Adorf/Vogtl. Der Gewässer-verlauf weist einen fast durchgängigen Saum gewässerbegleitender Gehölze (Erle, Weide und Esche) auf.

#### Bewertung Auswirkungen:

Im Zuge der Baumaßnahme sind baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Darunter zählen die Baufeldberäumung, verbunden mit dem Verlust von Wald und Gehölzen, die Anlage von Erd- und Baustoffmieten, die Anlage von Baustelleneinrichtungen und der Einsatz von Großtechnik. Diese Beeinträchtigungen, mit Ausnahme des Wald- und Gehölzverlustes, sind jedoch temporär. Die temporären Waldverluste werden zum Teil als befristete Waldumwandlung eingeordnet und nach der Baumaßnahme wieder zu Waldflächen entwickelt. Aufgrund der zeitlichen Befristung und der Wiederherstellung des Ausgangszustandes sind mit Ausnahme der baubedingten Wald- und Gehölzverluste keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Die Kompensation der baubedingten Wald- und Gehölzverluste erfolgt über den Biotopverlust und berücksichtigt über die Mehrfachfunktionalität auch den damit verbundenen Landschaftsbildeingriff.

Anlagebedingt greift der Ausbau der B 92 aufgrund des flächigen Waldverlustes und der größeren Hangböschungen in das vorhandene Landschaftsbild ein. Die Eingriffe führen zu visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und zu Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen. Vor allem die Eingriffe in die trassennahen Waldbestände sind als erheblich einzustufen. Die Eigenart des Landschaftsbildes wird bereits durch das technische Bauwerk „Straße einschließlich Nebenanlagen“ überprägt. Es besteht somit eine Vorbelastung durch die derzeitige B 92. Mit der Umsetzung der geplanten landschaftspflegerischen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen entlang der B 92 können die anlagebedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild gemindert und im Zusammenhang mit externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittelfristig kompensiert werden.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung der B 92 und der geringen Lageänderung der Gradienten sind für die betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die Erholungseignung und das Landschaftsbild durch den fließenden Verkehr (Verlärmung, visuelle Störreize) keine relevanten Veränderungen erkennbar (Beeinträchtigung vor Baumaßnahme entspricht Endbeeinträchtigung). Es ist keine Einordnung von Schallschutzwänden notwendig. Durch die Umsetzung der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen entlang

der Trasse wird es in einem gewissen Maß zur Minderung der visuellen Beeinträchtigungen kommen.

### 3.2.7 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Aus diesem Grund werden durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal baubegleitende archäologische Grabungen durchgeführt. Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen dem Vorhabenträger und dem Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten. Dies wird zudem über entsprechende Nebenbestimmungen in diesem Beschluss (vgl. A III 3) abgesichert.

### 3.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:

Bei bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bestehen grundsätzlich Wechselwirkungen, insbesondere zwischen Schutzgütern Boden, Wasser sowie Pflanzen, Tieren und der Landschaft aufgrund des gesamtheitlichen Zusammenhanges aller Wirkfaktoren. Zeitlich versetzte Folgewirkungen (Wirkungsketten) sind insbesondere dort relevant, wo an einem Standort die Voraussetzungen in Bezug auf Wasser- und Bodenhaushalt durch das Vorhaben verändert werden. Da die Baumaßnahmen überwiegend im Bestand innerhalb eines anthropogen stark veränderten Bereichs erfolgen, ist von keinen wesentlichen vorhabenbedingten Wechselwirkungen und dadurch ausgelösten Folgewirkungen auf den Naturhaushalt auszugehen.

3.3 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPg, Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Die Eingriffssituation bezieht sich auf die Änderung des im Bestand vorhandenen Verkehrsweges (B 92). Schon aus diesem Grund und dem Umstand, dass die Baumaßnahmen in einem anthropogen stark veränderten Bereich erfolgen, wird deutlich, dass das Vorhaben zu keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird.

3.4 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPg, Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

An Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sind vorgesehen:

Vermeidungsmaßnahmen:

- V1 Schutz des belebten Oberbodens während der Bauzeit,
- V2 Schutz von Einzelbäumen, Gehölz-, Wald- und Vegetationsflächen während der Bauzeit,
- V3<sub>CEF</sub> Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit,
- V4<sub>CEF</sub> Nachtbauverbot/Verhinderung bauzeitlicher Fallenwirkungen entlang der Weißen Elster,
- V5<sub>FFH</sub> Begrenzung des Baufeldes durch Schutzzäune zum Schutz von Flachland-Mähwiesen,
- V6<sub>FFH</sub> Schutz der Gewässer vor baubedingter Inanspruchnahme und Beeinträchtigung,

- V7<sub>FFH</sub> Umweltbaubegleitung.

Ausgleichsmaßnahmen:

- A1 Entsiegelung und dauerhafte Rekultivierung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen,
- A2 Anlage von Baumreihen/Einzelbäumen,
- A3 Anlage von niedrigen Gehölzen,
- A4 Wiederanlage von Wald (temporäre Waldinanspruchnahme),
- A5<sub>CEF</sub> Aufhängen von Nist- und Fledermauskästen.

Im Ergebnis führen die genannten Vermeidungsmaßnahmen zu einer Minimierung bzw. Vermeidung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Die Ausgleichsmaßnahmen dienen der Kompensation der nach Ausschöpfung aller Vermeidungsmaßnahmen noch verbleibenden Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

3.5 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG, Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft:

Folgende Ersatzmaßnahmen sowie Gestaltungsmaßnahmen sind vorgesehen:

Ersatzmaßnahmen:

- E1 Erstaufforstung mit naturnahem Laubmischwald,
- E2 Erstaufforstung mit naturnahem Laubmischwald,
- E3 Anlage einer Feldhecke.

Gestaltungsmaßnahmen:

- G1 Landschaftsgerechte Begrünung der Trasse,
- G2 Begrünung (Nassansaat) auf Böschungen mit kunststoffbewehrter Stützkonstruktion,
- G3 Landschaftsgerechte Begrünung der Böschungen und Zulassen einer natürlichen Gehölzsukzession.

4 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG:

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde (hier: die Planfeststellungsbehörde) die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze, § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt die zuständige Behörde die begründete Bewertung nach dem in Abs. 1 bestimmten Maßstab, § 25 Abs. 2 UVPG. Der Maßstab des § 25 Abs. 1 UVPG, der auf § 3 UVPG Bezug nimmt, besteht darin, dass Umweltprüfungen der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter dienen, um eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und nach einheitlichen Grundsätzen unter Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen.

Aus der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (siehe C IV 3) ergibt sich, dass das Vorhaben mit überschaubaren Umweltauswirkungen verbunden ist.

Einer weitergehenden Begründung bedarf die Zulassung des Vorhabens nach dem UVPG nicht, da das Vorhaben bei Umsetzung der in dieser Planfeststellung festgelegten Nebenbestimmungen, der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung nicht geeignet ist, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen.

## 5 Ergebnis:

Die begründete Bewertung nach § 25 UVPG (siehe C IV 4), insbesondere die Angaben zu den Umweltauswirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung (auf denen die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG u. a. beruht, vgl. C IV 3) und die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens (behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG) wurden in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt.

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Beachtung der zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen festgesetzten Nebenbestimmungen keine Umweltbelange existieren, die der Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme entgegenstünden. Dieses Zwischenergebnis wird in die abschließende Abwägung eingestellt (siehe C VII).

## V Öffentliche und private Belange

### 1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das Vorhaben steht mit den Zielen von Raumordnung, Landes- und Regionalplanung im Einklang.

Entsprechend des Grundsatzes G 3.2.1 des Landesentwicklungsplanes Sachsen 2013 ist die vorhandene Straßeninfrastruktur zur Gewährleistung eines funktionsfähigen und standardgerechten Netzes zu erhalten und zu verbessern.

Gemäß Grundsatz G 3.1.2.1 des Regionalplanes Südwestsachsen (2008) soll das vorhandene Straßennetz unter Berücksichtigung des zentralörtlichen Systems maßvoll, umweltschonend und den sich verändernden Verkehrsbedürfnissen entsprechend entwickelt werden.

Auch der in Aufstellung befindliche Regionalplan Region Chemnitz mit Arbeitsstand 4. Mai 2021 verweist in Grundsatz G 3.1.5.1 darauf, dass die für die Entwicklung der Region bedeutsame Straßeninfrastruktur langfristig in einem leistungsfähigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten, auf sich ändernde Bedarfsanforderungen auszurichten und bei Bedarf maßvoll und umweltschonend auszubauen ist und in Grundsatz G 3.1.5.4 darauf, dass soweit kein Neubauerfordernis besteht, zur Schließung von Lücken und Engstellen im überregional und regional bedeutsamen Straßennetz sowie zum Abbau von Unfallschwerpunkten und Umweltbelastungen bedarfsgerechte Ausbaumaßnahmen durchzuführen sind. Dazu sind die im Begründungstext genannten Straßen zu berücksichtigen. In diesem ist die B 92 von Oelsnitz/Vogtl. bis zum Grenzübergang Schönberg explizit genannt.

Mit der beantragten und zu realisierenden Baumaßnahme wird die B 92 im zu erneuernden Abschnitt in die Lage versetzt ihrer Funktion im überregionalen Grenzverkehr als Europastraße (E 49) ebenso gerecht zu werden wie als regionale und überregionale Verbindungs- sowie als raumerschließende Verkehrsstrasse in der Gestalt als Zubringer der Verkehrsströme zur Bundesautobahn (BAB) 72 (AS Plauen-Süd) und in Verbindung mit

der S 309 zur BAB 93/BAB 9. Darüber hinaus wird durch die Begradigung und Verbreiterung der Trasse inklusive der Bankette auch ein wesentlicher Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer geleistet.

## 2 Abfall/Altlasten/Bodenschutz

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen unter A III 2.1 bis 2.3 beruhen auf dem KrWG. Dessen Anwendbarkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG.

Erdaushub ist Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG. Entsprechend den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft gemäß § 6 KrWG sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden und, soweit dies nicht möglich ist, zu verwerten. Nur in den Fällen, in denen weder die Möglichkeit der Vermeidung noch einer Verwertung besteht, darf eine Beseitigung gemäß § 15 KrWG erfolgen. Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird diese abfallrechtliche Systematik abgesichert.

Die aufgenommenen Verpflichtungen zum Schutz des Bodens vor baubetriebsbedingten Bodenverunreinigungen und Bodenbelastungen unter A III 2.4 beruhen auf den Vorschriften des BBodSchG. Als Ziel des Bodenschutzes normiert § 1 BBodSchG, dass die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen ist. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Gemäß § 4 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Aus § 7 BBodSchG folgt, dass denjenigen, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt, eine Pflicht zur Vornahme geeigneter Vorsorgemaßnahmen trifft. Darüber hinaus sind Boden- und Flächenbeeinträchtigungen durch die Anlage temporärer Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen gering zu halten und nicht mehr benötigte Flächen zurückzubauen. Der Boden ist als Raum und Fläche wieder so herzustellen, dass dieser seine natürlichen Bodenfunktionen entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 1a bis c BBodSchG wieder wahrnehmen kann.

Die in diesem Beschluss unter A III 2.5 aufgenommene Anzeigepflicht für schädliche Bodenverunreinigungen und/oder Altlasten soll die Information und die Abstimmung des ggf. erforderlichen Handlungsbedarfes mit der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde sicherstellen.

## 3 Denkmalschutz/Archäologie

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Die im verfügenden Teil dieses Beschlusses unter A III 3 aufgenommenen Nebenbestimmungen sichern ab, dass den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird.

Die Genehmigungspflicht für das verfahrensgegenständliche Vorhaben ergibt sich aus § 14 Abs. 1 SächsDSchG. Danach bedürfen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde u. a. die Erdarbeiten/Bauarbeiten an einer Stelle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das ist hier der Fall. Das Landesamt für Archäologie hat darauf hingewiesen, dass das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich liegt.

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 SächsDSchG ist, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, für die Genehmigung die untere Denkmalschutzbehörde (hier: Landkreis Vogtlandkreis) im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege und Landesamt für Archäologie, § 3a SächsDSchG) zuständig. Allerdings hat die Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz VwVfG Konzentrationswirkung, sodass andere behördliche Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss gebündelt werden.

Die in der Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie geforderten Auflagen wurden als Nebenbestimmungen (vgl. A III 3) in diesen Beschluss aufgenommen. Somit kann für das Vorhaben eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden.

#### 4 Immissionsschutz/Klimaschutz

##### 4.1 Verkehrslärm

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm vollzieht sich nach den gesetzlichen Bestimmungen auf drei verschiedenen, in nachstehender Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Bereits bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG - planerischer Lärmschutz).

Weiterhin ist beim Bau oder bei der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen sicherzustellen, dass hierdurch keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG - aktiver Lärmschutz). Dies gilt gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahmen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.

Kann den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder durch technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für Schallschutzmaßnahmen (§ 42 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BImSchG - passiver Lärmschutz). Weitergehende Entschädigungen werden durch § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG gewährt (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BImSchG).

Die Bundesregierung hat mit der 16. BImSchV von der Ermächtigung gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG Gebrauch gemacht und Grenzwerte für den Schutz der Nachbarschaft festgelegt.

Gemäß § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A),
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A),
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A),

d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Auf der Grundlage dieser Bestimmungen gilt für das vorliegende Verfahren Folgendes:

Unter Abwägung aller betroffener Belange ist die gewählte Ausbauvariante mit dem Optimierungsgebot des § 50 BImSchG vereinbar. Die in § 50 BImSchG gewählte Formulierung „soweit wie möglich“ zeigt, dass der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift kein striktes Vermeidungsgebot in dem Sinne aufstellen wollte, dass die Straßenbaumaßnahme gänzlich unterbleiben müsste, wenn sie ohne schädliche Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft nicht gebaut werden könnte. Vielmehr eröffnet § 50 BImSchG den Weg für eine Abwägung der Belange des Lärmschutzes mit anderen - unter Umständen entgegenstehenden - Belangen. § 50 BImSchG beinhaltet mithin ein Optimierungsgebot (BVerwG, Beschluss vom 5. Dezember 2008, Az. 9 B 28/08). Für Optimierungsgebote gilt, dass diejenigen Vorschriften, die im Sinne eines Optimierungsgebotes auszulegen sind, bei der öffentlichen Planung keine strikte Beachtung dahingehend verlangen, dass sie nicht durch planerische Abwägung eine Einschränkung erfahren können. Vielmehr ist in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der zu beachtenden Optimierungsgebote sowie eventuell sonstiger gesetzlicher Anforderungen an die Planung raumbedeutsamer Maßnahmen durch Abwägung der betroffenen Belange ein Ausgleich zwischen den widerstrebenden Belangen zu finden. Vor diesem Hintergrund ist auch das planfestgestellte Vorhaben mit der gesetzlichen Regelung des § 50 BImSchG vereinbar.

Vorliegend stellt das Vorhaben eine wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 16. BImSchV dar, weil auf einem überwiegenden Abschnitt des Vorhabens ein zusätzlicher durchgehender Fahrstreifen angebaut wird.

Somit sind alle vom Ausbau der B 92 betroffenen und schützenswerten Immissionsorte sowie alle bebauten/unbebauten Außenwohnbereiche gemäß der VLärmSchR 97 hinsichtlich der Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV zu überprüfen.

Der Vorhabenträger hat hierzu die Immissionstechnische Untersuchung als Unterlage 17 vorgelegt. Grundlage der schalltechnischen Berechnung ist die durch den Vorhabenträger vorgenommene Einstufung der an die B 92 angrenzenden Gebiete als Allgemeines Wohngebiet bzw. Gewerbegebiet. Aufgrund eines fehlenden rechtsgültigen Bebauungsplans erfolgte die Einstufung durch die Ermittlung der tatsächlichen Nutzungen. Vor Ort wurde hierzu festgestellt, dass die an die B 92 angrenzenden bebauten Gebiete überwiegend durch Wohnnutzungen bzw. durch gewerblich genutzte Bereiche (Kläranlage/Straßenmeisterei) geprägt sind.

In der Unterlage 17.2 sind die ermittelten Beurteilungspegel an den berechneten Gebäuden und Fassaden tabellarisch aufgelistet und deren Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen dem Grunde nach gekennzeichnet.

Vom normierten Vorrang des aktiven vor dem passiven Schallschutz gemäß § 41 BImSchG wird abgewichen, weil eine Lärmschutzwand im Bereich der in Hanglage befindlichen Kleingartenanlage nur bei großer Länge und Höhe wirksam wäre und es sich bei den Wohnhäusern um eine lockere Bebauung mit entsprechenden Zuwegungen handelt, die keine durchgehende Schallschutzwand ermöglicht.

## 4.2 Baubedingte Emissionen

Bei Einhaltung der unter A III 4 verfügbaren Nebenbestimmungen sind baubedingt keine unzumutbaren Immissionen zu erwarten. Dies gilt sowohl für die Belastung durch Baulärm als auch für eine eventuelle baubedingte Staubbelastung.

Hinsichtlich des zu erwartenden Baulärms ist anzumerken, dass sich die Frage, ob nachteilige Wirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG vorliegen, die gegebenenfalls zu Schutzmaßnahmen führen können, nach §§ 22 Abs. 1, 3 Abs. 1 BImSchG i. V. m. der gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblichen AVV Baulärm beurteilt.

Die in Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm festgelegten Immissionsrichtwerte entfalten nur für den Regelfall eine Bindungswirkung. Der Normgeber hat bewusst keine Grenzwerte für Baulärm festgelegt, sondern nur Richtwerte festgesetzt, weil erst diese eine flexiblere Handhabung ermöglichen. Dabei ging er davon aus, dass die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Überschreiten der Richtwerte grundsätzlich verpflichtet sind, die notwendigen Maßnahmen zur Lärminderung anzuordnen (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012 - 7 A 11/11 - Rn. 30).

Der Normzweck der AVV Baulärm, eine gleichmäßige Rechtsanwendung sicherzustellen und damit Rechtssicherheit zu schaffen, wird dadurch nicht in Frage gestellt. Der verbleibende Spielraum für Ausnahmen von der Bindungswirkung ist eng; namentlich ist Nr. 3.1 der AVV Baulärm nicht dahingehend zu verstehen, dass der für die Gebietszuordnung maßgebliche Immissionsrichtwert nur als Orientierungswert betrachtet und ergänzend eine Einzelfallbetrachtung angestellt wird. Überschreitungen des Immissionsrichtwerts kommen nur dann in Frage, wenn die Schutzwürdigkeit des Einwirkungsbereichs der Baustelle im konkreten Fall ausnahmsweise geringer zu bemessen ist als in den gebietsbezogenen festgelegten Immissionsrichtwerten. Dies entspricht auch dem Anliegen des Gesetzgebers, die besonderen Verhältnisse berücksichtigen zu können, unter denen Baumaschinen zum Einsatz kommen. Eine Abweichung von den Immissionsrichtwerten kann danach etwa dann in Betracht kommen, wenn im Einwirkungsbereich der Baustelle eine tatsächliche Lärmvorbelastung vorhanden ist, die über dem maßgeblichen Richtwert der AVV Baulärm liegt. Dabei ist der Begriff Vorbelastung nicht einschränkend in dem Sinne zu verstehen, dass nur Vorbelastungen durch andere Baustellen erfasst werden. Maßgeblich ist vielmehr die Vorbelastung im natürlichen Wortsinn.

Nachteilige Wirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG gehen nur von solchen baustellenbedingten Geräuschimmissionen aus, die dem Einwirkungsbereich mit Rücksicht auf dessen durch die Gebietsart und die konkreten tatsächlichen Verhältnisse bestimmte Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit nicht mehr zugemutet werden können. Für die Gebietsart ist dabei von der bebauungsrechtlich geprägten Situation der betroffenen Grundstücke im Einwirkungsbereich auszugehen; für die tatsächlichen Verhältnisse spielen insbesondere Geräuschvorbelastungen eine wesentliche Rolle (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012 - 7 A 11/11 - Rn. 32).

Die Planfeststellungsbehörde hat unter A III 4.2 angeordnet, dass beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Geräten die in der AVV Baulärm unter Nr. 3 genannten Immissionsrichtwerte unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten sind.

Außerdem erscheint es der Planfeststellungsbehörde angezeigt, vorsorglich den Eigentümern oder Nutzern von schutzwürdigen Räumen (z. B. Wohnräumen) dem Grunde nach einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld einzuräumen, soweit trotz aktiver Schutz- bzw. Minimierungsmaßnahmen die Richtwerte der AVV Baulärm überschritten werden. Die Planfeststellungsbehörde hat dabei dem Umstand Rechnung

getragen, dass die schutzwürdigen Gebäude teilweise direkt an das Vorhabengebiet angrenzen oder nicht weit davon entfernt sind, sodass unter Umständen die Immissionsrichtwerte nicht permanent eingehalten werden können.

Es ist nicht von vornherein auszuschließen, dass im Zuge der Realisierung der Straßen- ausbaumaßnahme Belastungen der Nachbarschaft durch Staubentwicklung auftreten werden, die je nach den Witterungsverhältnissen mehr oder weniger stark ausfallen können. Wie bei jeder anderen Baustelle vergleichbarer Größenordnung werden einzelne Emissionen nicht gänzlich zu vermeiden sein. Um möglichst auszuschließen, dass unzumutbare Belastungen auftreten, hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 4.3 eine entsprechende Nebenbestimmung erlassen.

#### 4.3 Luftschadstoffe

Die Baumaßnahme entspricht dem in § 50 BImSchG angelegten Vermeidungsgrundsatz. Eine Variante, die dem Planungsziel in gleicher Weise entspricht und noch weniger Schadstoffbeeinträchtigungen hervorruft, hat sich unter Berücksichtigung aller Belange nicht angeboten. Es gehen von dem Vorhaben keine unzumutbaren Gefahren, Nachteile oder Belästigungen durch Luftschadstoffe aus.

Speziell festgelegte Grenzwerte zur Beurteilung der Schädlichkeit straßenverkehrsbedingter Schadstoffe ergeben sich aus der 39. BImSchV. Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist aber nicht zwingend vorhabenbezogen durch diesen Planfeststellungsbeschluss sicherzustellen, sondern unter Berücksichtigung der Verursacheranteile durch flächenbezogene Luftreinhaltepläne der zuständigen Immissionsschutzbehörden (§ 47 BImSchG, §§ 27 ff. der 39. BImSchV).

Die Grenzwerte sind jedoch im Rahmen der Abwägung und aufgrund des Gebots der Problembewältigung zu berücksichtigen. Es dürfen durch das Straßenausbauvorhaben jedenfalls keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, die durch das Instrumentarium der Luftreinhaltung nicht wieder zu beseitigen wären und es deswegen ausschließen würden, die vorgegebenen Grenzwerte einhalten zu können.

Das ist vorliegend nicht der Fall. Es wird auf die Unterlage 17.4 (Lufthygienische Untersuchungen) verwiesen.

#### 4.4 Klimaschutz

Die Planfeststellungsbehörde kommt in ihrer Abwägung unter Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben antragsgemäß festgestellt werden kann.

Das Erfordernis, in der Abwägung auch Belange des Klimas zu berücksichtigen, folgt aus Artikel 20a GG und § 13 KSG. Der Schutzauftrag des Artikel 20a GG umfasst auch den Schutz des Klimas, der nicht nur von der Gesetzgebung, sondern auch bei abwägenden Entscheidungen der Exekutive - wie hier dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss - zu berücksichtigen ist. Dabei hat in der Abwägung das Klimaschutzgebot keinen Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18 - Rn. 198).

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass das vorliegende Vorhaben auch im Hinblick auf die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes, insbesondere im Hinblick auf das Berücksichtigungsgebot des § 13 KSG, zulässig ist.

Die nachfolgende Prüfung in Hinblick auf die Klimaverträglichkeit des Vorhabens erfolgt anhand des „Leitfadens Klimaschutz des Landes Hessen – Angaben zum Klimaschutz im Rahmen der Baurechtschaffung“. Bedenken, diesen allgemein angelegten Leitfaden auch in Sachsen inhaltlich heranzuziehen, sieht die Planfeststellungsbehörde nicht, zumal ein vergleichbarer Leitfaden in Sachsen, der unmittelbar herangezogen werden könnte, bislang nicht existiert.

#### Treibhausgas-Emissionen des Verkehrs:

Vorliegend erfolgt der Ausbau einer Bestandsstraße. Es ist keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens prognostiziert, welche mit einer Steigerung der betriebsbedingten Treibhausgas-Emissionen verbunden sein kann. Insoweit führt der Ausbau für sich genommen zu keinem Anstieg der betriebsbedingten Treibhausgas-Emissionen.

#### Landnutzungsänderungen durch das Vorhaben:

Durch das Ausbauvorhaben werden keine klimarelevanten Böden und Biotoptypen in Anspruch genommen, ohne dass dem durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Rechnung getragen wird. Bei den für das Vorhaben beanspruchten Flächen handelt es sich um im Bestand an die Verkehrsanlagen im Wesentlichen direkt angrenzende, bereits vorbelastete Böden. Wertvolle Vegetation bzw. Böden (Moorstandorte, Feuchtwiesen) werden nicht beansprucht. Für die unvermeidbare Inanspruchnahme von Waldflächen erfolgt ein Ausgleich, der sicherstellt, dass es durch die Landnutzungsänderung zu keiner relevanten Erhöhung von Treibhausgas-Emissionen kommt. Zu nennen sind hier insbesondere die Ausgleichsmaßnahmen A1 Entsiegelung und dauerhafte Rekultivierung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen, A2 Anlage von Baumreihen/Einzelbäumen, A3 Anlage von niedrigen Gehölzen, A4 Wiederanlage von Wald (temporäre Waldinanspruchnahme) und die Ersatzmaßnahmen E1/E2 Erstaufforstung mit naturnahem Laubmischwald sowie E3 Anlage einer Feldhecke.

Durch diese Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass auch zukünftig Treibhausgas-Emissionen gebunden und damit entsprechend den Zielen des KSG reduziert werden.

#### Lebenszyklusemissionen des Vorhabens:

Der Asphaltaufbau beträgt im Durchschnitt 30 cm. Dies entspricht nach RStO 12 einer Belastungsklasse Bk32. Gemäß dem o. g. Leitfaden, Seite 21, führt das vorliegend zu einer rechnerisch ermittelten Lebenszyklusemission von 5,5 kg CO<sub>2-e</sub>/m<sup>2</sup> Straßenoberfläche und Jahr. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass ein Ausbau im Bestand erfolgt, kommt es vorhabenbedingt lediglich zu einer Erhöhung der Treibhausgas-Emissionen in Bezug auf den anzubauenden Zusatzfahrstreifen.

In diesem Zusammenhang ist allerdings emissionsmindernd zu berücksichtigen, dass es durch den Anbau des Zusatzfahrstreifens auch zu einer Verstetigung und damit zu einer Verbesserung des Verkehrsflusses kommt.

Im Ergebnis dessen ist die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass mit dem Ausbauvorhaben insofern keine nennenswerten zusätzlichen Belastungen des Schutzgutes Klima verbunden sind, die der Maßnahme entgegenstünden. Die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Schutzgut werden als nicht erheblich und nicht nachhaltig bewertet.

## 5 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Diese stehen dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht entgegen.

### 5.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

#### Grundsatz

Für Natur und Landschaft werden die Belange des Naturschutzes und landschaftspflegerischen Belange unmittelbar in den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 13 des BNatSchG konkretisiert. Diese sind im Rahmen der vorzunehmenden Fachplanung durch die Planfeststellungsbehörde zu beachten (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 BNatSchG, § 13 BNatSchG, § 1 SächsNatSchG).

Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in den Eingriffsregelungen der §§ 13 ff. BNatSchG sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG (§§ 9 ff. SächsNatSchG). Vorhaben, die Eingriffsqualität besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten hat und die auch auf die derzeit geltenden Fassungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Sächsischen Naturschutzgesetzes übertragbar ist.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität erheblich negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG.

Entsprechend den relevanten gesetzlichen Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat der Vorhabenträger vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbar sind Beeinträchtigungen dann, wenn durch zumutbare Alternativen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann, d. h., wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Vermeidbarkeit bedeutet daher in diesem Zusammenhang weder einen Verzicht auf die geplante Maßnahme noch die Prüfung alternativer Trassen an anderen Standorten.

Dieses Vermeidungsgebot ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes striktes Recht. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, da es im Rahmen der Abwägung nicht zur Disposition steht.

Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist

eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Ein Eingriff darf im Übrigen nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

#### Bewertung des Eingriffs

Das Vorhaben stellt einen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 SächsNatSchG dar. Dieser Eingriff wurde durch den Vorhabenträger im Rahmen des LBP umfassend dargestellt. Dabei wurde die Intensität der Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter bewertet, um Aufschluss über die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit zu gewinnen. Die Intensität wurde anhand der Stärke, Dauer und räumlichen Ausdehnung der voraussichtlichen Beeinträchtigung sowie der Wertigkeit des Schutzgutes bestimmt. Außerdem wurden bestehende Vorbelastungen in die Bewertung einbezogen. Die abgeleiteten Konflikte wurden zusammenfassend im LBP erläutert und im Bestands- und Konfliktplan dargestellt. Detaillierte Ausführungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter sowie die bestehenden Konflikte finden sich in Unterlage 19 der Planunterlage.

Die genannten Unterlagen wurden als Bestandteil der Planunterlage den Trägern öffentlicher Belange sowie den Fachbehörden zur Beurteilung vorgelegt. Auf die einzelnen Stellungnahmen wird verwiesen. Die gegebenen Hinweise wurden berücksichtigt. In Auswertung des Anhörungsverfahrens geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft vollständig und zutreffend ermittelt und bewertet wurde und durch die vorgesehenen Maßnahmen letztlich kompensiert wird.

#### Vermeidbarkeit des Eingriffs

Der zutreffend ermittelte und dargestellte Eingriff in Natur und Landschaft ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG dahingehend zu prüfen, ob er vermeidbar ist und ob er bei Unvermeidbarkeit gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Nur dann ist der Eingriff in Natur und Landschaft zulässig.

Für die Prüfung der Zulässigkeit stützt sich die Planfeststellungsbehörde maßgeblich auf die Darlegungen des LBP und die dort vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. In Auswertung dieser Unterlage sowie der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass es sich vorliegend um einen unvermeidbaren, aber letztlich kompensierten und damit zulässigen Eingriff handelt.

Für den Verursacher eines Eingriffs besteht vorrangig die gesetzliche Pflicht, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Dieses naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot ist striktes Recht, von dem nicht abgewichen werden darf. Jedoch bedeutet es nicht, dass der Vorhabenträger die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff um jeden Preis betreiben muss. Auch das naturschutzfachliche Vermeidungsgebot unterliegt, wie jedes staatliche Gebot, dem Übermaßverbot. Es genügt daher, dass der Eingriffsverursacher in allen Planungs- und Realisierungsphasen dafür Sorge trägt, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird (vgl. Natur und Recht 2011, S. 762).

Vermeidbar im Sinne von § 15 Abs. 1 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Dabei sind die vermeidbaren Beeinträchtigungen bezogen auf den gleichen Ort zu betrachten.

Dies zugrunde gelegt, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der mit der Umsetzung des Vorhabens verbundene Eingriff als unvermeidbar zu qualifizieren ist.

Für die Umsetzung des Vorhabens besteht grundlegender Bedarf (vgl. Punkt C II). Zumutbare Alternativen, welche mit dem verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen sind, sind nicht ersichtlich.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs sowie zum Schutz vorhandener Strukturen und Funktionen sieht der LBP Vermeidungsmaßnahmen vor (vgl. Punkt C IV 3.4 und ausführliche Erläuterung in den Maßnahmeblättern).

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass mit den festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen der Eingriff in Natur und Landschaft – soweit möglich – vermieden bzw. minimiert werden kann. Der Vorhabenträger ist damit seiner Verpflichtung nachgekommen, vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).

Trotz dieser Maßnahmen ist festzustellen, dass gleichwohl Beeinträchtigungen der Natur und der Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Konflikte mit den Schutzgütern Flora und Fauna sowie Boden) verbleiben. So kommt es im Zuge des Vorhabens u. a. zu anlagebedingten Neuversiegelungen des Bodens sowie zur Fällung von Gehölzen, welche u. a. zu Habitatverlusten führen können.

Daher war weiter zu prüfen, ob diese Beeinträchtigungen durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

#### Ausgleichsmaßnahmen

Nach der oben dargestellten Systematik sind die mit dem festgestellten unvermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft verbundenen verbleibenden Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Ausgehend von dem ermittelten Eingriff und den Konflikten hat der Vorhabenträger die Eingriffsschwere bewertet, daraus den Kompensationsbedarf abgeleitet und Ausgleichsmaßnahmen im LBP vorgesehen. Für detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Maßnahmen wird auf den Punkt C IV 3.4 in diesem Beschluss, den Darlegungen im LBP und auf die Maßnahmenblätter verwiesen.

Der Eingriff ist nach Umsetzung der o. g. Ausgleichsmaßnahmen ökologisch ausgeglichen. Der LBP und die darin aufgeführten Kompensationsmaßnahmen wurden als Bestandteil der Planunterlage den Trägern öffentlicher Belange sowie der zuständigen Naturschutzbehörde im Anhörungsverfahren zur Beurteilung vorgelegt.

Die am Verfahren beteiligten Naturschutzvereinigungen haben keine Einwendungen zum Vorhaben vorgetragen. Die Hinweise der zuständigen Naturschutzbehörde werden vom Vorhabenträger bei der weiteren Planung und Bauausführung berücksichtigt und haben Eingang in die Nebenbestimmungen unter A III 5 dieses Beschlusses gefunden.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht deshalb fest, dass die in den Planunterlagen dargestellten und mit diesem Beschluss festgestellten Ausgleichsmaßnahmen dazu führen, dass der vorhabenbedingte unvermeidbare Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sachgerecht sowohl qualitativ als auch quantitativ kompensiert wird. Trotz der vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigung von Natur und Landschaft gehen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, mit allen diesbezüglich zu stellenden Anforderungen, bei der Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe, im Rang nicht vor. Damit steht im Ergebnis zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft zulässig ist.

## 5.2 Gebietsschutz

Natur-/Landschaftsschutzgebiete:

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Naturschutzgebiete vorhanden.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im LSG „Oberes Vogtland“ und im Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“.

LSG „Oberes Vogtland“:

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung des Landratsamtes Vogtlandkreis über das LSG „Oberes Vogtland“ vom 17. September 2024 steht die Ausbaumaßnahme unter Erlaubnisvorbehalt. Mit der straßenrechtlichen Entscheidung wird die Erlaubnis für das Vorhaben, verbunden mit den unter A III 5 aufgeführten Nebenbestimmungen, erteilt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen hat die Ausbaumaßnahme keinen negativen Einfluss auf den Charakter des Gebietes und die Verwirklichung des Schutzzweckes. Die untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt.

Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“:

Das geplante Vorhaben befindet sich im Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ in der Schutzzone II. Der Zweckverband Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ hat im Schreiben vom 3. April 2023 zum Vorhaben Stellung genommen. Die untere Naturschutzbehörde wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt. Es liegt mit dem Vorhaben keine verbotene Handlung vor, die erheblich oder nachteilig den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen würde.

Natura 2000-Gebiete:

Im Untersuchungsgebiet befindet sich das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Elstertal oberhalb Plauen“ (DE 5538-301).

Die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 wurde in den §§ 22 ff. SächsNatSchG sowie §§ 32 ff. BNatSchG umgesetzt und auf diese Weise wurden die Grundlagen zum Schutz des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 festgelegt. Umfasst hiervon sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete/SPA).

Das vorliegende Vorhaben umfasst den Ausbau einer Straße und stellt damit ein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG dar. Zwar enthalten weder das BNatSchG noch die FFH-Richtlinie eine Legaldefinition des Projektbegriffs, jedoch ist davon auszugehen, dass ein

Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG dann vorliegt, wenn es sich u. a. um ein grundsätzlich genehmigungs- oder anzeigepflichtiges Vorhaben handelt (Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 15. Dezember 2011 – 5 A 195/09 –, zitiert nach juris). Daraus folgend handelt es sich bei dem vorliegenden Vorhaben um ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG.

Natura 2000-Gebiete sind gemäß Legaldefinition des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie Europäische Vogelschutzgebiete. Die Erhaltungsziele sind in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG legaldefiniert. Dort werden die Ziele festgelegt, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie oder in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.

Der Vorhabenträger hat für das Vorhaben eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfung hat er in der Unterlage 19.3 der Planunterlage dargestellt. Die Unterlage wurde im Rahmen der Anhörung auch der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vogtlandkreis vorgelegt.

Hierzu im Einzelnen:

#### 5.2.1 Gebietsbeschreibung:

Das Vorhaben befindet sich im Randbereich des FFH-Gebiets „Elstertal oberhalb Plauen“ (DE 5538-301). Dieses erstreckt sich als Kerbsohlental der Weißen Elster über eine Länge von 20 km Luftlinie südwestlich von Plauen, in Höhenlagen von 345 bis 550 m ü. NN. Die Gesamtfläche beträgt 629,7 ha.

Die Talsperre Pirk unterteilt das Gebiet in zwei Teilgebiete. Das nördliche Teilgebiet (Teilgebiet 02) beginnt am Wehr Straßberg und verläuft entlang der Orte Kürbitz und Weischlitz bis zur Staumauer der Talsperre. Das größere, südliche Teilgebiet (Teilgebiet 01) beginnt an der Südgrenze der Vorsperre Pirk. Es durchläuft die Orte Oelsnitz/Vogtl. und Adorf/Vogtl. und endet südlich des Abzweigs der B 92, kurz vor Bad Elster. Das Bauvorhaben liegt im südlichen Teilgebiet 01.

#### 5.2.2 Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes:

Neben den allgemeinen Vorschriften der FFH-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen gelten für das FFH-Gebiet insbesondere folgende vorrangige Schutz- und Erhaltungsziele:

- SE 1 Erhaltung des Kerbsohlentales der Weißen Elster ober- und unterhalb der Talsperre Pirk mit überwiegend naturnahen Fließgewässerabschnitten begleitet von kleinflächigem Erlen-Auenwald und stellenweise Uferstaudenfluren, Felsdurchragungen in Steilhängen, Schlucht- beziehungsweise Resten von Blockhaldenwäldern, Halbtrocken- und Silikatmagerrasen beziehungsweise kleinflächiger Kalktrockenrasen (zum Beispiel im FND Hirtenpöhl) sowie Frischwiesen.
- SE 2 Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die

Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-Richtlinie von Bedeutung sind.

Die kleinflächigen Vorkommen von Fels-LRT im Gebiet stellen aufgrund ihrer vogtländischen Diabas-Flora eine Besonderheit von landesweiter Bedeutung dar. Besonders hervorzuheben ist beispielsweise der Nachweis des in Sachsen vom Aussterben bedrohten Trauben-Gamanders (*Teucrium botrys*) im Bereich des prioritären Lebensraumtyps Kalkhaltige Schutthalden (LRT 8160\*). Die Kleinfarn-Vorkommen auf den Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (LRT 8210) sind mit 5 nebeneinander nachgewiesenen Kleinfarn-Arten ausgesprochen artenreich. Die im Gebiet kartierten und insbesondere im Bereich des NSG „Elsterhang bei Pirk“ vorhandenen Schlucht- und Hangmischwälder (LRT 9180\*) stellen in ihrer Ausprägung und ihrem hervorragenden Erhaltungszustand eine Besonderheit von sachsenweiter Bedeutung dar.

- SE 3 Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der FFH-Richtlinie.

Eine besondere Verantwortung kommt Sachsen für den im Gebiet nachgewiesenen Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling zu, der im Freistaat eine günstige Bestandssituation aufweist, während deutschlandweit nur ein unzureichender Zustand (Bericht an EU-Kommission 2007) erreicht wird. Insbesondere die Zwickauer Mulde und das Elstertal weisen individuenreiche Schwerpunktorkommen der Art auf. Das Vorkommen innerhalb des FFH-Gebietes hat eine herausragende Bedeutung für das Vogtland und Westerzgebirge. Unter Berücksichtigung der Vorkommen in benachbarten FFH-Gebieten ergeben sich gute Vernetzungsmöglichkeiten für einzelne Populationen. Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Groppe (*Cottus gobio*) sind in Sachsen stark gefährdet. Ihre Vorkommen besitzen landesweite Bedeutung.

- SE 4 Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems Natura 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzförderung der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

Innerhalb des Natura 2000-Gebietes kommen folgende LRT vor: LRT 3150 - Eutrophe Stillgewässer, LRT 3260 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation, LRT 6230\* - Artenreiche Borstgrasrasen, LRT 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren, LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen, LRT 8160\* - Kalkhaltige Schutthalden, LRT 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, LRT 8220 - Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation, LRT 8230 - Silikاتفelsen mit Pioniervegetation, LRT 9180\* - Schlucht- und Hangmischwälder, LRT 91E0\* - Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwälder.

Von den in den Gebietsspezifischen Erhaltungszielen aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind im Einwirkungsbereich der Trasse folgende vertreten: der LRT 3260 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation und der LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiese.

Als Tierarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie wurden Vorkommen der Mopsfledermaus, des Bachneunauges und der Groppe sowie des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings kartiert.

### 5.2.3 Wirkungen des Vorhabens:

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen sind zunächst die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen festzustellen. In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob durch diese Wirkfaktoren erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der vorkommenden geschützten Tierarten eintreten. Die relevanten Wirkfaktoren unterteilen sich dabei in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

#### Baubedingte Wirkfaktoren:

Baubedingte Beeinträchtigungen wirken in der Regel zeitlich begrenzt während der baulichen Umsetzung des Vorhabens.

Die bauzeitlich begrenzte Flächeninanspruchnahme kann reversible Auswirkungen (z. B. bei Ackerflächen, Grünland, Ruderalfluren) nach sich ziehen aber auch zu einem nachhaltigen Verlust führen (z. B. bei höherwertigen Gehölzstrukturen, Gewässern, Mooren etc.). Die an höherwertige Strukturen gebundenen Funktionen und Lebensräume sind nach der temporären Inanspruchnahme erst mittel- oder langfristig wiederherstellbar.

zeitlich begrenzte Flächeninanspruchnahme:

Im Rahmen der Baumaßnahmen (Baufelder, Baustelleneinrichtungen, bauzeitliche Umfahrungen) können zeitlich begrenzte Flächenverluste bzw. Flächeninanspruchnahmen mit zeitweiligen funktionalen Beeinträchtigung von im Gebiet vertretenen Biotoptypen des Anhangs I und Habitatflächen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie durch baubedingte Inanspruchnahme stattfinden.

zeitlich begrenzte Schadstoffemissionen, Verlärmungen und visuelle Störungen:

Insbesondere auf Flächen für Baustoffe, Baustellenzuwegungen, -einrichtungen, Lagerplätzen und bauzeitlichen Umfahrungen ist mit Verdichtung, Bodenaufschüttungen bzw. -abgrabungen und Belastungen mit Schadstoffen (Öl, Benzin, Staub, Abgase) durch den Baubetrieb zu rechnen. Temporär wirken hier auch optische oder akustische Störreize.

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingte Auswirkungen entstehen durch die geplante Baumaßnahme an sich (dauerhafte Flächenversiegelung und -inanspruchnahme durch die Anlage des Trassenkörpers, der Bankette, Böschungs- und Einschnittsbereiche sowie der Nebenanlagen). Weiterhin sind Isolierungseffekte und Trennwirkungen als dauerhafte, anlagebedingte Wirkgrößen aufzuführen.

Flächeninanspruchnahme/Flächenänderungen:

Diese stellen die primären Effekte der durch bauliche Anlagen der Trassen verursachten Beeinträchtigungen dar.

- Verlust und funktionale Beeinträchtigung von im Gebiet vertretenen Biotoptypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie durch Flächenversiegelung und Überformung,
- Verlust oder Teilverlust von Lebensräumen der im Gebiet vertretenen relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie durch Flächenversiegelung und Überformung.

Veränderung der Bestandsstruktur:

Die randlichen anlagebedingten Beeinträchtigungen kommen zum Tragen, wenn durch z. B. Einschnitte von Trassen oder Absenken des Grundwasserspiegels eine Veränderung der natürlichen Standortverhältnisse erfolgt. Dadurch können Beeinträchtigungen relevanter Lebensraumtypen und/oder Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie resultieren.

Zerschneidungswirkung/Trennwirkung:

Durch bauliche Anlagen können Lebensräume bodengebundener Tierarten in Teilflächen getrennt werden (direkte Flächenzerschneidung). Eine indirekte Flächenzerschneidung ist dann gegeben, wenn örtlich voneinander getrennt vorkommende Teillebensräume durch die Anlage einer Straße/Trasse getrennt werden. Eine Verinselung und eine Unterschreitung von Mindestarealgrößen mit Erlöschen von Teilpopulationen kann die Folge derartiger Zerschneidungseffekte sein.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen entstehen durch den Betrieb und die Instandhaltung der Verkehrswege. Wirkgrößen sind hierbei Schadstoffemissionen, visuelle und akustische Störungen, Zerschneidungs- und Trennwirkungen sowie direkte Verkehrsverluste von relevanten Tierarten.

Dauerhafte Beeinträchtigung durch Schadstoffemissionen, Verlärmung und visuelle Störungen:

In Abhängigkeit des jeweiligen Verkehrsaufkommens können dauerhafte Schadstoffemissionen sowie visuelle und akustische Störungen im Bereich der Verkehrswege auftreten. Die Empfindlichkeit der Lebensraumtypen bzw. Arten auf diese Beeinträchtigungen ist dabei lebensraumtyp-/artspezifisch unterschiedlich.

Betriebsbedingte Einleitung von Straßenwasser in die Weiße Elster:

Die Einleitung von Straßenwasser in den Vorfluter bewirkt vor allem im Winterhalbjahr mit dem Eintrag von gelöstem Streusalz eine relevante Gewässerbeeinträchtigung. Aktuell besteht eine Vorbelastung durch die diffuse Abführung des Straßenwassers der B 92 in den Vorfluter. Veränderungen erfolgen durch die Neuordnung der Straßenentwässerung im Ausbaubereich der B 92. Ein separates Tausalzgutachten (Unterlage 19.4) untersucht und bewertet die zusätzlichen Tausalzeinträge.

Betriebsbedingte Zerschneidungswirkung/Trennwirkung:

Diese ist im Gegensatz zu den baubedingten Trennwirkungen dauerhaft und zeitlich nicht begrenzt. Direkte Verkehrsverluste von im Gebiet vertretenen Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind in Abhängigkeit von der Verkehrsdichte insbesondere bei bodengebundenen Tierarten als relevante Wirkgröße zu nennen.

5.2.4 Auswirkungsprognose auf die Erhaltungsziele SE 1 bis 4:

SE 1 Erhaltung des Kerbsohlentales der Weißen Elster ober- und unterhalb der Talsperre Pirk mit überwiegend naturnahen Fließgewässerabschnitten begleitet von kleinflächigem Erlen-Auenwald und stellenweise Uferstaudenfluren, Felsdurchragungen in Steilhängen, Schlucht- beziehungsweise Resten von Blockhaldenwäldern, Halbtrocken- und Silikatmagerrasen beziehungsweise kleinflächiger Kalktrockenrasen (zum Beispiel im FND Hirtenpöhl) sowie Frischwiesen.

Das Erhaltungsziel 1 wird durch den Ausbau der im Randbereich des FFH-Gebietes verlaufenden B 92 nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit für maßgebliche Gebietsbestandteile ist nicht ableitbar.

SE 2 Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-Richtlinie von Bedeutung sind.

Der Ausbau der B 92 ist mit keinem anlagebedingten Eingriff in die Lebensraumtypen 3260 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation und 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen verbunden. Aufgrund der Einleitung von salzhaltigen Straßenabwässern wurde eine Berechnung der maximalen Chloridkonzentration für die Weiße Elster notwendig. Die hierbei ermittelten Werte liegen unterhalb der festgelegten Erheblichkeitsschwelle von 200 mg/l. Eine erhebliche Beeinträchtigung betriebsbedingter Natur des LRT 3260 ist daher nicht abzuleiten. Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen des LRT 3260 durch Sediment- und Schadstoffeinträge in die Weiße Elster können durch die Schadensbegrenzungsmaßnahme V6<sub>FFH</sub> (Schutz der Gewässer vor baubedingter Inanspruchnahme und Beeinträchtigung) verhindert werden. Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen des LRT 6510 durch die Bautätigkeit auf angrenzenden Flächen können durch die Schadensbegrenzungsmaßnahme V5<sub>FFH</sub> (Begrenzung des Baufeldes durch Schutzzäune zum Schutz von Flachland-Mähwiesen) verhindert werden.

SE 3 Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der FFH-Richtlinie.

Die Weiße Elster dient als Lebensraum sowie als Reproduktionshabitat und Wanderkorridor für die Arten Groppe und Bachneunaue. Ausgewiesene Habitate der Groppe sowie des Bachneunauges werden anlage- und baubedingt von dem Bauvorhaben nicht in Anspruch genommen. Eine betriebsbedingte Beeinträchtigung durch Schadstoffeinträge ist laut den Berechnungen der Chloridkonzentration für die Groppe und das Bachneunaue sowie deren Nahrungsgrundlage nicht zu erwarten, da der Schwellenwert von 200 mg Chlorid/l deutlich unterschritten wird. Durch den Schutz der Weißen Elster vor Beschädigung sowie dem Eintrag von Schweb- und Schadstoffen (Schadensbegrenzungsmaßnahme V6<sub>FFH</sub>) können baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden.

SE 4 Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems Natura 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

Der Ausbau der B 92 erfolgt bestandsnah und verursacht keine Zerschneidungswirkung für das FFH-Gebiet und der in ihm befindlichen Lebensraumkomplexe. Bestehende Austauschbeziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die funktionale Kohärenz zu anderen Natura 2000-Gebieten bleibt gewährleistet.

Vermeidungsmaßnahmen/Schadensbegrenzungsmaßnahmen:

Bei den im Folgenden aufgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen werden im LBP ergriffene Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt, die in ihrer Wirkung Schadensbegrenzungsmaßnahmen für entsprechende Lebensraumtypen und Habitate entsprechen:

- V5<sub>FFH</sub> Begrenzung des Baufeldes durch Schutzzäune zum Schutz von Flachland-Mähwiesen,
- V6<sub>FFH</sub> Schutz der Gewässer vor baubedingter Inanspruchnahme und Beeinträchtigung,
- V7<sub>FFH</sub> Umweltbaubegleitung.

#### 5.2.5 Einschätzung und Relevanz anderer Pläne und Projekte:

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist auch das Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten zu berücksichtigen. Dadurch sollen Beeinträchtigungen, die erst durch kumulative Effekte mit anderen Projekten oder Plänen erheblich sein können, in die Prüfung mit einbezogen werden.

In Unterlage 19.3, S. 48 ff. wurden Betrachtungen zu kumulierenden Projekten vorgenommen, die weitere relevante Vorhaben zum Gegenstand haben. So wurden die Summationswirkungen mit den Vorhaben „Elsterradweg“, „B 92 Ausbau KP S 309/K 7842“, „B 92 Ausbau KP mit K 7853“, „B 92 Fahrbahnerneuerung Ortsausgang Oelsnitz bis Abzweig Leubetha“ sowie „Schadensbeseitigung an der K 7842, Ersatzneubau EÜ km 30,261 Strecke 6270 und Ersatzneubau der Überführung der K 7842 über den Eisenbach“ geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass es keine Wirkungen des Vorhabens gibt, die im Zusammenspiel mit anderen Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung von Gebietsbestandteilen hervorrufen könnten (Summationswirkung).

Andere Projekte, die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Elstertal oberhalb Plauen“ haben können, sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt und wurden auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht mitgeteilt.

#### 5.2.6 Gesamtzusammenfassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht im Ergebnis der durchgeführten Betrachtungen fest, dass bei Beachtung der mit diesem Beschluss festgestellten Vermeidungs-/Schadensbegrenzungsmaßnahmen die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes führen wird. Das Vorhaben ist somit hinsichtlich seiner FFH-Verträglichkeit zulässig.

### 5.3 Artenschutz

#### 5.3.1 Allgemeiner Artenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in § 39 BNatSchG normierten allgemeinen Regelungen zum Artenschutz zu beachten. So ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG u. a. verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1).

Vorliegend wird zum Wohl der Allgemeinheit die Verkehrssicherheit der B 92 nördlich Adorf/Vogtl. verbessert. Es handelt sich mithin um ein Vorhaben mit einem legitimen Zweck. Mutwillige Handlungen ohne vernünftigen Grund sind darin nicht zu sehen. Der Tatbestand des § 39 Abs. 1 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Ein weiteres Verbot enthält § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach die Gehölzbe-seitigung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres untersagt

ist. Diese Vorschrift soll den Mindestschutz aller wild lebenden Tiere sicherstellen und wurde als Vermeidungsmaßnahme V3<sub>CEF</sub> (Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit) entsprechend berücksichtigt.

Anhaltspunkte, dass andere allgemeine artenschutzrechtliche Tatbestände des BNatSchG tangiert sein könnten, hat die Planfeststellungsbehörde nicht.

### 5.3.2 Besonderer Artenschutz

Für den besonderen Artenschutz, also zum Schutz besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, enthält das BNatSchG weitere Regelungen, die im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigen sind. Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält ein Tötungs-, Störungs-, Zerstörungs- und Zugriffsverbot. Es war daher zu prüfen, ob durch das Vorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte/streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu befürchten sind. Zu den besonders geschützten Arten gehören u. a. die Europäischen Vogelarten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie, Tierarten des Anhangs IV a der FFH-Richtlinie sowie Pflanzenarten des Anhangs IV b der FFH-Richtlinie (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). Letztere sind zugleich auch streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

Für diese Untersuchung hat der Vorhabenträger entsprechende Ermittlungen vorgenommen und im Rahmen der eingereichten Planunterlagen einen Artenschutzbeitrag (vgl. Unterlage 19.2) erstellt.

Zu den Ermittlungen der besonders geschützten/streng geschützten Tierarten im Einzelnen:

#### Fledermausarten

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Infolge dessen, dass Fledermäuse nachtaktiv sind und die Bauarbeiten nur tagsüber durchgeführt werden, können mit großer Sicherheit vorhabenbedingte Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen ausgeschlossen werden. Der Verhinderung von Verletzungen und Tötungen dienen zudem Vermeidungsmaßnahmen. Diese umfassen u. a. Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (V3<sub>CEF</sub>). Somit kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Sollte es trotz dessen zu Verletzungen oder Tötungen von einzelnen Individuen kommen, gehört dies zum allgemeinen Lebensrisiko der Fledermausarten. Eine signifikante Erhöhung dieses Risikos erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Fledermausquartiere wurden innerhalb des Vorhabensbereichs nicht nachgewiesen. Bei den trassennahen Gehölzstrukturen kann es sich ggf. für einige Fledermausarten um randliche Bereiche von Jagdhabitaten handeln. Inwieweit die Betroffenheit Auswirkungen auf die Zulässigkeit des Vorhabens hat, ist an § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu messen. Danach dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten u. a. während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden. Unter einer Störung ist dabei jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier zu verstehen, die eine Verhaltensänderung desselben bewirkt. In Betracht kommen beispielsweise Lärm, Licht oder Wärme, aber auch vorhabenbedingte Zerschneidungs- und Trennwirkungen (Lau, in: Frenz/Müggenborg, Kommentar zum BNatSchG, § 44 Rn. 11). Erheblich ist eine Störung, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population lässt sich dabei als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

In Betracht kommen potenzielle Störungen durch die Baufeldfreimachung durch Rodungsarbeiten. Allerdings stellen diese Störungen keine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar. Die betroffenen straßennahen Gehölz-/Walbestände sind keine potenziell geeigneten Quartiere. Die Störungen wirken sich, wenn überhaupt, nur auf Einzelindividuen aus und führen nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der gesamten Überdauerungsgemeinschaft der betroffenen Fledermausarten im lokalen Lebensraum. Ferner ist zu berücksichtigen, dass auch heute schon Vorbelastungen durch die bestehende Straße existieren, sodass Beeinträchtigungen, sollten sie eintreten, als nicht erheblich störend einzuschätzen sind. Damit steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass keine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegt und sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern wird.

Weiterhin war zu prüfen, ob durch das Vorhaben gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird. Danach ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Wie bereits oben festgestellt, konnten im Vorhabenbereich keine Nachweise von Quartieren erbracht werden. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

### Fischotter

Der Fischotter wurde im Vorhabenbereich nachgewiesen und nutzt den gesamten Verlauf der Weißen Elster als Migrationsleitlinie. Mithin ist das Störungsrisiko der Art potenziell gegeben. Zu betrachten ist ein möglicher Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Vorliegend kommt es jedoch nur zu bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen im Zuge der Errichtung einer Einleitstelle in die Weiße Elster.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V4<sub>CEF</sub> (Nachtbauverbot/Verhinderung bauzeitlicher Fallenwirkungen entlang der Weißen Elster) und dem Umstand, dass es nur zu kurzzeitigen Beeinträchtigung eines nur kleinen Teils der Weißen Elster und zu keiner Unterbrechung der Durchgängigkeit des Gewässers kommt, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die Weißen Elster auch während der Bautätigkeit die Funktion als Migrationskorridor behält und es zu keiner erheblichen Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und damit zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Fischotters kommt.

Da essentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Fischotters im Vorhabenbereich nicht existieren, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

### Vögel

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf verschiedene europäische Vogelarten.

Es ist nicht zu befürchten, dass im Zuge der Maßnahmenumsetzung europäische Vogelarten getötet oder verletzt werden, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Adulte Tiere können wegfliegen, um sich vor eventuellen Gefahren zu retten. Durch die Vermeidungsmaßnahme V3<sub>CEF</sub> wird zudem gewährleistet, dass die Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten betroffener Vogelarten erfolgt. Damit wird sichergestellt, dass keine Jungtiere oder Eier durch die Baumaßnahmen angetroffen werden, womit deren Tötung oder Verletzung ausgeschlossen ist.

Da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt, sind Störungen während der Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeit nicht zu befürchten, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Auch

Störungen durch baubedingte Emissionen sind nicht zu erwarten, da sich insbesondere die lärmempfindlichen Arten kaum in der Nähe der Bauarbeiten ansiedeln werden. Hinzu kommt, dass es sich lediglich um temporäre Störungen handelt und die Baumaßnahmen in Bereichen stattfinden, die Lärmvorbelastungen aufweisen. Darüber hinaus ist nicht zu befürchten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen europäischer Vogelarten verschlechtert, da die Arten auf die beanspruchten Bereiche im Vorhabengebiet nicht angewiesen sind. So sind in unmittelbarer Umgebung ausreichend Habitate (struktureiche Wald- und Gehölzbestände und Ruderalfluren) vorhanden, die ein Ausweichen der Arten ermöglichen.

Durch das Vorhaben wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verwirklicht. Hinzu kommt, dass die Ansiedlung und ein möglicher Nestbau im Baustellenbereich infolge der Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen etc. sehr unwahrscheinlich sind. Sollte es unabhängig davon zu Verlusten von potenziellen Fortpflanzungsstätten u. a. durch Rodung von Gehölzbeständen kommen, liegt darin noch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG begründet. Denn die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG.

#### Schmetterlinge (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)

Im direkten Vorhabensbereich sind keine Habitatflächen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings vorhanden. Diese befinden sich in der Elsteraue östlich der B 92 mit enger Bindung an die dort vorkommenden Bestände des Großen Wiesenknopfes.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit können durch die Schadensbegrenzungsmaßnahme V5<sub>FFH</sub> (Begrenzung des Baufeldes durch Schutzzäune zum Schutz von Flachland-Mähwiesen) verhindert werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

#### Zauneidechse

Im Vorhabensbereich sind keine Habitate und Habitatstrukturen der Zauneidechse vorhanden. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Zauneidechse und das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

#### Edelkrebs

Im Vorhabensbereich sind keine Habitate und Habitatstrukturen des Edelkrebses vorhanden. Relevante Auswirkungen auf die Weiße Elster als potenzieller Lebensraum sind nicht zu erwarten. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Edelkrebses und das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

#### Ergebnis

Nach alledem und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vogtlandkreis im Rahmen des Verfahrens keine Bedenken gegen den Artenschutzbeitrag geäußert wurden, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass durch das mit diesem Beschluss festgestellte Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

## 6 Wasserwirtschaft/Gewässerschutz

### 6.1 Vereinbarkeit wasserrechtliche Bewirtschaftungsziele §§ 27, 47 WHG

Die in den §§ 27 und 47 WHG niedergelegten Gewässerbewirtschaftungsziele statuieren verbindliche Vorgaben, die als Zulassungsvoraussetzungen bei der Genehmigung von Vorhaben zu beachten sind.

Die Bewirtschaftungsziele des WHG gehen auf die WRRL zurück. Diese ist auf den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers gerichtet und legt für diese verbindliche Umweltziele fest. Hiernach darf der Zustand der Gewässer zum einen nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot). Zum anderen sind Gewässer grundsätzlich so weit zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass ein guter Gewässerzustand erreicht wird (Verbesserungsgebot).

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich auf den ökologischen und chemischen Zustand von OWK sowie auf den chemischen und mengenmäßigen Zustand von GWK. Auf der Basis der Rechtsprechung des EuGH liegt eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials eines OWK vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente (QK) im Sinne des Anhangs V der WRRL (bzw. der Anlage 3 der OGewV) um eine Klasse verschlechtert. Ist die betroffene Qualitätskomponente bereits in die niedrigste Klasse eingestuft, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ dar (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Az.: C-461/13, Rn. 43, 51 und 71).

Unter welchen Voraussetzungen eine Verschlechterung des chemischen und des mengenmäßigen Zustands vorliegt, ist bisher nicht abschließend geklärt. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH zur Verschlechterung des ökologischen Zustands wird vorliegend von einer Verschlechterung des chemischen Zustandes eines OWK oder GWK ausgegangen, wenn durch das Vorhaben der Grenzwert einer Umweltqualitätsnorm für OWK (§ 6 i. V. m. Anlage 7 OGewV) bzw. ein schadstoffbezogener Schwellenwert für GWK (§ 5 i. V. m. Anlage 2 GrwV) überschritten wird. Ist der entsprechende Wert bereits überschritten, genügt jede weitere nachteilige Veränderung. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines GWK ist gegeben, wenn durch das Vorhaben einer der einstufigsrelevanten Parameter des § 4 GrwV unter das Niveau gesenkt wird, das für einen guten mengenmäßigen Zustand erforderlich ist.

Als relevanter OWK wurde identifiziert:

- OWK „Weiße Elster-2“ (DESN\_566-2).

Als relevanter GWK wurde identifiziert:

- GWK „Oberlauf der Weißen Elster“ (DESN\_SAL GW 043).

Im Ergebnis der Prognosen und Bewertungen der möglichen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die relevanten GWK und OWK wurde festgestellt, dass:

- eine dauerhafte Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten des OWK nicht zu erwarten ist.
- die hydromorphologischen QK des OWK durch das geplante Vorhaben nicht negativ verändert werden.

- die chemischen und allgemeinen physikalisch-chemischen QK des OWK durch das geplante Vorhaben nicht negativ verändert werden.
- keine Einflüsse auf den mengenmäßigen Zustand des GWK zu erwarten sind.
- durch das Vorhaben keine Veränderung des chemischen Zustandes des GWK zu erwarten ist.

Auf der Grundlage der durchgeführten Prognosen und Bewertungen kann deshalb mit hoher Prognosesicherheit festgestellt werden, dass durch das Vorhaben sowohl während der Baudurchführung als auch nach Abschluss der Bauarbeiten:

- keine Verschlechterungen des mengenmäßigen, ökologischen und chemischen Zustandes für den betroffenen OWK sowie des chemischen und mengenmäßigen Zustandes für den betroffenen GWK und damit kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der §§ 27 und 47 WHG zu erwarten sind.
- Mit der Durchführung des Vorhabens kein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot des § 27 WHG zu erwarten ist.

Das Vorhaben verstößt somit nicht gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG und beeinträchtigt auch nicht die fristgerechte Erreichung der Bewirtschaftungsziele.

## 6.2 Wasserrechtliche Erlaubnis/Genehmigung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnisse und der wasserrechtlichen Bewilligungen nach §§ 8 ff. WHG alle erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen erfasst (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Zu diesen Entscheidungen zählen u. a. auch solche, die die Genehmigungsfähigkeit von baulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Gewässern, etwa die Oberflächenentwässerung, erfassen.

Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde zwar auch über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 19 WHG), die Entscheidung ist aber hierbei gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

Die Entwässerungsplanung sieht vor, das anfallende Straßenabwasser der Verkehrsflächen über die Querneigung der Fahrbahn zu den angeordneten Mulden und Gräben abzuführen, um dort in Ablaufschächten gesammelt zu werden und anschließend in jeweils eine Einleitstelle an der Weißen Elster abgeführt zu werden. Wo es möglich ist, läuft das Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen ab und entwässert großflächig in Richtung Elsteraue.

Für den geplanten Bauabschnitt wurde ein Entwässerungskonzept mit sieben Einzugsgebieten mit u. a. drei Einleitstellen erarbeitet:

### Einzugsgebiet 1:

Von Bau-km 0+000 bis 0+264 erfolgt die Entwässerung über die im Rahmen des Ausbaus des Knotenpunktes S 309/K 7842 hergestellte Einleitstelle 4 in die Weiße Elster, die im vorliegenden Vorhaben als Einleitstelle 1 bezeichnet wird.

#### Einzugsgebiet 2:

Von Bau-km 0+264 bis 0+477 entwässert das Oberflächenwasser über das bei Bau-km 0+287,2 hergestellte Kaskadenbauwerk 1 und leitet in das vorhandene Grabensystem um die Kläranlage Adorf ein, um ebenfalls über die vorgenannte bestehende Einleitstelle 1 in die Weiße Elster einzuleiten.

#### Einzugsgebiet 3:

Dieser Abschnitt reicht von Bau-km 0+477 bis 0+772. Die Entwässerung erfolgt über das Kaskadenbauwerk 2 bei Bau-km 0+770 mit der Einleitung in die im Zuge des Ausbaus des Knotenpunktes B 92/K 7853 als Hochwasserausgleich aktivierte Elsterschleife. Es handelt sich hier um die Einleitstelle 2.

#### Einzugsgebiet 4:

Das Oberflächenwasser des Abschnittes von Bau-km 0+772 bis 1+240 leitet über das Kaskadenbauwerk 3 bei Bau-km 0+950 mit Einleitstelle 3 in die Weiße Elster.

#### Einzugsgebiete 5 - 7:

Diese Einzugsgebiete versickern das anfallende Oberflächenwasser breitflächig über die Böschung.

Die untere Wasserbehörde hat zu den unter A IV dieses Beschlusses aufgeführten wasserrechtlichen Tatbeständen mit Schreiben vom 10. Dezember 2024 das erforderliche Einvernehmen entsprechend § 19 Abs. 3 WHG erteilt.

Bei korrekter Umsetzung der planfestgestellten Planung sowie Beachtung der unter A III 9 dieses Beschlusses festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Wasserwirtschaft und Gewässerschutz vereinbar.

#### 7 Vermessungswesen

Die Nebenbestimmungen zum Vermessungswesen beruhen auf §§ 6 Abs. 2 und 27 SächsVermKatG.

#### 8 Baudurchführung

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik, auszugehen. Die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes auf der Baustelle beachtet werden.

Darüber hinaus wurden u. a. Nebenbestimmungen zur Gewährleistung der ungehinder-ten Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen zu den im Planungsbereich ge-gebenen Gebäuden und Löschwasserentnahmestellen, zur Erreichbarkeit der Grundstücke während der Bauphase sowie zum Umgang mit evtl. aufzufindenden Kampfmitteln auf-genommen.

## 9 Versorgungsleitungen

Bezüglich der im planfestgestellten Bereich befindlichen Leitungen wurden die zuständigen Versorgungsträger und Eigentümer am Verfahren beteiligt. Soweit Maßnahmen zum Schutz der Leitungen gefordert wurden, wurde deren Beachtung seitens des Vorhabenträgers zugesagt und durch entsprechende Nebenbestimmungen als zu beachten festgelegt.

## 10 Eigentum

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird fremdes Eigentum in Anspruch genommen. Das Maß der Inanspruchnahme, das heißt die vorübergehende oder endgültige Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, ist in den Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnisse) dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Berücksichtigung der zusätzlich ergangenen Nebenbestimmungen der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt wird. Die in den Grunderwerbsplänen ausgewiesene Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Umsetzung der Baumaßnahme in diesem Umfang notwendig.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Eigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Sie wurden insbesondere bei der Frage, ob und wie die Maßnahme gebaut und ausgestaltet wird, berücksichtigt. Eine Anwendung reduzierter Ausbauparameter zur Verringerung der Grundstücksinanspruchnahmen hat sich im Rahmen der Gesamtabwägung nicht angeboten, da andernfalls Abstriche bei der Verkehrssicherheit und Nutzbarkeit gemacht werden müssten.

Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der überwiegenden privaten Interessen an einem möglichst ungeschmälernten Erhalt des Eigentums und des Umfangs der gegenwärtigen Nutzung, wurde das Interesse an der vorgesehenen Baumaßnahme im Ergebnis höher bewertet. Die sich aus den Flächeninanspruchnahmen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Soweit es die Festsetzung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden betrifft, erfolgt dies nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss, d. h. er lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Dieser ist, ebenso wie die Festlegung der Entschädigungssumme, grundsätzlich erst nach dem Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zwischen den Grundeigentümern und dem Vorhabenträger möglichst einvernehmlich, anderenfalls im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Verwaltungsverfahrens zu regeln. Den Betroffenen entsteht hierdurch kein Nachteil, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.

Entsprechend verhält es sich, wenn Grundstücke für die planfestgestellte Maßnahme nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der mögliche Ausgleich der zeitweisen Beschränkung der Eigentümerbefugnisse einschließlich des Ausgleichs etwaiger Folgeschäden ist ebenfalls Gegenstand der Grunderwerbsverhandlungen. Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, sind nach Beendigung der Maßnahme im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, was zusätzlich durch eine entsprechende Nebenbestimmung sichergestellt wird.

## 11 Forst

### 11.1 Genehmigung Waldumwandlung

Für das Vorhaben werden 22.561 m<sup>2</sup> Wald dauerhaft und 3.381 m<sup>2</sup> Wald befristet in Anspruch genommen.

Wald darf nur mit Genehmigung der zuständigen Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden, § 9 BWaldG und § 8 SächsWaldG. Die Genehmigung ist von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG umfasst.

Folglich hat vorliegend die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob die mit dem Vorhaben verbundene dauerhafte und befristete Waldumwandlung genehmigungsfähig ist.

#### 11.1.1 Wald gemäß § 2 Abs. 1 SächsWaldG

Gemäß § 2 Abs. 1 SächsWaldG ist ein Wald i. S. d. SächsWaldG jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche, die durch ihre Größe geeignet ist, eine Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion auszuüben. Maßgebend ist, ob die Ansammlung von Waldbäumen und Waldsträuchern einen flächenhaften Eindruck vermittelt. Es muss der äußere Gesamteindruck eines entstehenden oder noch bestehenden Waldes gegeben sein und Waldbäume nicht als Einzelexemplare in freier Landschaft stehen (OVG Brandenburg, Urteil vom 26. November 1998 - 4 A 27/97 – NuR 1999, 403).

Anhand der eingereichten Planunterlagen ist die Planfeststellungsbehörde überzeugt, dass es sich um einen Wald i. S. d. SächsWaldG handelt.

#### 11.1.2 Ziele der forstlichen Rahmenplanung sowie Interessenabwägung

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsWaldG sind bei der Entscheidung über eine Waldumwandlung die Interessen des Waldbesitzers und die Belange der Allgemeinheit von der Forstbehörde gegen- und untereinander abzuwägen.

Die Planfeststellungsbehörde hat das gesetzlich statuierte Walderhaltungsinteresse in die Abwägung mit einzustellen. Ferner soll die Genehmigung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SächsWaldG versagt werden, wenn die Waldumwandlung den Zielen des § 6 Abs. 1 SächsWaldG entgegenläuft oder die Walderhaltung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass durch die Waldumwandlung keine Unvereinbarkeit mit den Zielen der forstlichen Rahmenplanung nach § 6 Abs. 1 SächsWaldG einhergeht und das Interesse an der Erhaltung des betroffenen Waldes nicht überwiegt.

Die Planung führt zu keiner weiteren Zerschneidung des Waldgebietes, da der Verlauf der Straßenführung unverändert bleibt und lediglich die bestehende Straße ausgebaut und verbreitert wird. Da jedoch Waldflächen direkt angrenzen und außerdem hohe naturschutzfachliche Belange einer Verbreiterung der Straße in Richtung Elsteraue entgegenstehen, ist ein verbesserter Ausbauzustand nur durch eine Waldflächeninanspruchnahme möglich. Unter Anerkennung des hohen öffentlichen Interesses des Vorhabens wird die Waldinanspruchnahme als unvermeidbar eingestuft (vgl. § 8 Abs. 2 SächsWaldG). Dies schätzt auch die zuständige Forstbehörde so ein.

Auch bleibt mit der Umsetzung des Vorhabens und der dadurch bedingten Waldinanspruchnahme sowohl der Wald in seinem überwiegenden Bestand als auch dessen Funktion, insbesondere im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, erhalten. Unter diesen Gesichtspunkten liegt die Erhaltung des Waldes nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse. Vielmehr überwiegt das öffentliche Interesse an einem verkehrssicheren Ausbau der B 92 im Vorhabensbereich. Daher kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das allgemeine öffentliche Interesse an der Umsetzung des vorliegenden Bauvorhabens die forstlichen Belange sowie das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung überwiegen.

#### 11.1.3 Benehmen mit den beteiligten Behörden

Das Benehmen mit den beteiligten Behörden hinsichtlich der Waldumwandlung wurde gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 37 Abs. 6 SächsWaldG hergestellt. Die Genehmigung der Waldumwandlung ist von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG umfasst.

#### 11.2 Genehmigung Ersatzaufforstung

Zum Ausgleich des vorhabenbedingten Eingriffs in Natur und Landschaft sind die Ersatzaufforstungsmaßnahmen E1 (Erstaufforstung von naturnahem Laubmischwald auf dem Flurstück 2651/3 der Gemarkung Adorf) und E2 (Erstaufforstung von naturnahem Laubmischwald auf dem Flurstück 605 der Gemarkung Rodewisch) vorgesehen.

Daraus folgend stellen die Ersatzmaßnahmen E1 und E2 eine Aufforstung dar, die gemäß § 10 Abs. 1 SächsWaldG einer Genehmigung bedarf.

Gemäß § 10 Abs. 1 und 5 SächsWaldG ist für die Genehmigung die untere Landwirtschaftsbehörde des Landkreises Vogtlandkreis im Benehmen mit der unteren Forst- und der unteren Naturschutzbehörde zuständig. Allerdings hat die Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz VwVfG Konzentrationswirkung, sodass andere behördliche Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss gebündelt werden.

Vorliegend wurden durch die untere Landwirtschaftsbehörde, die untere Naturschutzbehörde und die untere Forstbehörde im Rahmen des Verfahrens keine Bedenken gegen die Aufforstung vorgebracht. Damit konnte die Aufforstungsgenehmigung erteilt werden.

#### 11.3 Begründung Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen unter A III 10 dieses Beschlusses sollen sicherstellen, dass die forstlichen Belange, insbesondere die vorhabenbedingte Waldinanspruchnahme, umfassend berücksichtigt und ausgeglichen werden. Gesetzliche Grundlage hierfür bilden die §§ 8, 20 und 25 SächsWaldG.

## VI Stellungnahmen/Einwendungen

Im Anhörungsverfahren wurden von kommunalen Gebietskörperschaften (1), Trägern öffentlicher Belange und Unternehmen der Daseinsvorsorge sowie Leitungsrechtsinhabern (2) und einer privaten Einwenderin (3) Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben.

#### 1 Kommunale Gebietskörperschaften

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

## **Stadt Adorf/Vogtl.**

*Schreiben vom 23. Mai 2023*

Die Stadt Adorf/Vogtl. nehme wie folgt Stellung:

### Entfall der Zufahrt zum Flurstück 2303 der Gemarkung Adorf

Aus forstfachlicher Sicht könne das Vorhaben, anstelle der direkten Zufahrt an der B 92 eine Wendeschleife zu bauen, nicht unterstützt werden.

Im Zuge von Bewirtschaftungsmaßnahmen werde die Zuwegung u. a. von LKW benötigt, die bis zu 18 m lange Stammabschnitte abtransportieren müssten. Die Zufahrt aus Richtung Leubethaer Straße sei für die Befahrung durch schwere Maschinen und LKW nicht ausreichend. Insbesondere im Winter sei die Aufrechterhaltung des laufenden forstwirtschaftlichen Betriebes durch diese nicht gewährleistet.

Weiterhin sei die Erschließung zu den Flurstücken 2300, 2301, 2302, 2303 und 2305/6 der Gemarkung Adorf im Fall des Wegerückbaus nicht mehr gegeben, welche ohnehin in dem Bereich des Waldes schon anspruchsvoll und durch den derzeit vorhandenen Abfuhrweg zwischen Flurstück 2303 und 2305/6 gut gelöst sei. Bei Sturm- oder Borkenkäferschäden auf diesen Flächen könne im Falle des geplanten Rückbaus das Wahrnehmen von Eigentümerpflichten (Beräumung des Schadholzes) im Sinne des SächsWaldG nicht zeitgerecht und wirtschaftlich umgesetzt werden.

Hier bitte man um Prüfung weiterer Möglichkeiten, sodass die Zufahrt aus forstfachlicher Sicht gewährleistet werden könne.

Der Vorhabenträger hat hierzu u. a. Folgendes ausgeführt:

Die Erschließung der Kleingartenanlage erfolgt künftig kombiniert mit der Erschließung der Wohnbebauung über die neue Anbindung bei Bau-km 0+770.

Die zu nutzenden Waldwege werden so instandgesetzt, das die Befahrung mit Langholztransportern möglich ist. Hierzu sind Kurveninnenrandverbreiterungen sowie die Anlage einer Wendeschleife vorgesehen. Durch die Instandsetzung der Wege ist es möglich, die Ein- und Ausfahrt über die Wirtschaftswege zu realisieren.

Bei einem gemeinsamen Ortstermin des Vorhabenträgers mit dem Forstbezirk Adorf wurde festgelegt, dass die bestehende direkte Anbindung des Wirtschaftsweges aus Sicht des Forstes entfallen kann, wenn die rückliegende Infrastruktur an die Erfordernisse angepasst wird (Innenrandverbreiterung, Wendeschleife).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird damit eine verkehrssichere Lösung geschaffen, die sowohl die forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen als auch die Erschließung der o. g. Flurstücke absichert. Die Planfeststellungsbehörde sieht mithin keine Veranlassung, den Vorhabenträger zu verpflichten, die bisherige Zufahrtsmöglichkeit beizubehalten und diese regelgerecht auszubauen.

Im Übrigen hat auch die zuständige Forstbehörde der vorgeschlagenen Lösung für die Waldwegenanbindung zugestimmt (siehe nachfolgende Stellungnahme des Landratsamtes Vogtlandkreis). Die baulichen Anpassungen des vorhandenen Waldweges und die Herstellung einer Wendeschleife stellen keine Waldumwandlungen dar.

## **Landratsamt Vogtlandkreis**

*Schreiben vom 15. Dezember 2023*

### **I. Sachverhalt**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, plane den verkehrsgerechten Ausbau der B 92 im Abschnitt zwischen Adorf (NK 5639 022 Station 0,950) und dem bereits ausgebauten Knotenpunkt der B 92 mit der S 309 (NK 5639 022 Station 2,259).

Die Erlangung des Baurechts solle über ein Planfeststellungsverfahren nach § 17 Abs. 1 FStrG erfolgen. Das Landratsamt Vogtlandkreis werde erneut am Planverfahren beteiligt.

Die unter Punkt II. Einzelbewertung genannten Auflagen, Bedingungen und Hinweise seien im weiteren Planverfahren zu beachten.

### **II. Einzelbewertung**

Die Fachbereiche Bauplanung, Denkmalschutz, Ländliche Entwicklung und Hygiene seien am Planverfahren beteiligt worden, dem Vorhaben stünden keine Belange dieser Fachbereiche entgegen.

### Wirtschaftsförderung

Für das vorliegende Bauvorhaben ergäben sich vom Bereich Wirtschaftsförderung folgende Anmerkungen:

Am Ende der Baustrecke befinde sich ein Großhändler von Musikinstrumenten und Zubehör. Es sei wichtig, dass sowohl die Mitarbeiter als auch der Warenverkehr jederzeit Zugang zu dem Grundstück hätten.

Der Vorhabenträger hat hierzu erwidert, dass die Gewerbeflächen, die auch den Großhändler von Musikinstrumenten umfassen, außerhalb des Baufeldes liegen, sodass ein uneingeschränkter Zugang möglich ist.

### Forstwirtschaft

Waldinanspruchnahme:

Durch das Vorhaben werde Wald im Sinne des § 2 SächsWaldG in Anspruch genommen. Die anlagenbedingte Waldflächeninanspruchnahme für z. B. den Bau der Fahrbahn und der Böschungen sowie nicht wieder bestockbare Hangbereiche sei als dauerhafte Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 1 SächsWaldG zu werten. In die Kategorie befristete Waldumwandlung sei die baubedingte Waldflächeninanspruchnahme (Baufeldberäumung u. Ä.) einzuordnen. Die von der Planung in Anspruch genommenen Waldflächen befänden sich in privatem und kommunalem Eigentum (Stadt Adorf).

Es sei sehr positiv zu erwähnen, dass die Waldbetroffenheit im Erläuterungsbericht und im Landschaftspflegerischen Begleitplan des Feststellungsentwurfs sehr ausführlich dargestellt würden.

In den Unterlagen zur Waldumwandlung seien für die befristete Waldumwandlung eine Fläche von 6.581 m<sup>2</sup> und für die dauerhafte Waldumwandlung eine Fläche von 19.361 m<sup>2</sup> angegeben. Die übergebenen Unterlagen mit summarischen Flächenangaben in kartografischer und tabellarischer Form seien seitens der Forstbehörde geprüft worden und

bis auf eine Ausnahme stimme die Forstbehörde den Flächenangaben und der Zuordnung zu befristeter oder dauerhafter Waldumwandlung grundsätzlich zu.

Die Fläche von 3.200 m<sup>2</sup> bei der Maßnahme G3 sei als befristete Waldumwandlung mit anschließender landschaftsgerechten Begrünung der Böschungen und Zulassen einer natürlichen Gehölzsukzession vorgesehen. Diese Maßnahme sichere nicht die Wiedерentstehung eines Waldes (auch wenn sich vielleicht über lange Zeiträume zum Teil Waldrandeigenschaften herausbilden könnten) und werde durch die Forstbehörde als dauerhafte Waldumwandlung gewertet. Daraus würden sich für das gesamte Bauvorhaben summarisch 22.561 m<sup>2</sup> dauerhafte und 3.381 m<sup>2</sup> befristete Waldumwandlung ergeben.

Im Rahmen der Waldfunktionenkartierung würden im Umwandlungsbereich mehrere über das normale Maß hinausgehende besondere Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes erfasst.

- Naturpark Erzgebirge/Vogtland,
- Landschaftsschutzgebiet „Oberes Vogtland“,
- Wald mit besonderer Anlagenschutzfunktion,
- Wald mit besonderer Lärmschutzfunktion,
- Flächiges sonstiges wertvolles Biotop („Edellaubholz an der B 92“),
- Wald mit gesetzlich vorgegebenen Schutzfunktionen,
- Wald mit besonderer Generhaltungsfunktion.

Bei einer dauerhaften Waldumwandlung sei gemäß § 8 Abs. 3 SächsWaldG ein Ersatz als Ausgleich der nachteiligen Wirkung einer dauerhaften Umwandlung zu erbringen. Die Bilanzierung zwischen Waldflächeninanspruchnahme und deren Kompensation beruhe u. a. auf der Ausweisung der besonderen Waldfunktionen. Dem Ansatz zur Ermittlung der Kompensationsfläche für die dauerhafte Waldumwandlung über einen Ausgleichsfaktor 1:1, zuzüglich Faktor 0,2 für jede Waldfunktion sei gefolgt und die Berechnung nochmal überarbeitet worden (siehe Seite 97 LBP, Tabelle 23 und Texterläuterungen). Dem Ergebnis stimme die Forstbehörde grundsätzlich zu, es ergebe sich jedoch aus der dauerhaften Umwandlungsfläche der Maßnahme G3 zusätzlicher Kompensationsbedarf.

Da bei befristeter Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 4 SächsWaldG die vorübergehend in Anspruch genommene Fläche innerhalb einer festgesetzten Frist wiederaufzuforsten sei, werde in diesem Zusammenhang nicht von Kompensationsflächen gesprochen. Für die temporäre Waldumwandlung sei deshalb der Begriff des Kompensationsfaktors in der Unterlage 19.6 Seite 9 nicht zu verwenden (es handele sich um die Wiederherstellung der vorherigen Nutzungsart).

Fachliche Wertung:

In der Stellungnahme zum Vorentwurf seien bereits mehrere Erläuterungen gegeben worden, die Teil des Planfeststellungsbeschlusses werden müssten. Diese würden deshalb in überarbeiteter Form noch einmal aufgeführt.

Mit der geplanten Trassenführung würden Eingriffe in den Rand der angrenzenden Waldflächen erfolgen, welche sich wie folgt darstellten:

- Versiegelung von Waldboden,
- Erhebliche Beeinträchtigung mehrerer besonderer Schutzfunktionen des Waldes,
- Beeinträchtigung und Zerstörung von Lebensräumen und Austauschbeziehungen,

- Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes (Rand- und Folgeschäden z. B. durch Windwurf und Immissionsbelastungen),
- Bewirtschaftungerschwernisse für Waldbesitzer und Nutzer des Waldes.

Aus forstfachlicher Sicht werde eingeschätzt, dass die vorgeschlagene Planung zu keiner weiteren Zerschneidung des Waldgebietes führe, da der Verlauf der Straßenführung unverändert bleibe und lediglich die bestehende Straße ausgebaut und verbreitert werde.

Bei der Planung sei bereits versucht worden, flächenminimierend zu planen. Da auf großer Länge jedoch Waldflächen direkt angrenzen und außerdem hohe naturschutzfachliche Belange einer Verbreiterung der Straße in Richtung Elsteraue entgegenstünden, sei ein verbesserter Ausbauzustand nur durch Waldflächeninanspruchnahme möglich. Unter Anerkennung des hohen öffentlichen Interesses des Vorhabens werde die Waldinanspruchnahme als unvermeidbar eingestuft (vgl. § 8 Abs. 2 SächsWaldG).

Der vorgeschlagenen Lösung für die Waldwegeanbindung über die Zufahrt im Bereich der LTV, wie unter Punkt 4.5.3 des Erläuterungsberichtes beschrieben, werde zugestimmt. Die baulichen Anpassungen des vorhandenen Waldweges und die Herstellung einer Wendeschleife stellten keine Umwandlungen dar.

Die Erlangung des Baurechts des Gesamtvorhabens solle über ein Planfeststellungsverfahren nach § 17 Abs. 1 FStrG erfolgen. Integraler Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sei somit ein Antrag gemäß § 8 Abs. 1 SächsWaldG auf dauerhafte Umwandlung und befristete Umwandlung für die betroffenen Waldflächen.

Der zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Umwandlung könne seitens der Forstbehörde zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen und Bedingungen in die zu erlassende Entscheidung aufgenommen würden:

- Die Waldinanspruchnahme sei auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum zu begrenzen.
- Zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes (§ 8 Abs. 3 SächsWaldG) sei die Durchführung von Ersatzaufforstungen erforderlich. Die derzeit angegebene dauerhafte Waldflächeninanspruchnahme von 19.361 m<sup>2</sup> vergrößere sich um die Fläche der Maßnahme „G3 – Temporäre Waldumwandlung mittels landschaftsgerechter Begrünung der Böschungen und Zulassen einer natürlichen Gehölzsukzession“. Die dauerhafte Umwandlung betrage somit 22.561 m<sup>2</sup>.
- Aufgrund der vielfältigen ausgeübten Waldfunktionen ergebe sich ein hoher Kompensationsbedarf. Dieser solle durch die Maßnahmen E1 und E2 erfüllt werden. Der fachlichen Planung dieser beiden Flächen stimme die Forstbehörde grundsätzlich zu.
- In der Aufforstungsplanung stünden somit Flächen in einem Umfang von 1.280 m<sup>2</sup> (E1) und 30.000 m<sup>2</sup> (E2) auf trassenfernen Ersatzaufforstungen zur Verfügung. Die Erstaufforstungsfläche der gesamten Maßnahme E1 + E2 betrage summarisch 31.280 m<sup>2</sup>.
- Aus der dauerhaften Umwandlungsfläche der Maßnahme G3 ergebe sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf. Unter Berücksichtigung der teilweise zu erwartenden Sukzession auf den G3-Flächen schätze die Forstbehörde die Ersatzaufforstungsfläche von 31.280 m<sup>2</sup> für alle dauerhaften Waldumwandlungsflächen als ausreichend

ein, was bedeute, dass die Maßnahmen E1 und E2 vollflächig als Kompensation für dieses Bauvorhaben zur Verfügung stehen müssten.

- Die notwendige Erstaufforstungsgenehmigung sei aufgrund der Konzentrationswirkung des Verfahrens im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zu erlangen.
- Weitere Einzelheiten der Aufforstungsplanung (wie Baumartenwahl, Pflanzverbände, Waldrandgestaltung, Beachtung der waldgesetzlichen Nachbarpflichten gemäß § 25 SächsWaldG, Beachtung Forstvermehrungsgutgesetz usw.) seien vom Vorhabenträger frühzeitig mit der Forstbehörde abzustimmen.
- Die befristete Waldumwandlungsfläche von 3.381 m<sup>2</sup> sei vollständig bis spätestens 3 Jahre nach Beginn der Waldumwandlung wiederaufzuforsten (§ 8 Abs. 4 SächsWaldG). Der Maßnahme A4 werde zugestimmt.
- Der Zeitpunkt der Umwandlung der Waldflächen und der Aufforstungen sei der Forstbehörde vor Maßnahmebeginn schriftlich mitzuteilen.
- Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes seien auszuschließen. Erforderlichenfalls seien die Randbäume während der Baumaßnahme durch geeignete Vorkehrungen (Schutzvorrichtungen) im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.
- Entsprechend der waldgesetzlichen Bestimmung des § 20 Abs. 2 SächsWaldG seien die angelegten Kulturen vom Vorhabenträger rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis sie endgültig (dauerhaft) gesichert seien. Bei der Bewertung des Anwuchserfolges (Abnahme der gesicherten Kultur) sei die Forstbehörde als Fachbehörde zu beteiligen.
- Aufgrund der Boden- und Standortverhältnisse sowie des Einflusses biotischer Schadfaktoren (Mäuse) sei die genaue Angabe eines bestimmten Kulturpflegezeitraumes für die geplanten Erstaufforstungen im Voraus nicht möglich. Aus diesem Grund erfolgten durch die Forstbehörde Kontrollen und Abnahmen der Ersatzaufforstungen. Der Maßnahmenträger könne erst nach der Herstellung einer gesicherten Kultur aus der Verpflichtung entlassen werden.
- Die Erreichbarkeit der angrenzenden Waldbestände zur forstlichen Bewirtschaftung müsse während der Bauphase weitestgehend gewährleistet sein. Kurzfristige temporäre Sperrungen der Zuwegungen angrenzender Waldbestände während der Bauphase seien möglich und mit den Waldbesitzern und Nutzern abzustimmen.
- Nach Abschluss der Baumaßnahme seien die Waldflächen entlang der neuen Waldgrenze auf Standfestigkeit zu kontrollieren. Im Bedarfsfall seien unsichere Bestandsglieder in Absprache mit Eigentümern und Nutzern der Waldflächen auf Kosten des Vorhabenträgers zu entfernen.

Die genannten Auflagen und Bedingungen müssten Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses werden.

Hinweis: In der Unterlage „9.3 Maßnahmeblätter“ sei die Lage der Maßnahme E1 dem Flurstück 2351/1 der Gemarkung Adorf zugeordnet. Dies sei auf die Bezeichnung Flurstück 2651/3, wo die Maßnahme geplant sei, zu korrigieren.

Der Einschätzung, dass die Maßnahme G3 im Umfang von 3.200 m<sup>2</sup> nicht als temporäre Waldumwandlung, sondern als dauerhafte Waldumwandlung gewertet wird, wird gefolgt. Ebenso wird zur Kenntnis genommen, dass sich bei vollflächiger Umsetzung der Maßnahmen E1 und E2 im Ergebnis kein zusätzlicher Kompensationsbedarf ergibt. Der Vorhabenträger hat verbindlich zugesichert, die Auflagen und Bedingungen bei der Ausführungsplanung und bei der Bauausführung zu beachten. Diese haben zudem im erforderlichen Umfang Eingang in die Nebenbestimmungen unter A III 10 gefunden.

Der Hinweis bezüglich der richtigen Bezeichnung des Flurstücks für die Maßnahme E1 wird bei der Genehmigung der Ersatzaufforstung sowie in der weiteren Planung berücksichtigt.

### Abfallwirtschaft

Grundsätzlich bestünden aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken. Es sei jedoch zu beachten, dass die grundstücksbezogene Abfallentsorgung bei zwei Häusern nicht gesichert sei (Oelsnitzer Straße 61 und 63).

Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme seien Abstimmungen mit den im Vogtlandkreis tätigen Entsorgungsunternehmen - derzeit Kreisentsorgungs GmbH Vogtland und Veolia Umweltservice Ost GmbH - zu eventuell notwendigen Sammelstandplätzen für Abfallbehälter bzw. für sonstige Abfälle vorzunehmen.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass die grundstücksbezogene Abfallentsorgung bei der Vergabe der Bauleistung berücksichtigt wird. Konkrete Abstimmungen hierzu erfolgen im Rahmen der Ausführungsplanung.

### Naturschutz

Die in der Stellungnahme des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 14. Juni 2021 (AZ 551.2100-221 B 92 - nördlich Adorf) erhobenen Forderungen des Sachgebietes Naturschutz hinsichtlich einer inhaltlichen Ergänzung der Vermeidungsmaßnahme V3<sub>CEF</sub> und einer zusätzlichen Aufnahme einer artenschutzrechtlich begründeten Ausgleichsmaßnahme A5<sub>CEF</sub> seien berücksichtigt worden.

Die Maßnahmenbeschreibungen der jeweiligen Maßnahmenblätter erfüllen das begründete naturschutzrechtliche Erfordernis in hinreichendem Maße.

Die Ergebnisse des Tausalzgutachtens (Unterlage 19.4) seien in die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.3) integriert worden. In den Kapiteln 3.3.2 (Seiten 18 und 19) und 5.2 (FFH-Anhang I Lebensraumtyp „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“, Seite 34, FFH-Anhang II-Art Groppe, Seite 38 und FFH-Anhang II-Art Bachneunauge, Seite 41) seien jeweils die betriebsbedingten Beeinträchtigungen analysiert worden. Es sei festgestellt worden, dass die ermittelten Werte der Salzkonzentration für alle drei im Rahmen des Bauvorhabens zu errichtenden Einleitstellen unter der festgelegten Erheblichkeitsschwelle von 200 mg/l liegen würden. Angesichts der Ausführungen im Tausalzgutachten (Unterlage 19.4) sei dieses Prüfergebnis als plausibel anzusehen.

Hinsichtlich der planfestzustellenden landschaftspflegerischen Maßnahmen bestehe kein weiterer Korrektur- oder Ergänzungsbedarf.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Forderungen aus der Stellungnahme des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 14. Juni 2021 im Feststellungsentwurf berücksichtigt wurden und bezüglich der landschaftspflegerischen Maßnahmen kein weiterer Korrektur- oder Ergänzungsbedarf besteht.

#### Abfallrecht/Bodenschutz

Es sei bislang kein Bodenschutzkonzept erarbeitet und der unteren Bodenschutzbehörde vorgelegt worden. Eine abschließende Beurteilung des Vorhabens (siehe Stellungnahme vom 14. Juni 2021) durch die untere Bodenschutzbehörde sei somit zurzeit nicht möglich.

Der Vorhabenträger hat versichert, dass das Bodenschutzkonzept im Rahmen der Ausführungsplanung/Bauvorbereitung erstellt und der Bodenschutzbehörde vorgelegt wird. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen unter A III 2 dieses Beschlusses zu den Belangen Abfall, Bodenschutz und Altlasten verwiesen.

#### Wasserwirtschaft/Wasserrecht

Eine abschließende Beurteilung der Entwässerung des Fahrbahnabschnittes und die dementsprechende wasserrechtliche Zuarbeit zum Planfeststellungsbeschluss sei weiterhin nicht möglich.

Die entsprechenden Hinweise zur Planung in der Stellungnahme des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 14. Juni 2021 und die Planungszusagen in der Erwiderung des Vorhabenträgers vom 16. Juli 2021 seien nur teilweise beachtet worden. Zusätzlich wären neue Unstimmigkeiten aufgetreten.

Die Information in der Erwiderung des Vorhabenträgers vom 16. Juli 2021, dass die nur nachrichtlich dargestellte „Reaktivierung Elsterschleife inkl. Zufahrt“ nicht Planungsbestandteil der hier betrachteten Planfeststellung sei, werde zur Kenntnis genommen. Die hier in Rede stehende Straßenbaumaßnahme habe somit keine Auswirkungen auf ein Überschwemmungsgebiet.

#### Örtliche Lage und beantragte Einleitmengen (Stand 12-2023)

| Einleit-<br>stelle | Flst. Nr. | OW<br>(lt. Cardo) | NW<br>(lt. Cardo) | Einleitungs-<br>menge | A <sub>u</sub> | Bemerkung                                                                                                                 |
|--------------------|-----------|-------------------|-------------------|-----------------------|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                  | 2194/2    | 304154,8          | 5580207,3         | 334,50 l/s            | 3,28 ha        | Bestehendes<br>Wasserrecht<br>bei Ausbau<br>S 309, Einleit-<br>menge des be-<br>stehenden<br>Wasserrechtes<br>inbegriffen |
| 2                  | 2195/1    | 304492,2          | 5579370,1         | 86,30 l/s             | 1,18 ha        | Breitflächig<br>Richtung reakti-<br>vierten Altarm                                                                        |
| 3                  | 2194/2    | 304562,2          | 5579166,1         | 599,30 l/s            | 4,03 ha        |                                                                                                                           |

- Die verwendete Bemessungsregenspende  $r(10,1)$  sei gemäß DWA-A 118 entsprechend dem Befestigungsgrad und der Hangneigung korrekt gewählt. Dies werde in der Erläuterung dargelegt. Die Angabe der Einleitmenge in den Entwässerungsplänen erfolge aber mit der Bemessungsregenspende  $r(15,1)$ . Eine Klärung sei erforderlich.
- Die zur Ermittlung der Einleitmengen verwendeten Flächengrößen würden als richtig unterstellt. Die Ermittlung der unbefestigten Flächen  $A_u$  werde erläutert. Die Ermittlung der Einleitmengen sei nicht beschrieben und könne nicht nachvollzogen werden. In der Unterlage 18.1 Entwässerungskonzept und in der Unterlage 8 Lageplan Entwässerung würden unterschiedliche Einleitmengen benannt. Man bitte um eine Zuweisung der Einleitmenge und der unbefestigten Fläche  $A_u$  zu jeder Einleitstelle.
- Da die Planung vor Erscheinen des DWA-M 102-3 begonnen habe, werde weiter der quantitative Nachweis nach DWA-M 153 toleriert. Die qualitative Prüfung erfolge nur innerorts nach DWA- AIM 102. Außerorts werde die Qualität seit 2021 nach der REwS geprüft. Da auch hier die Planung vor Erscheinen dieser Richtlinie begonnen habe, werde die vorangehende RAS-Ew toleriert.

#### Quantität:

Hinsichtlich der Einleitung von Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer seien entsprechend DWA-M 153 die quantitativen und qualitativen Bagatellgrenzen geprüft worden. Die Prüfung habe ergeben, dass keine Rückhaltung vor der Einleitung ins Gewässer erforderlich werde, da in einen Fluss eingeleitet werde.

#### Qualität:

Da nicht gleichzeitig alle drei qualitativen Bagatellgrenzen nach DWA-M 153 greifen würden, sei ein qualitativer Nachweis entsprechend DWA-M 153 mit dem Ergebnis, dass Regenwasserbehandlungen erforderlich würden, durchgeführt worden. In den Betrachtungen sei die Zuordnung der Entwässerungsabschnitte zu den Einleitstellen zu prüfen. Entwässerungsabschnitt 2 leite über die Einleitstelle 1 in die Weiße Elster. Entsprechend der Ungültigkeit der DWA-M 153 zum entsprechenden Zeitpunkt sei eine Prüfung nach RAS-Ew durchgeführt worden.

Der Argumentation und Betrachtung: „Das Behandlungsziel sei dann erreicht, wenn durch breitflächige Ableitung und Versickerung auf Straßenböschungen, Mulden und Gräben der rechnerische Nachweis erbracht werde, dass sich für die kritische Regenspende kein abzuleitender Oberflächenabfluss ergebe.“ könne nicht gefolgt werden, da im gesamten Maßnahmenbereich Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer erfolgten. Eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer sei offenbar nicht möglich. Man bitte um erneute Prüfung. Hinsichtlich der Einleitung in den reaktivierten Altarm bitte man bei den quantitativen Betrachtungen nach DWA-M 153 um die Angabe der geplanten Gewässerbreite.

- Für die Erhöhung der Einleitmenge im bestehenden Wasserrecht der vorhandenen Einleitstelle 1 seien entsprechende Zustimmungen des Wasserrechtsinhabers beizufügen. Der beigefügte Planfeststellungsbeschluss zeige keine Einleitmengen auf.
- Einleitstellen:

#### Allgemeine Hinweise:

Bei den bestehenden Einleitstellen seien Auskolkungen am Gewässer durch entsprechende konstruktive Maßnahmen zu verhindern.

Sofern die Ableitungen über fremde Grundstücke erforderlich seien, sei die Einwilligung der jeweiligen Grundstückseigentümer erforderlich.

Einleitstelle 2:

Eine Darstellung, wie die Weiterleitung von der Kaskade bis zum Altarm erfolge, sei noch immer nicht erkennbar.

Man empfehle, einen Beratungstermin zwischen dem Planenden und der unteren Wasserbehörde zur Klärung der Entwässerung anzuberaumen.

Die angeführten Punkte wurden vom Vorhabenträger geprüft und der notwendige Überarbeitungsbedarf bei einem Beratungstermin mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt. Als Ergebnis dieser Abstimmung wurden die Unterlagen 1 (Erläuterungsbericht), 8 (Lageplan Entwässerungsmaßnahmen) und 18 (Wasser-technische Untersuchungen) im Rahmen einer 1. Tektur überarbeitet und der unteren Wasserbehörde erneut zur Prüfung vorgelegt.

Die untere Wasserbehörde hat zu den unter A IV dieses Beschlusses aufgeführten wasserrechtlichen Tatbeständen mit Schreiben vom 10. Dezember 2024 das erforderliche Einvernehmen entsprechend § 19 Abs. 3 WHG erteilt.

### Immissionsschutz

Es bestünden keine Bedenken, wenn an den prognostisch ermittelten, betroffenen schutzwürdigen Bebauungen die Anforderungen gemäß § 1 Nr. 1 der 24. BImSchV erfüllt und die notwendigen passiven Schallschutzvorsorgemaßnahmen gemäß § 3 der 24. BImSchV umgesetzt würden. Folgende Maßnahmen seien in den Planfeststellungsbeschluss ergänzend aufzunehmen:

Immissionsschutzrechtliche Belange würden während der gesamten Bauzeit mit einer geschätzten Dauer von ca. 18 Monaten berührt. Störende Bautätigkeiten seien im Nachtzeitraum grundsätzlich zu verhindern oder hinsichtlich ihrer Häufigkeit des Auftretens stark einzuschränken oder zu minimieren. Erheblich geräuschvolle Bauarbeiten seien in der Zeit von 20.00 - 07.00 Uhr (Nachtzeit) nicht zulässig bzw. bedürften einer gesonderten Prüfung im Einzelfall durch die örtliche Polizeibehörde der Gemeinde, sofern eine nachteilige Betroffenheit an schutzwürdigen Wohnbebauungen in der Umgebung zu besorgen sei.

Bei unumgänglichem Erfordernis könnten nächtliche Bautätigkeiten im seltenen Ausnahmefall möglich sein, wenn die Durchführung am Tag nicht realisierbar oder unverhältnismäßig erschwert sei, diese im öffentlichen Interesse stünden und die Notwendigkeit der Bauaktivität ausführlich begründet werde. Konkrete Lärmschutzmaßnahmen gegenüber der betroffenen Anwohnerschaft seien für den Baustellenbetrieb darzulegen. Die Regelungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) seien u. a. in sensiblen Wohngebieten einzuhalten.

Zur Vermeidung von Staubemissionen während der Bauphase seien im Bereich nahegelegener schutzbedürftiger Bebauungen und Flächen bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen geeignete Maßnahmen (z. B. Befeuchtung, Abdeckung von Baumaterialien) zu ergreifen.

Für den Fall, dass organisatorisch unterschiedliche Baustelleneinrichtungsteilflächen erforderlich würden, seien diese in einem Übersichtsstandortplan darzustellen.

Der Beginn des Baustellenbetriebs sei dem Landratsamt Vogtlandkreis - Amt für Bau und Umwelt, SG Immissionsschutz unter Angabe einer hauptverantwortlichen Person und ihrer telefonischen Erreichbarkeit für das Gesamtbauvorhaben (Projekt- oder Bauleiter/zentraler Ansprechpartner) 14 Tage zuvor schriftlich mitzuteilen. Um einen Abdruck des Planfeststellungsbeschlusses werde gebeten

Die Hinweise werden vom Vorhabenträger entsprechend seiner Zusicherung berücksichtigt sowie bei der Ausführungsplanung/Bauausführung beachtet und haben sich damit erledigt. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung zum Immissionsschutz unter A III 4 dieses Beschlusses verwiesen. Die Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt durch die Planfeststellungsbehörde.

### Landwirtschaft

Gegen das geplante Bauvorhaben bestünden aus agrarstruktureller Sicht keine Einwendungen. Allerdings seien folgende Hinweise bzw. Gesichtspunkte bei der Baustelleneinrichtung und den auszuführenden Bauarbeiten zu beachten und in die Planung aufzunehmen:

- Eine Verfestigung der oberen Bodenschichten durch die zum Einsatz kommenden Arbeitsmaschinen und -geräte sollte möglichst vermieden werden. Nach Beendigung der Baumaßnahmen seien alle baubedingt in Anspruch genommenen Flächen nach wie vor in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Eigentümer bzw. Bewirtschafter zurückzugeben.
- Baustelleneinrichtungen und Materiallagerplätze seien möglichst nicht auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen zu errichten.
- Die Funktionsfähigkeit von vorhandenen Meliorationsanlagen müsse im Rahmen des Vorhabens erhalten bleiben.

Die Hinweise werden vom Vorhabenträger entsprechend seiner Zusicherung berücksichtigt sowie bei der Ausführungsplanung/Bauausführung beachtet und haben sich damit erledigt. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen unter A III 5 dieses Beschlusses verwiesen.

### Kreisstraßenbau/Radverkehr

Der Fachbeitrag in der Stellungnahme des Landratsamtes vom 14. Juni 2021 behalte Gültigkeit (betrifft Hangsicherungsnetze und Markierung/Sperrung des als Behelfsfahrbahn zu erhaltenden Fahrbahnteils zwischen dem Knotenpunkt mit der Anbindung Kleingartenanlage und Bau-km 1+150).

Im entsprechenden Facheitrag wurde wegen der zeitaufwendigen und kostenintensiven Pflege der Hangsicherungsnetze im Bereich zwischen Bau-km 0+210 und 0+450 eine Prüfung dahingehend angeregt, diese auf das Notwendigste zu reduzieren und stattdessen Böschungsstützelemente bzw. Stützbauwerke vorzusehen. Der Vorhabenträger hatte hierzu erwidert, dass bei Errichtung von Stützbauwerken bzw. Böschungsstützelementen deutlich größere Eingriffe in die angrenzenden Waldflächen (Baugruben für Stützwände) sowie deutlich höhere Kosten für die Herstellung entstehen würden, womit die Hangsicherungsnetze die Vorzugslösung darstellen.

Des Weiteren wurde vom Vorhabenträger darauf verwiesen, dass bezüglich der Markierung/Sperrung des als Behelfsfahrbahn zu erhaltenden Fahrbahnteils zwischen dem Knotenpunkt mit der Anbindung Kleingartenanlage und Bau-km 1+150 bereits verschiedene Varianten geprüft wurden. Die abschließende Festlegung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung im durch die Verkehrsbehörde bestätigten Ausrüstungsplan.

#### Verkehrslenkung und -sicherung

Das im Erläuterungsbericht zum Feststellungsentwurf dargestellte Baustellenkonzept entspreche den Forderungen der kreislichen Straßenverkehrsbehörde. Eine Vollsperrung werde vermieden. In der Ausführungsplanung sei, wie bereits beschrieben, ein verkehrstechnischer Ausrüstungsplan zu erstellen. Weitere Hinweise oder Forderungen würden nicht erhoben.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

#### Kataster

Planungsprozesse benötigten einen Raumbezug. Geplante oder bestehende Objekte eines Planungsvorhabens bezögen sich lage- und höhenmäßig auf ein landesweit einheitliches amtliches Raumbezugssystem. Dabei werde zwischen Punkten der Grundlagenvermessung (Raumbezugsfestpunkte, Höhenfestpunkte und Schwerefestpunkte) und Punkten des Liegenschaftskatasters (Aufnahmepunkte, den Raumbezugsfestpunkten nachgeordnete Vermessungspunkte) unterschieden.

Sollten innerhalb des Planungsgebiets Punkte des Liegenschaftskatasters (siehe Anlage) gefährdet sein, bitte man um rechtzeitige Mitteilung.

Für Punkte der Grundlagenvermessung sei der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung (GeoSN) in Dresden zuständig.

Gegen das Planungsvorhaben bestünden seitens des Amtes für Kataster und Geoinformation keine Einwände und Bedenken.

Diese Stellungnahme beziehe sich nicht auf die katastermäßige Übereinstimmung der Planungsgrundlage mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Nebenbestimmungen zum Vermessungswesen unter A III 7 dieses Beschlusses wird verwiesen. Das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN) wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.

#### Brand- und Katastrophenschutz

Unter Verweis auf die bereits erfolgte Stellungnahme vom 14. Juni 2021 und nach Durchsicht der aktuell eingereichten Unterlagen könne festgestellt werden, dass die Hinweise und Forderungen zu den Belangen „Brand- und Katastrophenschutz“ teilweise berücksichtigt und in die Unterlagen eingearbeitet worden seien. Grundsätzlich behalte die o. g. Stellungnahme ihre Gültigkeit.

Der Vorhabenträger hat versichert, dass auch die Hinweise aus der Stellungnahme vom 14. Juni 2021 bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

#### Kampfmittelbelastung

Hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung aus der Zeit bis 1945 teile man Folgendes mit:

Das Vogtland, insbesondere die Stadt Plauen, und u. a. auch Flächen in der Nähe des angefragten Bereiches seien während des 2. Weltkrieges von mehr als 14 Bombenangriffen heimgesucht worden.

Konkrete Hinweise über zu erwartende Kampfmittelfunde im angefragten Baubereich würden nach Auswertung der dem Landratsamt Vogtlandkreis vorliegenden Unterlagen, einschließlich der von der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen, Fachdienst Kampfmittelbeseitigung, übergebenen Unterlagen jedoch nicht vorliegen.

Auf der Karte seien in unmittelbarer Nähe des angefragten Raumes folgende belastete Fläche registriert/dargestellt:

- vermutlich bombardierte Fläche,
- Hohlform, in der militärische Gegenstände zu vermuten seien,
- Laufgraben,
- ehemaliges Militärobjekt, Entsorgung allgem.,
- schwere Flak.

Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel zu Tage treten, sei man verpflichtet, diesen Fund unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder Ortspolizeibehörde anzuzeigen (§ 3 Kampfmittelverordnung). Das Betreten der Fundstelle sei verboten (§ 4 Kampfmittelverordnung). Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 und 4 der Kampfmittelverordnung verstoße, handele ordnungswidrig und könne mit einer Geldbuße bestraft werden. Die Bauausführenden seien auf diesen Umstand hinzuweisen und zu belehren.

Es werde empfohlen, auf eigene Kosten, vorsorgliche Bodenuntersuchungen zur Gefahrenforschung (insbesondere z. B. bei Bohrpfahlgründungen/Berliner Verbau) von einer Fachfirma durchführen zu lassen.

Die Hinweise werden vom Vorhabenträger entsprechend seiner Zusicherung im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Bezüglich des Verfahrens beim Auffinden von Kampfmitteln wird auf die Nebenbestimmung unter A III 6.5 dieses Beschlusses verwiesen.

## 2 Träger öffentlicher Belange/Versorgungsträger/Leitungsrechtsinhaber

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

### **Landesamt für Archäologie Sachsen**

*Schreiben vom 9. Februar 2023*

Das Landesamt für Archäologie bitte in seiner Eigenschaft als Fachbehörde um die Aufnahme der nachstehenden Auflagen, Gründe und Hinweise.

Auflagen:

Vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten müssten durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal baubegleitende archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde seien sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

Gründe:

1. Die Genehmigungspflicht für das o. g. Vorhaben ergebe sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedürfe der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen wolle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten sei, dass sich dort Kulturdenkmale befänden.
2. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals würden archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld belegen, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes seien.

Hinweise:

1. Der Bauherr werde im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14 Abs. 3 SächsDSchG).
2. Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen würden in einer zwischen Bauherrn und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.
3. Zum Abschluss einer Vereinbarung sei die Vorlage beurteilungsfähiger Unterlagen über bereits erfolgte Bodeneingriffe von Vorteil.

Dieses Schreiben stelle keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung dar. Diese sei bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig einzuholen.

Die Beachtung der Auflagen des Landesamtes für Archäologie wird durch die Nebenbestimmungen unter A III 3 dieses Beschlusses sichergestellt. Im Übrigen hat der Vorhabenträger verbindlich zugesichert, die Auflagen zu berücksichtigen.

### **Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)**

*Schreiben vom 17. April 2023*

Man weise darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm,
- Anlagensicherheit/Störfallvorsorge,
- natürliche Radioaktivität,
- Fischartenschutz/Fisch- und Teichwirtschaft und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung seien. Die Prüfung weiterer Belange sei aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Man habe die Prüfung und Einschätzung u. a. auf der Grundlage des Inhalts der unter den Gliederungspunkten 2.1, 3.1 und 4.1 angegebenen Unterlagen vorgenommen:

1) Zusammenfassendes Prüfergebnis:

Aus Sicht des LfULG stünden dem Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken entgegen.

Allerdings seien im Rahmen der weiteren Planbearbeitung und bei Vorhabenrealisierung die Anforderungen des Fischartenschutzes/der Fischerei zu beachten (siehe Punkt 2).

Es werde außerdem empfohlen, die Hinweise zur natürlichen Radioaktivität und der Geologie (siehe Punkte 3 und 4) zu berücksichtigen.

Die Belange der Vorsorge vor Fluglärm und der Störfallvorsorge würden durch die Planung nicht berührt.

## 2) Fischartenschutz und Fischerei

### 2.1) Unterlagen

- SächsFischVO sowie Fischartenkataster des LfULG -

### 2.2) Prüfergebnis

Gegen das Bauvorhaben B 92 Ausbau nördlich Adorf (Abschnitt 5.0) bestünden aus Sicht des Fischartenschutzes und der Fischerei keine grundsätzlichen Bedenken. Die nachfolgenden Anforderungen seien zu beachten.

### 2.3) Anforderungen

Es werde darauf hingewiesen, dass der Beginn der Bauarbeiten zum Ersatzneubau einer bestehenden Einleitstelle zur Ableitung von Straßenwasser in die Weiße Elster gemäß § 14 Abs. 1 SächsFischVO 21 Tage vorher gegenüber der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten (Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e. V.) anzuzeigen sei.

Gemäß § 14 Abs. 2 SächsFischVO dürften Bauarbeiten am und im Gewässer nicht innerhalb der Fischschonzeiten durchgeführt werden. Die hier zu beachtenden Schonzeiten seien die der Bachforelle (*Salmo trutta fario*) vom 1. Oktober bis zum 30. April und die der Äsche (*Thymallus thymallus*) in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Juni. Vom Verbot des Bauens innerhalb der Fischschonzeiten könne die Fischereibehörde gemäß § 14 Abs. 3 SächsFischVO Ausnahmen zulassen, wenn der Fischbestand nicht gefährdet werde und die Fischdurchgängigkeit gesichert sei.

Die Anzeige des Baubeginns wurde in die Nebenbestimmung A III 9.4 in diesen Beschluss aufgenommen. Soweit die Bauarbeiten auch innerhalb der Fischschonzeiten durchgeführt werden müssen, ist durch den Vorhabenträger eine entsprechende Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

## 3) Natürliche Radioaktivität

### 3.1) Unterlagen

- Altlastenkataster, Planunterlagen zum Vorhaben und Geotechnische Untersuchung -

### 3.2) Prüfergebnis

Das zu überplanende Gebiet liege nicht in einer radioaktiven Verdachtsfläche.

Gegenwärtig würden auch keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vorliegen.

Laut Planunterlagen seien 2007 und 2018 im Rahmen von Baugrunduntersuchungen Messungen der Gamma-Ortsdosisleistung durchgeführt worden. Diese hätten lt. Planunterlagen keine Anhaltspunkte für „radiologische Belastungen des Straßenoberbaus, sowie der anstehenden Auffüllungen und Böden“ ergeben.

Anmerkung: Die in den Planunterlagen zitierten Anlagen 7 und 8 hätten nicht zur Einsicht vorgelegen.

Zum vorliegenden Vorhaben bestünden daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken.

Die wird zur Kenntnis genommen.

#### 4) Geologie

##### 4.1) Unterlagen

- Planunterlagen, Geologische Karte Erzgebirge/Vogtland, Geodatenarchiv des LfULG, RStO 12, Zuordnung von Gemeinden im Freistaat Sachsen zu Erdbebenzonen 1 und 2 in VwV TB vom 15. Dezember 2017 -

##### 4.2) Prüfungsfang und Prüfergebnis

Für das geplante Vorhaben sei eine Prüfung auf öffentliche Belange geologischer Art erfolgt. Darüber hinaus sei das Baugrundgutachten auf Plausibilität der lokalen ingenieur- und hydrogeologischen Sachverhalte (Schichtenbeschreibung, Charakteristik der Baugrundsichten, gesteinsphysikalische Kennwertansätze, ingenieurgeologische/hydrogeologische Modellbildung) geprüft worden.

Aus geologischer Sicht bestünden mit derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das Vorhaben. Im Rahmen der weiteren Planungen empfehle man, die nachfolgenden Hinweise zu berücksichtigen.

##### 4.3) Hinweise

###### 4.3.1) Geologie/Baugrund

Die in den Planunterlagen (Unterlage 20) beschriebene geologische Situation entspreche den vorliegenden Daten und werde vom Grundsatz her mitgetragen. Das im geotechnischen Bericht aufgestellte Baugrundmodell sowie die gegebenen Hinweise zur weiteren Planung und Bauausführung seien fachlich plausibel und sollten im Zuge der weiteren Planungen berücksichtigt werden.

Insbesondere die in Tabelle 14 angegebenen Bodenkennwerte basierten z. T. auf Tabellen- sowie auf Schätz- bzw. Erfahrungswerten des Gutachters. Man weise darauf hin, dass die Bodenkennwerte in Abhängigkeit von Material und Lagerungszustand z. T. sehr stark variieren könnten. Im Falle der Durchführung erdstatistischer Berechnungen empfehle man sensible Bodenkennwerte (z. B. Reibungswinkel, Kohäsion) konservativ anzusetzen oder auch in geeigneten Laborversuchen zu verifizieren.

Gleichzeitig empfehle man im Rahmen der weiteren Planungen und der Bauausführung, sofern nach DIN EN 1997 nicht generell erforderlich, eine umfängliche geotechnische Begleitung durch qualifizierte Ingenieur- bzw. Baugrundbüros. Diese sollte zur Sicherstellung der Tragfähigkeit der Aufstandsflächen in jedem Fall eine gutachterliche Abnahme der Gründungssohlen, Tragschichten und Dammbereiche beinhalten. Die Prü-

fumfänge sollten in Anlehnung an die ZTVE-StB 17 festgelegt und in die Kostenberechnung sowie das Leistungsverzeichnis aufgenommen werden. Zudem empfehle man im Hinblick auf die lagenweise und verdichtete Herstellung von Auffüllungen die Anlage von Probefeldern zur Verifizierung der erforderlichen Material- sowie Einbau- bzw. Verdichtungsparameter.

Bei der Herstellung von Leitungsgräben und Baugruben seien u. a. die DIN 4124 (Baugruben und Gräben - Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten) zu beachten. Die Verdichtungsanforderungen für Leitungsgräben im Straßenkörper seien einzuhalten.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, die Hinweise bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

#### 4.3.2) Geogefahren

Sofern auch Hochbaumaßnahmen geplant würden, werde auf die Lage des Plangebietes in der Erdbebenzone 1 mit der geologischen Untergrundklasse R hingewiesen. Auf die DIN 4149 und die DIN EN 1998 (Eurocode 8) werde verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### 4.3.3) Geodaten

Geologische Informationen in Form von Schichtenverzeichnissen von Bodenaufschlüssen könnten bei Interesse unter der URL [www.geologie.sachsen.de](http://www.geologie.sachsen.de) recherchiert, und sofern geeignet, in Baugrunduntersuchungen integriert werden. Zur Übergabe der Schichtenverzeichnisse sende man bitte eine E-Mail - Anfrage an [bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de](mailto:bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de).

In Auswertung des Geodatenarchivs des LfULG lägen im Umfeld des Plangebietes Bodenaufschlüsse vor.

Weitere, z. T. interaktive Geodaten, wie geologische, geophysikalische, ingenieurgeologische, hydrogeologische und rohstoffgeologische Karten stünden ebenfalls unter der URL [www.geologie.sachsen.de](http://www.geologie.sachsen.de) sowie im Geoportal Sachsenatlas unter [www.geoportal.sachsen.de](http://www.geoportal.sachsen.de) zur Verfügung.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Geologische Untersuchungen (wie z. B. Erkundungsbohrungen) sowie die dazugehörigen Nachweisdaten seien spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeolDG). Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung seien die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung seien die Bewertungsdaten (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zu übermitteln (§ 9, 10 GeolDG).

Informationen zur Anzeige sowie zur Erfassung und Auswertung von Daten geologischer Bohrungen seien unter der URL [www.geologie.sachsen.de](http://www.geologie.sachsen.de) unter dem Link „Bohranzeige“ verfügbar. Eine Bohranzeige könne über das Portal „ELBA.Sax“ elektronisch erfolgen (<https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba>).

Die Regelungen des § 15 SächsKrWBodSchG zur Übergabe von Ergebnisberichten aus Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen o. Ä.) durch Behörden des Freistaates Sachsen, der Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts an das LfULG würden vom GeolDG unberührt bleiben.

Die Hinweise werden vom Vorhabenträger entsprechend seiner Zusicherung bei der weiteren Planung berücksichtigt.

**Bundespolizeidirektion Pirna**  
*Schreiben vom 16. Februar 2023*

Die Prüfung des Planfeststellungsverfahrens habe ergeben, dass das Vorhaben keine Belange der Bundespolizeidirektion Pirna berühre.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

**Polizeidirektion Zwickau/Polizeirevier Plauen**  
*Schreiben vom 24. Februar 2023*

Die Unterlagen seien durch die Polizeidirektion Zwickau zuständigkeitshalber an das Polizeirevier Plauen weitergeleitet worden.

Im Ergebnis der örtlichen Prüfung hätten keine Probleme festgestellt werden können, die aus polizeilicher Sicht einer Änderung bedürften.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

**Kreishandwerkerschaft Vogtland**  
*Schreiben vom 1. März 2023*

Unter der Voraussetzung, dass Handwerksbetriebe, welche in diesem Gebiet bzw. in der Umgebung ansässig seien, in ihrer Arbeit nicht eingeschränkt oder behindert würden und die dauerhafte Weiterführung des Betriebes am bisherigen Ort gesichert bleibe, erhebe die Kreishandwerkerschaft Vogtland keine Einwände gegen das Vorhaben.

Im unmittelbaren Baufeld befinden sich keine Handwerksbetriebe, die vom Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Die Durchführung der Baumaßnahme erfolgt unter halbseitiger Sperrung der B 92, sodass die Zufahrt aus und in Richtung Adorf/Vogtl. auch bauzeitlich gewährleistet ist.

**Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN)**  
*E-Mail vom 17. April 2023*

Das GeoSN nehme als zuständige Behörde für die Festpunktfelder des Freistaates Sachsen zu den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung:

Das GeoSN weise darauf hin, dass sich im Sanierungsgebiet der Höhenfestpunkt (HP) 5639 9 01150 befinde. Den Standort dieses Festpunktes könne man der Anlage entnehmen. Der Festpunkt sei grundsätzlich zu erhalten. Bestünde die Gefahr, dass er beeinträchtigt würde, seien er durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass er durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in seiner Lage verändert würden. Schutzmaßnahmen, die seine Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen würden, seien mit dem GeoSN vorab zu besprechen.

Alle Aspekte des Vorhabens, die diesen Prämissen potenziell widersprechen würden, seien während der Planungsphase mit dem GeoSN abzustimmen. Man bitte darum, den GeoSN weiter am Verfahren zu beteiligen.

Der Höhenfestpunkt wurde vom Vorhabenträger in den Plan übernommen. Es stellt sich so dar, dass der Höhenfestpunkt nach Ausbau der B 92 im Fahrbahnbereich liegt. Aufgrund der Zwangspunkte im Untersuchungsraum ist es nicht möglich, die Trasse so anzupassen, dass eine Beeinträchtigung des Festpunktes ausgeschlossen wird. In der weiteren Planung/Bauvorbereitung ist daher eine Abstimmung zur Sicherung und ggf. Versetzung des Festpunktes erforderlich. Dies wird zusätzlich durch die Nebenbestimmung unter A III 7.3 dieses Beschlusses sichergestellt.

#### **Staatsbetrieb Sachsenforst**

*Schreiben vom 15. März 2023*

Zuständig für die Genehmigung der geplanten Waldumwandlungen nach § 8 Sächs-WaldG im Kommunal- und Privatwald sei die untere Forstbehörde beim Landratsamt Vogtlandkreis. Waldflächen im Besitz des Freistaates Sachsen seien nicht betroffen. Mit dem Forstbezirk Adorf seien Absprachen über die geänderte Zuwegung von Waldflächen getroffen worden. Sonstige forstliche Belange, die der Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forstbehörde zu vertreten habe, seien durch die Planung nicht betroffen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Vorhabenträgers mit dem Forstbezirk Adorf Absprachen über die geänderte Zuwegung von Waldflächen getroffen worden sind. Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Vogtlandkreis wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.

#### **Sächsisches Oberbergamt**

*Schreiben vom 14. Februar 2023*

Das Vorhaben befinde sich innerhalb der Erlaubnisfelder „Erzgebirge“ (Feldnummer 1680) und „Adorf“ (Feldnummer 1711) zur Aufsuchung von Erzen. Auswirkungen auf das Vorhaben seien nicht zu erwarten.

Hinweis:

Diese Stellungnahme sei nach aktueller Prüfung der Sachlage und den gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet worden. Sie gebe den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gelte für das angezeigte Vorhaben.

Die eingereichten Unterlagen würden zu den Akten genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### **Planungsverband Region Chemnitz**

*Schreiben vom 17. April 2023*

Sachverhalt:

Gegenstand des vorgelegten Feststellungsentwurfs sei der grundhafte Ausbau der B 92 nördlich der Stadt Adorf/Vogtl. im Streckenabschnitt zwischen dem Bauende des bereits ausgebauten Knotenpunktes B 92/S 309 und dem Ortseingang Adorf (von NK 5639 022 Stat. 2,259 bis NK 5639 022 Stat. 0,950). Die Baulänge des Streckenabschnittes der B 92 betrage ca. 1.240 m.

#### Beurteilungsgrundlagen:

Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben sei der am 6. Oktober 2011 in Kraft getretene Regionalplan Südwestsachsen (SächsABI Nr. 40/2011). Durch das mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Oktober 2012 rechtskräftige Urteil des Sächsischen Obergerichtes vom 19. Juli 2012 sei das Kapitel 2.5 „Windenergienutzung“ des Regionalplanes für unwirksam erklärt worden, soweit es Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausweise.

Weitere Beurteilungsgrundlage sei der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 4. Mai 2021 für die öffentliche Auslage gemäß § 9 Abs. 3 ROG in Verbindung mit § 6 SächsLPIG beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz und der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 1. Juli 2021 zur Unterrichtung der berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG und § 8 ROG beschlossene Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes Wind; Regionales Windenergiekonzept.

Die im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz enthaltenen Ziele seien entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

#### Regionalplanerische Beurteilung:

Aus regionalplanerischer Sicht bestünden gegen das Bauvorhaben „B 92 - Ausbau nördlich Adorf (Abschnitt 5.0)“ keine Bedenken. Seitens des Planungsverbandes Region Chemnitz würden zum Vorhaben die nachstehenden Hinweise formuliert.

Der östlich an den Ausbauabschnitt der B 92 angrenzende Bereich sei im Regionalplan Südwestsachsen als Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) festgelegt, der Bereich westlich der Baustrecke sei als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) festgelegt (vgl. Kap. 2.1.3 i. V. m. Karte 1 „Raumnutzung“ des Regionalplanes).

Im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz, der die derzeit gültigen Regionalpläne der Region zusammenführe und aktualisiere, seien sowohl das genannte Vorranggebiet als auch das Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz erneut festgelegt worden (vgl. Kap. 2.1.3 i. V. m. Karte 1.2 „Raumnutzung“ des Regionalplanentwurfes). Als Ausweiskriterium für das Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz fungiere u. a. das FFH-Gebiet „Elstertal oberhalb Plauen“. Im Ergebnis der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung würden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets prognostiziert. Der Planungsverband gehe davon aus, dass hierzu Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises erfolgt seien.

Im Bereich der Ausbaumaßnahme sei zudem entlang der Weißen Elster im Regionalplan Südwestsachsen ein Vorranggebiet Hochwasser (Überschwemmungsbereich) (vgl. Kap. 2.2.2 i. V. m. Karte 1 „Raumnutzung“ des Regionalplanes) festgelegt. Im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz sei das Vorranggebiet Hochwasser (Überschwemmungsbereich) erneut festgelegt worden (vgl. Kap. 2.2.2 i. V. m. Karte 1.2 „Raumnutzung“ des Regionalplanentwurfes). Gemäß Ziel Z 2.2.2.3 des Regionalplanentwurfes solle in den Vorranggebieten Hochwasser (Überschwemmungsbereich) die Errichtung von Anlagen der Infrastruktur, die den Wasserabfluss behindern könnten oder Rückhalteraum nicht ausgleichbar einschränken würden, ausgeschlossen werden. Der Planungsverband gehe davon aus, dass hierzu Abstimmungen mit der unteren Wasserbehörde des Vogtlandkreises erfolgt seien.

Die geplanten trassenfernen Ersatzmaßnahmen E1 und E2 (Erstaufforstung von naturnahem Laubmischwald in Adorf und Rodewisch) stünden im Einklang mit den bestehenden regionalplanerischen Festlegungen in den beiden genannten Bereichen.

In der Karte 13 „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse“ des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz seien im Bereich der Ausbaustrecke sehr relevante und relevante Multifunktionsräume festgelegt. Der Planungsverband gehe auch hier davon aus, dass entsprechende Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises erfolgt seien.

Die Hinweise des Planungsverbandes Region Chemnitz haben sich mit der Zusage des Vorhabenträgers, diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, erledigt. Die untere Wasserbehörde und die untere Naturschutzbehörde wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt.

### **Zweckverband ÖPNV Vogtland**

*E-Mail vom 21. April 2023*

Im beplanten Trassenabschnitt würden Buslinien (Punkt 4.9. Erläuterungsbericht) verkehren.

Der Verkehr würde zumindest in der Bauphase 1 halbseitig mit Lichtsignalanlage über eine Baustraße erfolgen, die Baumaßnahme würde mindestens 18 Monate andauern (Punkt 9). Der Busverkehr werde daher Einschränkungen erfahren. Da auch Schulbusse unterwegs seien, sollte die Vollsperrung möglichst auf die Schulferien gelegt werden. Zudem bitte man um eine frühzeitige Information durch den Bauträger.

Die Baumaßnahme wird grundsätzlich unter halbseitiger Sperrung durchgeführt werden. Kurzzeitige Vollsperrungen werden aber nicht gänzlich zu vermeiden sein. Der Vorhabenträger hat eine frühzeitige Information zur Baumaßnahme zugesagt. Im Zuge der Ausführungsplanung werden hierzu Abstimmungen mit dem Zweckverband ÖPNV Vogtland erfolgen.

### **GDMcom mbH**

*Schreiben vom 22. Februar 2023*

Im angefragten Bereich befänden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH. Man habe keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so sei es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen seien, habe durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber:

Man bitte zu beachten, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden könnten, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig sei.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit weitere Leitungsunternehmen vom Vorhaben betroffen sind, wurden diese am Verfahren beteiligt.

**GASCADE Gastransport mbH**

*E-Mail vom 13. März 2023*

Man antworte zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der Anlagen teile man mit, dass die eigenen Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen seien. Dies schließe die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Man möchte darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber ab sofort ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen seien.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit weitere Leitungsunternehmen vom Vorhaben betroffen sind, wurden diese am Verfahren beteiligt.

**Stadtwerke Erdgas Plauen GmbH**

*Schreiben vom 21. Februar 2023*

Man bedanke sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren. Anhand der übergebenen Unterlagen habe man das Vorhaben auf mögliche Berührungspunkte mit den Anlagen der Stadtwerke Erdgas Plauen GmbH geprüft.

Im Zuge des Vorhabens würden die Belange der Stadtwerke Erdgas Plauen GmbH nicht berührt. Im ausgewiesenen Baufeld betreibe die Stadtwerke Erdgas Plauen GmbH keine Leitungen und Anlagen der Gasversorgung.

Zur vorliegenden Planung bestünden keine Einwände oder Bedenken.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**inetz GmbH**

*Schreiben vom 21. Februar 2023*

Die inetz GmbH beantworte hiermit auch die Anfrage an die eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG als Netzbetreiberin im Sinne des § 3 des Energiewirtschaftsgesetzes für das Gasversorgungsnetz der eins und alle damit im Zusammenhang stehenden Sachverhalte. Anhand der übergebenen Unterlagen habe man das Vorhaben auf mögliche Berührungspunkte mit den Anlagen von inetz geprüft.

Im Bereich des Ausbaubereiches der B 92 würden die Belange der inetz GmbH nicht berührt. In diesem Baufeld betreibe die inetz GmbH keine Leitungen und Anlagen der Gasversorgung.

Bedenken bestünden im Planungsbereich der Ausgleichsfläche E2 Gemarkung Rodewisch. Hier verlaufe die Gashochdruckleitung A 32, DN 150, MOP 16. Die genaue Lage der Leitung sei in den beigegeführten Lageplänen dargestellt. Die Leitungstrasse müsse freigehalten werden.

Nachfolgende Bau- und Nutzungsbeschränkungen seien einzuhalten:

Die vorhandene Gasleitung besitze einen Schutzstreifen von:

HD-Leitung A 32, 4,0 m (2,0 m beidseitig der LA) im LP orange dargestellt.

Der Schutzstreifen dürfe nicht als Lagerfläche genutzt und bei unbefestigter Oberfläche nicht mit schweren Baufahrzeugen befahren oder verstellt werden.

Bei der Planung und Baudurchführung sei das DVGW-Regelwerk zu beachten.

Das Überbauen von Gasleitungen einschließlich des Schutzstreifens im Sinne des DVGW-Regelwerkes sei unzulässig. Die Aufstellung von Carports, Tanks, Wohncontainern, Baustelleneinrichtungen u. ä. werde grundsätzlich als Überbauung gewertet.

Parallel zu den Hochdruckgasleitungen könnten Betriebskabel/Steuerkabel/LWL verlaufen.

Die Mindestabstände zu den unterirdischen Anlagen in öffentlichen Grundstücken würden wie folgt festgelegt:

- Abstand zu Kabeln, Ver- und Entsorgungsleitungen bei Kreuzungen  $\geq 0,20$  m,
- Abstand zu Kabeln, Ver- und Entsorgungsleitungen bei Parallellage  $\geq 1,50$  m.

Bei Pflanzungen sei der Schutzstreifen von Gasleitungen grundsätzlich freizuhalten. Ansonsten sei nach dem DVGW-Hinweis GW 125, im Besonderen nach Pkt. 6.1. und Pkt. 6.3, zu verfahren. Ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen sei grundsätzlich ein Abstand von  $\geq 2,50$  m zwischen Stammachse und Gasleitung, gemessen an der Rohraußenkante, einzuhalten.

Änderungen des Oberflächenniveaus/Geländeregulierungen im Bereich des Schutzstreifens der Leitungsanlagen bedürften der ausdrücklichen Zustimmung. Die Deckungsangaben im Lageplan seien im Zuge der Errichtung der Anlage bestimmt worden. Die Mindestüberdeckung der Rohrleitung dürfe 1,00 m nicht unterschreiten.

Eine Überschüttung sei bis maximal 2,00 m zulässig.

Im Baufeld befindliche Mess- und Markierungssäulen dürften nicht beschädigt oder im Standort geändert werden.

Vor der Ausführungsphase sei die mit der Ausführung beauftragte Firma auf ihre Erkundigungspflicht hinzuweisen. Vor der Bauausführung sei eine örtliche Einweisung des bauausführenden Unternehmens durch einen beauftragten Mitarbeiter des Servicebereiches Vogtland, Standort Plauen, zwingend erforderlich.

Der Vorhabenträger hat verbindlich zugesagt, die Hinweise und Forderungen der inetz mbH in der weiteren Planung und bei der Bauausführung zu beachten. Dies wird zudem über die Nebenbestimmungen A III 8 dieses Beschlusses abgesichert.

### **Rettungszweckverband Südwestsachsen**

*Schreiben vom 18. April 2023*

Es bestünde kein Einwand gegen die Baumaßnahme, wenn die angrenzenden Hausgrundstücke jederzeit mit Rettungsmitteln erreicht werden könnten oder die maximale Entfernung nicht mehr als 200 m betrage. Da die Umfahrung der Baustelle durch eine

Baustraße geregelt werde und innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist liege, bestünden aus Sicht des Rettungszweckverbands Südwestsachsen keine Einwände gegen das Bauvorhaben. Durch die verkehrsrechtliche Anordnung würden die Leistungserbringer über die Anfahrt informiert.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV)**

*Schreiben vom 28. Februar 2023*

Im Ausbaubereich befänden sich keine Trink- und Abwasseranlagen in Rechtsträgerschaft des Zweckverbandes.

Der unter Punkt 4.1 vorgesehenen Regelung zur Herstellung einer Notzufahrt zur Kläranlage stimme man zu. Im Rahmen der weiteren Planung bitte man um Rücksprache zur weiteren Vorgehensweise.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen unter A III 8 dieses Beschlusses verwiesen.

### **Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV)**

*Schreiben vom 3. April 2023*

Nachfolgend ergehe die Stellungnahme seitens der LTV:

#### Aus Sicht des Hochwasserrisikomanagements:

Derzeit würden im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erstellt. Dafür würden zweidimensionale hydrodynamisch-numerische Modelle zur Ermittlung von Wasserspiegellagen und Überflutungsflächen erstellt/aktualisiert/fortgeschrieben und zur Berechnung der Wasserspiegellagen und Überflutungsflächen die neuen hydrologischen Kennwerte verwendet.

An der Weißen Elster sei die Beauftragung für die Modellierung und Kartenerstellung für den Bereich des Vorhabens erfolgt. Dabei würden alle hydraulisch relevanten Maßnahmen am und im Gewässer, welche bis Ende 2023 sicher fertiggestellt würden, berücksichtigt („Ist-Zustand 2023“). Mit neuen Ergebnissen bezüglich der Wasserspiegellagen und Überflutungsflächen sei dann voraussichtlich im 2. Quartal 2024 zu rechnen.

Im Rahmen der Erarbeitung der Ausführungsplanung werden die vorliegenden Wasserspiegellagen und Überflutungsflächen dargestellt und berücksichtigt.

#### Aus Sicht der Gewässerunterhaltung:

Die Umsetzung des Projektes habe so zu erfolgen, dass die Durchführung von Gewässerunterhaltungsarbeiten nicht behindert werde.

Die Gestaltung der Zufahrt zur Elsteraue bei Bau-km 0+820 solle die Nutzung von 2-Achs-LKW mit einem Gesamtgewicht von mindestens 20 t berücksichtigen.

Der Vorhabenträger hat hierzu ausgeführt, dass die Zufahrt für das Bemessungsfahrzeug „Traktor mit Anhänger“ geplant ist. Die Befahrbarkeit mit dem 2-Achs-LKW wird gewährleistet, das Gesamtgewicht ist dabei aufgrund der geringen Verkehrsbelastung auf der Zufahrt abgedeckt.

Der Eingriff in das Fließgewässer sei auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Die geplante Einleitung der Kaskaden 3.1 und 3.2 bei Bau-km 0+950 sei im Winkel  $< 90^\circ$  zur Gewässerachse in Fließrichtung vorzusehen. Die Bauwerke seien so zu dimensionieren, dass die erforderliche Energieumwandlung erzielt werde.

Aktive Eingriffe in das Fließgewässer durch die Baumaßnahme sind im betrachteten Abschnitt nicht vorgesehen. Die Hinweise zu den Kaskaden und zur Gestaltung der Einleitstellen werden bei Erarbeitung der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Um Schäden am Gewässer zu vermeiden, sei eine entsprechend ausreichende Böschungssicherung bspw. mittels Steinschüttung vorzusehen. Die wegen der Maßnahme auftretenden Fehlstellen der Ufer- und Sohlbefestigung seien gemäß Bestand wiederherzustellen bzw. anzupassen.

Die Kaskaden 3.1 und 3.2 binden unmittelbar in die Weiße Elster ein. Neben Kaskadensohlschalen ist eine Schüttung aus Wasserbausteinen zur Böschungssicherung vorgesehen. Die Detailpläne (Unterlage 16.4/3) beinhalten die Prinzipdarstellung der Kaskaden mit Gestaltung der Einleitstelle.

Geplante Baumfällungen auf Flurstücken der Weißen Elster und auf dem Gewässerrandstreifen seien mit der LTV abzustimmen.

Baumfällungen über das in den Planunterlagen hinaus dargestellte Maß sind im Zuge der Baumaßnahme nicht erforderlich. Sollten sich entsprechende Erfordernisse im Rahmen der Ausführungsplanung ergeben, erfolgt eine Information und Abstimmung.

Zur Bauanlaufberatung und -abnahme sei die LTV einzuladen. Termine zu Baubeginn und -ende seien der LTV mindestens 14 Tage vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

Der Vorhabenträger hat die Einladung zugesichert.

#### Aus Sicht der Liegenschaften:

Vor Baubeginn sei ein Vertrag über die bauzeitliche sowie dauerhafte Beanspruchung von Grundstücksflächen im Eigentum des Freistaates Sachsen/Landestalsperrenverwaltung abzuschließen.

Hinsichtlich der Einleitstellen müsse geprüft werden, ob bereits vertragliche Regelungen bestehen würden. Falls nicht, sei diesbezüglich ebenso ein Vertrag abzuschließen.

Die LTV wird vom Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn von der beabsichtigten Flächeninanspruchnahme informiert und es wird eine entsprechende vertragliche Regelung mit dem Vorhabenträger geben.

#### **Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH**

*Schreiben vom 20. April 2023*

Die envia Mitteldeutsche Energie AG (nachfolgend enviaM genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte - habe die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (nachfolgend MITNETZ STROM) per Pachtvertrag bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der dinglichen Sicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Man nehme wie folgt Stellung:

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stelle man fest, dass sich im angegebenen Baubereich Mittel- und Niederspannungs-Kabelanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM befänden. Weiterhin befänden sich im Baubereich Trafostationen, zu denen ein ständiger Zugang zu gewähren sei. Im angegebenen Baubereich befänden sich außerdem Erdungsanlagen. Selbige dürften im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in der Lage verändert, überbaut bzw. durch Baumaßnahmen beschädigt werden.

Die in der Anlage enthaltenen Bestandspläne würden Auskunft über die Lage und die Art der Stromübertragungsanlagen geben.

Bei der Ausführung des Vorhabens seien aus sicherheitstechnischen Gründen nachfolgend aufgeführte Bedingungen einzuhalten.

Über die aktuelle Tiefenlage der Kabelsysteme würden keine gesicherten Angaben vorliegen. Sollten die Kabel durch andere nicht nachvollziehbare Oberflächenregulierungen nicht normgerecht verlegt sein und durch die Baumaßnahme unzulässige Näherungen erfolgen, seien Umverlegungsmaßnahmen vorzusehen bzw. Suchschachtungen in Auftrag zu geben.

Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführungen sei zwischen den Versorgungskabeln und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen grundsätzlich ein Abstand von 0,40 m einzuhalten. An vorhandenen Engpässen solle ein Mindestabstand von 0,20 m möglichst nicht unterschritten werden. Bei Kreuzungen anderer Ver- und Entsorgungsleitungen mit den Kabelanlagen sei grundsätzlich ein Abstand von 0,20 m einzuhalten.

Könnten die bei Näherungen und Kreuzungen vorgeschriebenen Mindestabstände von 0,20 m nicht eingehalten werden, müsse eine Berührung zwischen den Kabelanlagen und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen zwingend durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Zwischenlegen isolierender Schalen oder Platten, ausgeschlossen werden. Diese Maßnahmen habe der Baulastträger oder dessen Beauftragter unter der Servicenummer bekanntzugeben (DIN VDE 0101-1, Pkt. 5.6).

Bei unbeabsichtigtem Freilegen von Starkstromanlagen sei unverzüglich die Störungshotline zu informieren. Diese Kabel seien vor unkontrollierbaren Erdmassenbewegungen oder sonstiger mechanischer Beschädigung zu schützen.

Bei maschinelltem Tiefbau sei ein seitlicher Abstand von mindestens 1,00 m zu wahren. Werde dieser Abstand unterschritten, sei manueller Tiefbau anzuwenden. Dabei dürften spitze oder scharfe Werkzeuge nur bis zu einem Abstand von ca. 10 cm zur Kabellage zur Anwendung kommen. Für die weitere Annäherung seien stumpfe Geräte (z. B. Schaufeln) zu verwenden. Diese seien möglichst waagrecht zu führen und sorgfältig zu handhaben. Spitze Gegenstände dürften im Trassenbereich von Starkstromkabeln nur mit Abweiser, bis zu 30 cm von der Spitze aus, in das unberührte Erdreich getrieben werden. Für grabenlose Verfahren seien Detailabstimmungen erforderlich.

Im Erdreich verlegte Starkstromkabel seien bei beabsichtigtem Freilegen so zu sichern, dass Beschädigungen ausgeschlossen würden. Ein störungsfreier Betrieb der EVU-Kabel müsse gewährleistet sein. Ein direktes Befahren von Starkstromanlagen, insbesondere von Mittelspannungskabeln, mit mobiler Technik sei aufgrund der von diesen Anlagen ausgehenden Gefahren nicht statthaft.

Sollten durch den Baulastträger oder deren Auftragnehmer die sicherheitsrelevanten Forderungen zur Betriebssicherheit oder Arbeitssicherheit während des Bauablaufes nicht

gewährleistet werden können, müssten die Starkstromanlagen um- bzw. neuverlegt werden. Die daraus resultierende Kostentragung erfolge auf der Grundlage vertraglicher Bedingungen oder gesetzlicher Regelungen in direkter Abstimmung zwischen dem EVU und dem Baulastträger. Die erforderliche Baufeldfreimachung sei im Zuge der Planung rechtzeitig zu beantragen. Diese sei zum frühestmöglichen Zeitpunkt - jedoch mindestens 6 Monate vorher - abzustimmen, das betreffe auch Veränderungen der Tiefenlage der Kabel. Dazu seien Lagepläne mit den eingetragenen Konfliktpunkten einzureichen.

Im ausgewiesenen Bereich seien derzeit keine Veränderungen an den Übertragungsanlagen geplant.

Unabhängig von dieser Stellungnahme möchte man gemäß DGUV Vorschrift 38, § 16 darauf hinweisen, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen. Dafür biete man die Möglichkeit der Internetbeauskunftung unter [www.mitnetz-strom.de](http://www.mitnetz-strom.de) an.

Eventuelle Nachforderungen, die sich aus dem Baufortlauf oder der Nichteinhaltung der o. g. Auflagen ergeben könnten, behalte man sich vor.

Die Belange der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM, Bereich Hochspannung, der envia TEL und der envia THERM würden nicht berührt.

Der Vorhabenträger hat verbindlich zugesagt, die Hinweise und Forderungen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH in der weiteren Planung und bei der Bauausführung zu beachten. Dies wird zudem über die Nebenbestimmungen A III 8 dieses Beschlusses abgesichert.

Aufgrund der geplanten Trassenlage der B 92 kann nicht ausgeschlossen werden, dass Umverlegungen von Leitungen, insbesondere im Querungsbereich der B 92, erforderlich werden. Eine Abstimmung zu den erforderlichen Umverlegungen erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung. Der Zugang zu den Trafostationen kann entsprechend des Baufortschrittes in Abstimmung mit dem Baubetrieb erfolgen.

#### **Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH**

*Schreiben vom 14. Februar 2023*

Die Anfrage sei unter folgender Nummer registriert.

Vorgang-Nr.: TG-T100649

Nach der Durchsicht der eingereichten Unterlagen habe man feststellen können, dass sich im ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen befänden, weshalb man der Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimme.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibe von diesem Schreiben unberührt.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

#### **Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH**

*E-Mail vom 14. April 2023*

Man teile mit, dass die Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend mache. Im Planbereich befänden sich

keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen sei derzeit nicht geplant.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

### **50Hertz Transmission GmbH**

*Schreiben vom 21. Februar 2023*

Nach Prüfung der Unterlagen teile man mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befänden oder in nächster Zeit geplant seien.

Diese Stellungnahme gelte nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

### **Ericsson GmbH**

*E-Mail vom 14. Februar 2023*

Die Firma Ericsson hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen die geplante Baumaßnahme. Man bitte um Berücksichtigung, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gelte.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

### **Naturpark Erzgebirge/Vogtland**

*Schreiben vom 3. April 2023*

Der Bauabschnitt befindet sich in der Schutzzone II des Naturparks gemäß Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland (NPVO E/V).

Entsprechend des § 8 der NPVO E/V seien in der Schutzzone I und Schutzzone II alle Handlungen verboten, die erheblich oder nachhaltig den Charakter des Gebietes nachteilig verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch der Naturhaushalt geschädigt, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gestört, das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt werde.

Bezug nehmend auf den § 9 der NPVO E/V weise der Naturpark darauf hin, dass bauliche Vorhaben in der Schutzzone II einer schriftlichen Erlaubnis der Naturschutzbehörde bedürften.

Für diesen geplanten Eingriff seien Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung im Umweltbericht abgeleitet worden.

Aus Sicht des Naturparks seien folgende Anmerkungen zu den geplanten Kompensationsmaßnahmen des Umweltberichtes notwendig:

1. Die Vermeidungsmaßnahmen V1 - V7 seien zum Schutz der Gehölze, Vegetation, der Avifauna und Gewässer unbedingt einzuhalten.

2. Bei den Ausgleichsmaßnahmen A2, A3, A4 und der Ersatzmaßnahme E3 sei auf die Verwendung von gebietsheimischen Laubbäumen und Gehölzen zu achten.
3. Bei den Gestaltungsmaßnahmen G1 - G3 sei auf die Verwendung von gebietsheimischen Sträuchern und Regio-Saatgut zu achten.

Die Planfeststellungsbehörde hat die untere Naturschutzbehörde am Verfahren beteiligt. Im Ergebnis wurde dem Vorhaben zugestimmt und die landschaftspflegerischen Maßnahmen bestätigt.

Bezüglich der Anmerkungen des Naturparks Erzgebirge/Vogtland zu den geplanten Kompensationsmaßnahmen hat der Vorhabenträger Folgendes erwidert:

Zu 1.: Die Einhaltung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen wird seitens des Vorhabenträgers zugesichert.

Zu 2.: Die Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen wird seitens des Vorhabenträgers zugesichert. Gemäß den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind bei den aufgeführten Ausgleichs- und der Ersatzmaßnahme heimische und standortgerechte Gehölzarten zu pflanzen. Bei der Maßnahme A4 sind für die Forstware forstliche Herkunftsgebiete nach FoVG einzuhalten.

Zu 3.: Bei den Maßnahmen G1, G2 und G3 sind keine Strauchpflanzungen vorgesehen (nur bei G3: Gehölzsukzession). Die Verwendung von gebietsheimischem Saatgut bei Straßenbauvorhaben hat gemäß Regelung nach § 40 Abs. 1, Nr. 4 BNatSchG zu erfolgen, wobei die Verwendung von Regelsaatgutmischung auf Straßennebenflächen, aufgrund deren Funktionssicherung, vorerst weiterhin möglich ist.

### **Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement**

*Schreiben vom 27. April 2023*

Man teile mit, dass seitens des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Außenstelle Chemnitz, nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken und Anregungen vorzubringen seien.

Bei nachträglichen Änderungen, die Belange des Freistaates berühren könnten, werde um erneute Vorlage der Pläne zur Prüfung gebeten. Man gehe davon aus, dass bei einer Überplanung der Flächen, die Eigentum des Freistaates Sachsen seien und sich in der Zuständigkeit des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement befänden, eine Abstimmung erfolge.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **Landesdirektion Sachsen, Referat 34**

*Schreiben vom 25. April 2023*

Die vorgelegten Planunterlagen seien auf folgende Rechtsgrundlagen geprüft und beurteilt worden:

- dem Raumordnungsgesetz,
- dem Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen,
- dem Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013),
- dem Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (2008) und

dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Region Chemnitz in der Fassung des Entwurfs mit Umweltbericht, den die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. 02/2021 am 4. Mai 2021 für die erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 ROG vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden sei i. V. m. § 6 SächsLPIG vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl 2018 Nr. 17, S. 706) beschlossen habe und dessen Ziele entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung darstellten und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen seien.

Das beantragte Vorhaben stehe mit den raumordnerischen, landes- und regionalplanerischen Belangen im Einklang.

Begründung:

Entsprechend Grundsatz G 3.2.1 des Landesentwicklungsplanes Sachsen (LEP 2013) sei die vorhandene Straßeninfrastruktur zur Gewährleistung eines funktionsfähigen und standardgerechten Netzes zu erhalten und zu verbessern.

Gemäß Grundsatz G 3.1.2.1 des Regionalplanes Südwestsachsen (2008) solle das vorhandene Straßennetz unter Berücksichtigung des zentralörtlichen Systems maßvoll, umweltschonend und den sich verändernden Verkehrsbedürfnissen entsprechend entwickelt werden.

Auch der in Aufstellung befindliche Regionalplan Region Chemnitz mit Arbeitsstand 4. Mai 2021 verweise in Grundsatz G 3.1.5.1 darauf, dass die für die Entwicklung der Region bedeutsame Straßeninfrastruktur langfristig in einem leistungsfähigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten, auf sich ändernde Bedarfsanforderungen auszurichten und bei Bedarf maßvoll und umweltschonend auszubauen sei und in Grundsatz G 3.1.5.4 darauf, dass soweit kein Neubauerfordernis bestehe, zur Schließung von Lücken und Engstellen im überregional und regional bedeutsamen Straßennetz sowie zum Abbau von Unfallschwerpunkten und Umweltbelastungen bedarfsgerechte Ausbaumaßnahmen durchzuführen seien. Dazu seien die im Begründungstext genannten Straßen zu berücksichtigen. In diesem sei die B 92 von Oelsnitz/Vogtl. bis zum Grenzübergang Schönberg explizit genannt.

Mit der beantragten und zu realisierenden Baumaßnahme werde die B 92 im zu erneuernden Abschnitt in die Lage versetzt ihrer Funktion im überregionalen Grenzverkehr als Europastraße (E 49) ebenso gerecht zu werden wie als regionale und überregionale Verbindungs- sowie als raumerschließende Verkehrsstrasse in der Gestalt als Zubringer der Verkehrsströme zur Bundesautobahn (BAB) 72 (AS Plauen-Süd) und in Verbindung mit der S 309 zur BAB 93/BAB 9. Darüber hinaus werde durch die Begradigung und Verbreiterung der Trasse inklusive der Bankette auch ein wesentlicher Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer geleistet.

Damit entspreche das Vorhaben in Gänze den raumordnerischen, landes- und regionalplanerischen Vorgaben.

Es werde darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet entsprechend Karte 2 – „Raumnutzung“ des Regionalplanes Südwestsachsen (2008) am Bauanfang in einem Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) und am Bauanfang beginnend bis nahe dem Bauende hin größtenteils sowohl in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben), als auch in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) liege. Darüber hinaus tangiere es in östlicher

Richtung das Vorranggebiet Hochwasser (Überschwemmungsbereich – Weiße Elster) und das Vorbehaltsgebiet Hochwasser (Risikobereich – Weiße Elster).

Außerdem liege das Plangebiet entsprechend Karte 5 – „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen“ des Regionalplans Südwestsachsen (2008) komplett in einem Schwerpunktgebiet Erosionsschutz und tangiere in östlicher Richtung ein Kaltluftentstehungsgebiet.

Entsprechend Ziel Z 2.1.5.5 des Regionalplanes Südwestsachsen (2008) sei in den ausgewiesenen Schwerpunktgebieten Erosionsschutz darauf hinzuwirken, dass durch eine standortgerechte Bodennutzung, erosionsmindernde Schlaggestaltung und die Anreicherung mit gliedernden Flurelementen die Erosionsgefährdung vermindert werde und damit Bodenabträge vermieden würden.

Entsprechend Ziel Z 2.1.6.1 sollten die siedlungsrelevanten Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete und die siedlungsrelevanten Frisch- und Kaltluftbahnen so gesichert werden, dass sie ihre klimaökologische Ausgleichsfunktion erfüllen könnten. Maßnahmen, die die Entstehung und den Abfluss von Frisch- und Kaltluft verhindern, sollten vermieden werden.

Alle genannten Festlegungen im gültigen Regionalplan Südwestsachsen (2008) seien bei der weiteren Planung und Umsetzung der Baumaßnahme, insbesondere in Bezug auf die Baustelleneinrichtung, die nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zu beseitigen und der Ausgangszustand wiederherzustellen sei, zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Es werde weiterhin darauf hingewiesen, dass sich das Vorhabengebiet im in Aufstellung befindlichen Regionalplan Region Chemnitz mit Arbeitsstand 4. Mai 2021 nach Karte 1.1 – „Raumnutzung“ weitgehend deckungsgleich zu Karte 2 – „Raumnutzung“ des Regionalplanes Südwestsachsen (2008) sowohl in einem Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz als auch in einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz befinde sowie das Vorranggebiet Hochwasser (Überschwemmungsbereich – Weiße Elster) und das Vorbehaltsgebiet Hochwasser (Risikobereich – Weiße Elster) tangiere.

Die Vorranggebiete seien in der gegenwärtigen Planungsphase des Regionalplans Region Chemnitz entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, welche gemäß § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen seien.

Weiterhin liege nach Karte 14 – „Siedlungsrelevante Frisch- und Kaltluft“ des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes Region Chemnitz mit Arbeitsstand 4. Mai 2021 im nördlichen und östlichen Bereich des Plangebietes ein Kaltluftentstehungsgebiet.

Hinweise der Raumordnungsbehörde nach Einsichtnahme in das Digitale Raumordnungskataster (DIGROK):

Die Stadt Adorf/Vogtl. besitze keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Im Flächennutzungsplanentwurf vom 17. Dezember 2015 sei das Vorhabengebiet als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen.

Das Vorhabengebiet tangiere am Bauanfang in westlicher Richtung das FFH-Gebiet „Tetterweinbachtal, Pfaffenloh und Zeidelweidebach, Teilgebiet Tetterweinbachtal“ und in östlicher Richtung nahezu komplett entlang der Baustrecke das FFH-Gebiet „Elstertal oberhalb Plauen, Teilgebiet Elstertal von Oelsnitz bis Adorf“. Außerdem liege es komplett im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Vogtland“ und im Naturpark Erzgebirge/Vogtland

und tangiere am Bauanfang mit einer Hochstaudenflur sumpfiger Standorte ein nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop.

Das Plangebiet liege nach § 78 Abs. 5 WHG i. V. m. § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG komplett im vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Weiße Elster“.

Das Vorhabenareal liege komplett innerhalb des bergbaulichen Erlaubnisfeldes „Erzgebirge“ und ebenfalls komplett innerhalb des bergbaulichen Erlaubnisfeldes „Eichigt“. Darüber hinaus liege es ebenso komplett innerhalb des beantragten Erlaubnisfeldes „Adorf/Vogtl.“.

Die Ausführungen und Hinweise der oberen Raumordnungsbehörde, insbesondere dass das beantragte Vorhaben in Gänze den raumordnerischen, landes- und regionalplanerischen Vorgaben entspricht, werden zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der Hinweise der oberen Raumordnungsbehörde, dass das Vorhaben in den benannten Vorhalts- und Vorranggebieten liegt bzw. diese berührt oder tangiert, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die regionalplanerischen Festlegungen in den Planunterlagen berücksichtigt wurden.

Darüber hinaus erfolgten im Rahmen der Verfahrensbeteiligung die erforderlichen Abstimmungen mit den zuständigen Fachbehörden, insbesondere mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vogtlandkreis. Ebenso wurde das Sächsische Oberbergamt bezüglich der Lage in den bergrechtlichen Erlaubnisfeldern „Erzgebirge“, „Eichigt“ und „Adorf/Vogtl.“ am Verfahren beteiligt.

## **Landesdirektion Sachsen, Referat 55 C**

*Schreiben vom 21. April 2023*

In den Nebenbestimmungen des Beschlusses bitte man Folgendes mit aufzunehmen:

- Die Baustelle sei entsprechend Baustellenverordnung durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens 2 Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage betrage und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig würden oder der Umfang 500 Personentage überschreite.
- Vor Errichtung der Baustelle sei ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach den Nummern 1 und 5 Anhang II Baustellenverordnung festzulegen. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan habe Aussagen über die baustellenspezifischen Maßnahmen zu treffen und müsse bei wesentlichen Veränderungen während der Ausführungsphase angepasst werden. Es sei ein Baustelleneinrichtungsplan zu erarbeiten.
- Die Festlegungen der Baustellenverordnung seien von den Planungsträgern bereits in der Bauvorbereitung zu berücksichtigen. Während der Planungsphase und in der späteren Ausführungsphase seien die Belange der Arbeitssicherheit durch einen eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu begleiten.
- Vor Beginn der Bauarbeiten seien die Zuständig- und Verantwortlichkeiten der bei den Bauarbeiten beteiligten Firmen und der jeweiligen Arbeits- bzw. Anlagenverantwortlichen eindeutig festzulegen.

- Für den Bauherrn resultiere aufgrund der Baustellenbedingungen (Arbeitsumfang, mehrere Arbeitgeber) die Pflicht, bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG und damit den Stand der Technik und Hygiene zu berücksichtigen. Es seien Maßnahmen einzuleiten, die eine den Vorschriften gemäß ausreichende und den hygienischen Standards entsprechende Ausstattung von Sozialräumen auf der Baustelle gewährleisten. Gemäß ArbStättV § 3a Abs. 1 i. V. m. Anhang 4.1. seien auf Baustellen Toilettenräume bereitzustellen. Konkretisiert würden die gesetzlichen Forderungen in der ASR 4.1-Sanitärräume, Pkt. 8 Anforderungen auf Baustellen.
- Für die gesamten Baumaßnahmen seien entsprechend der Verantwortlichkeiten durch die ausführenden Firmen Gefährdungsanalysen gemäß Arbeitsschutzgesetz zu erarbeiten, in denen durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln sei, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich seien. Im Rahmen der Arbeitsvorbereitung seien entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.
- Bei der Bauausführung seien grundsätzlich die Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes in Verbindung mit den einschlägigen Verordnungen, insbesondere der Arbeitsstättenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung sowie der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) und der für Bauarbeiten verbindlichen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) zu beachten.

Die Arbeitsstätten mit ihren Arbeitsplätzen seien in allen Bauphasen entsprechend der Forderungen der Verordnung über Arbeitsstätten und den damit in Verbindung stehenden Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR) einzurichten und zu betreiben. Die Festlegungen baustellenspezifischer Maßnahmen, wie die Ermittlung/Beurteilung möglicher Gefährdungen und der Einsatz nötiger Sicherungsmaßnahmen, die sich aus den örtlichen Bedingungen ergäben, der gefahrungsfreie Einsatz von geeigneten Arbeitsmitteln, Baufahrzeugen und Maschinen, die Beachtung von Gefahren durch bestehende Anlagen, hätten bei der Bauplanung und Bauausführung zu erfolgen.

- Gemäß § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A 5.2 seien Straßenbaustellen fachkundig zu planen, einzurichten und zu betreiben. Dabei sei sicherzustellen, dass Gefährdungen für Beschäftigte, durch den fließenden Verkehr, möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst gering gehalten würden. Straßenbaustellen im Sinne der ASR A 5.2 seien Baustellen, auf denen im Grenzbereich zum Straßenverkehr Arbeiten auf, neben, unter, über oder im Straßenkörper sowie an baulichen Anlagen im Zuge von Straßen durchgeführt und dazu öffentliche oder nicht öffentliche Verkehrsflächen vorübergehend ganz oder teilweise abgesperrt würden. Zu diesen Arbeiten zählten z. B. auch Reinigen von Verkehrseinrichtungen, Grünpflege, Arbeiten an Versorgungsleitungen, Vermessungsarbeiten, Bauwerksprüfungen, Sanierungsarbeiten.
- Darüber hinaus verweise man auf die Einhaltung der sozialen Arbeitsschutzgesetze und -verordnungen. Insbesondere seien bereits bei der zeitlichen Planung der Bauausführungen die Forderungen des ArbZG gesetzlich bindend und entsprechend zu berücksichtigen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Hinweise bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und bei der Realisierung des Vorhabens zu beachten. Die Beachtung der Belange des Arbeitsschutzes wird zudem über die Nebenbestimmungen A III 6.1 und 6.2 dieses Beschlusses im erforderlichen Umfang abgesichert.

### 3 Private Einwender

Aus Datenschutzgründen wurde der Name anonymisiert. Die Einwendung wird unter nachfolgender Schlüsselnummer abgehandelt.

#### **Schlüsselnummer 1**

*Schreiben vom 28. Juni 2023 und 28. Juni 2024*

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen (LASuV) habe ihr mitgeteilt, dass das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der B 92 bei Adorf mit Einwendungsmöglichkeiten bis 19. Mai 2023 ende.

Sie sei Eigentümerin des Grundstücks in Adorf (Flurstück 2290/5, bebaut mit Bungalow), welches oberhalb der Straßenmeisterei in Adorf liege. Letztes Jahr im August habe sie zur LASuV Dienststelle in Plauen geschrieben und ihre Einwendungen, Anfragen dort vorgetragen (nachdem sie bei der Stadt Adorf den Hinweis auf die Zuständigkeit erhalten habe). Das LASuV habe ihr geantwortet und ihr Anliegen aufgenommen und per Mail das anliegende Blatt zugesandt (per Mail vom 29. August 2022).

Am 7. Oktober 2022 habe ihr das LASuV ohne ihre weitere Rückfrage dann die geänderte Version mit der Planung eines Wendehammers zugesandt. Dagegen habe sie per Mail ihre Bedenken für die Zufahrtsmöglichkeit zu ihrem Grundstück geäußert. Das LASuV habe ihr sehr wohl geantwortet, nicht zum Planfeststellungsverfahren an sich, sondern nur wegen des Ausbaus des Waldweges. Sie lege die Mail bei.

Jetzt im Juni 2023 habe sei eine telefonische Anfrage an das LASuV gestellt, wie der Stand der Dinge sei. Aus diesem Grund habe sie noch einmal schriftlich ihre telefonisch vorgebrachten Bedenken zusammengefasst und versandt. Das LASuV habe ihr per Mail geantwortet, dass das Planfeststellungsverfahren (Einwendungsfrist) bereits am 19. Mai 2023 beendet gewesen sei.

Sie habe nichts von diesem Planfeststellungsverfahren mit der Zeit für Beanstandungen bis 19. Mai 2023 gewusst, obwohl sie ja schon seit August 2022 mit ihrem Anliegen an das LASuV getreten sei. Selbst Anfang Februar 2023 habe sie an das LASuV eine Mail geschrieben und keine Antwort erhalten. Sie bitte daher, ihr Anliegen noch einmal zu prüfen.

Mit Schreiben vom 28. Juni 2024 machte die Einwenderin nochmals auf die Zufahrtssituation zu ihrem Grundstück aufmerksam.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Einwendung präkludiert ist, da sie nach Ablauf der Einwendungsfrist bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen ist. Die Einwenderin hatte sich außerhalb des Planfeststellungsverfahrens mit dem Vorhabenträger zur Planung abgestimmt. Der diesbezügliche Schriftverkehr wurde der Planfeststellungsbehörde mit der o. g. Einwendung vorgelegt.

Die Einwenderin ist nicht vom Grunderwerb betroffen. Es bestehen vielmehr Bedenken zur künftigen Zufahrt/Erreichbarkeit ihres Grundstücks. Bei den bestehenden zwei Zufahrtsmöglichkeiten von der B 92 aus Richtung Adorf bei Bau-km 1+080 und aus Richtung Wohnbebauung bei Bau-km 0+770 handelt es sich um unbefestigte Waldwege, deren Befahrbarkeit/Zustand entsprechend witterungsabhängig ist. Die Zufahrtsmöglichkeit aus Richtung Adorf soll mit dem vorliegenden Vorhaben zurückgebaut und ein Wendehammer angelegt werden.

Der Sachverhalt wurde seitens des Vorhabenträgers entsprechend dem Anliegen der Einwenderin nochmals geprüft. Dieser hat ausgeführt, dass beim regelgerechten Ausbau der B 92 neben der Sicherheit auch die Durchgängigkeit/Flüssigkeit des Verkehrs zu gewährleisten ist. Aus diesem Grund werden künftig mehrere einzelne Zufahrten gebündelt. Die Zufahrt zur Kleingartenanlage und zu den Bungalowgrundstücken soll künftig über eine einzige Anbindung im Bereich der Wohnbebauung bei Bau-km 0+770 erfolgen (Regelungsverzeichnis Nr. 3.4). Hier wird an der B 92 ein Knotenpunkt hergestellt, der je einen Linksabbiegestreifen aus Richtung Adorf für die Zufahrt in Richtung der hangseitigen Flächen und aus Richtung Oelsnitz für die Abfahrt in die Elsteraue erhält.

Zur Sicherung der künftigen Erschließung werden zwei Wendestellen für Fahrzeuge bis zu 9 m Länge (Regelungsverzeichnis Nr. 3.6 und 3.7) sowie 12 PKW-Stellflächen (Regelungsverzeichnis Nr. 3.5) gebaut. Darüber hinaus ist ein Ausbau der vorhandenen Wege durch den Vorhabenträger nicht vorgesehen. Bauliche Verbesserungen liegen, wie bisher, grundsätzlich in der Zuständigkeit der jeweiligen Eigentümer.

Über die Wendestelle (Regelungsverzeichnis Nr. 3.7) ist es auch künftig möglich die Bungalows mit PKW zu erreichen und wieder zurückzufahren. Die in der Örtlichkeit vorhandenen Wege sollen künftig durch Dienstbarkeit/Wegerecht rechtlich gesichert werden. Dadurch wird die dauerhafte Nutzungsmöglichkeit für die Anlieger sichergestellt.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Vorhabenträgers und der unter A III 5.3 und 5.4 dieses Beschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen geht die Planfeststellungsbehörde damit davon aus, dass die Erreichbarkeit der Kleingartenanlage/Bungalowgrundstücke auch künftig gegeben ist.

Der Vorhabenträger hat überdies zugesichert, dass vor Baubeginn und nach Bauende der geplanten Maßnahme eine Beweissicherung zum Zustand der Wege durchgeführt wird.

## VII Zusammenfassung/Gesamtabwägung

Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstigen in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken. Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

## VIII Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 3a VwGO. Danach hat die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

## IX Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Der Vorhabenträger ist gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 13 SächsVwKG.

## D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der §§ 55a und 55d der VwGO sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung elektronisch erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 17e Abs. 5 FStrG). Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb dieser Frist auch zu begründen.

gez. Andrea Staude  
Vizepräsidentin